Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 690.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Dezember 1821., betreffend die Bestätigung der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines Königlichen Kommissarii wie auch eines General-Landschafts-Direktors.

Da es nach Ihrem Berichte vom 22sten v. M. nicht mehr zu bezweifeln ist, daß das beabsichtigte Kredit-System für das Großherzogthum Posen als ein solides Institut zu Stande gebracht werden wird, und die in Meiner Order vom 28sten Juni d. J. dabei gestellte Bedingung, daß die beitretenden Gutsbesitzer wenigstens auf eine Summe von Zwei Millionen Thalern unterzeichnen, erfüllt ist; so habe Ich den Mir vorgelegten Entwurf der landschaftlichen Kredit-Ordnung für die genannte Provinz, so wie solcher in Folge der Erörterungen des Staatsraths ausgearbeitet worden, vollzogen. Die dergestalt bestätigte Ordnung erhalten Sie im Anschlusse zurück, so wie auch die Mir eingereichten Tax-Prinzipien wieder beiliegen, deren Genehmigung Ihnen überlassen bleibt. Zu Meinem Kommissarius bei Ausführung der Geschäfte, welche im §. 47. seq. der Ordnung ausführlich angegeben sind, ernenne Ich hiermit den Ober-Präsidenten v. Zerboni, zum General-Landschafts-Direktor, dessen Funktionen im §. 51. seq. näher aufgeführt sind, den jetzigen Präsidenten des Landgerichts zu Fraustadt Grafen Johann von Podworowski. Hiernach bleiben Ihnen die weitern Verfügungen überlassen.

Berlin, den 15ten Dezember 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister des Innern von Schuckmann.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Dezember 1821.)

(No. 691.) Landschaftliche Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen. Vom 15ten Dezember 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem ein großer Theil der Gutsbesitzer in Unserem Großherzogthum Posen Uns den Wunsch zu erkennen gegeben, auf ähnliche Art, wie solches in Unsern Provinzen Schlesien, den Marken, Pommern und Preußen geschehen, in eine gemeinschaftliche Verbindung treten, und bevorrechtete, mit der Bürgschaft der gesammten verbundenen Landschaft versehene Pfandbriefe ausfertigen zu dürfen; Wir auch diesem Wunsche in Gnaden statt zu geben geruhet haben: so sind aus den Kreisen Unsers gedachten Großherzogthums Abgeordnete ernannt und bevollmächtiget worden, um einen solchen Kredit-Verein zu Stande zu bringen.

Diese haben dazu bei ihrer Versammlung in Posen eine landschaftliche Kredit-Ordnung entworfen, und Uns zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt. Der Entwurf ist durch Unsern Staatsrath geprüft, nach dessen Erinnerungen näher bestimmt, und hiernächst von den verbundenen Gutsbesitzern in nachstehender Art vollzogen worden.

Landschaftliche Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen.

Der Zweck des landschaftlichen Kredit-Vereines im Großherzogthum Posen, ist in Bezug auf diejenigen Landgüter, welche demselben angeschlossen werden, die Sicherheit der Gläubiger, die Wiederherstellung des Kredites der Grundbesitzer, und die endliche Befreiung der Landgüter von den auf denselben haftenden Kapitalien, durch ein mit einem Tilgungsfonds verbundenes Pfandbriefssystem.

Erstes Kapitel.

Von der Natur der landschaftlichen Pfandbriefe und deren Vorzügen vor anderen Schuldverschreibungen.

§. 1. Landschaftliche Pfandbriefe des Großherzogthums Posen, sind an den Inhaber (au porteur) gestellte Hypotheken-Instrumente, welche von der zum Kreditsysteme verbundenen Landschaft ausgefertiget, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals und dessen Rückgewähr, als wegen der richtigen und pünktlichen Zinsenzahlung, ihren Inhabern verbürgt werden.

§. 2.

§. 2. Die zu diesem Behuf auszufertigenden Pfandbriefe, haben vor bloßen Hypotheken-Instrumenten den Vorzug, daß

a) die bei der Landschaft zu verpfändenden Güter nach richtigen Grundsätzen abgeschätzt, und die darauf zu bewilligenden Anleihen mit dem ausgemittelten Werthe in ein bestimmtes Verhältniß gesetzt werden;

b) die zum Kreditsysteme verbundenen Gutsbesitzer die Bürgschaft für jede Pfandbriefsschuld dergestalt übernehmen, daß sie noch außer dem zur Spezial-Hypothek verschriebenen Gute, mit dem Gesammtbesitz aller bei der Landschaft verpfändeten Grundstücke, die möglichen Ausfälle vertreten, und ohne alle prozessualische Weitläuftigkeiten oder Kosten, die baare Zahlung der laufenden Zinsen, und auch die des Kapitals, nach den weiterhin angenommenen Grundsätzen, leisten.

§. 3. Um diese Verbindlichkeit unter allen Verhältnissen erfüllen zu können, werden Pfandbriefe nur bis zum Betrage der ersten Hälfte des Werthes, der von der Landschaft ausgemittelt, und mit fünf vom Hundert des Ertrages zu Kapital gerechnet worden, auf das Gut ausgefertiget.

§. 4. Die Pfandbriefe werden den Inhabern mit vier vom Hundert in halbjährigen Fristen verzinset.

§. 5. Die Landschaftskasse bezieht die Zinsen von den Schuldnern, und zahlt sie in den bestimmten Terminen an den Vorzeiger der fälligen Coupons ohne Abzug, Aufenthalt oder Kosten baar in Silber-Courant.

§. 6. Die Gerichtshöfe des Großherzogthums Posen sind verpflichtet, bei einem in Konkurs verfallenen Gute auf die in den Hypothekenbüchern eingetragenen Pfandbriefe von Amtswegen Rücksicht zu nehmen. Das landschaftliche Kreditsystem hingegen darf sich in dem Liquidationstermin nicht melden; vielmehr ist es von aller Einlassung im Konkurse und von allen Beiträgen zu den diesfälligen Gerichtskosten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, entbunden. Der Inhaber der Pfandbriefe kann daher auch nie in einen Konkurs verwickelt werden.

§. 7. Die Zinsenzahlung wird durch einen über das verpfändete Gut entstehenden Konkurs nicht unterbrochen. Die Inhaber der Pfandbriefe erhalten vielmehr auch während desselben jederzeit ihre Zinsen prompt und richtig aus der Landschaftskasse.

§. 8. Die landschaftlichen Pfandbriefe sind alle von einer Beschaffenheit und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen des Gläubigers oder Schuldners, sondern auf das verpfändete Gut ausgestellt; sie können daher im Publikum ungehindert umlaufen, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer besondern Cession, Giro oder anderer Weitläuftigkeiten bedarf, so daß die bloße Vorzeigung zureichend ist, den Inhaber eines solchen Pfandbriefes als den Eigenthümer desselben bei der Landschaft anzuerkennen.

§. 9. Wenn die Direktion des landschaftlichen Kreditsystems sich aus irgend einer Ursache außer Stande befinden sollte, Zinsen zu zahlen, oder wenn sie diese Zahlung aus irgend einem Grunde ablehnen oder verweigern sollte; so ist der Inhaber des Pfand-

Pfandbriefes berechtiget, sich ohne weiteres an das verpfändete Gut zu halten. Die Gerichte sind verbunden, die von dem Inhaber für diesen Fall nachgesuchte rechtliche Hülfe, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 15. Titel 28. Theil I. und des §. 196. des Anhanges, ohne prozessualisches Verfahren sofort zu leisten. Sollte der Inhaber des Pfandbriefes auf diesem Wege dennoch nicht zu seiner Befriedigung gelangen, so tritt die Vorschrift des §. 31. ein.

§. 10. Die Pfandbriefe können, mit einziger Ausnahme derjenigen, welche durchs Loos zur planmäßigen Tilgung bestimmt sind, den Inhabern weder von den landschaftlichen Behörden, noch von den einzelnen Gutsbesitzern gekündiget werden. Doch muß jeder Inhaber, sobald Behufs der Ablösung und Löschung eines Pfandbriefes oder sonst ein gesetzlicher Grund eintritt, seinen Pfandbrief nebst den dazu gehörigen Zinscoupons zu jeder Zeit nach vorgängiger halbjähriger Kündigung gegen Empfang eines andern Posenschen Pfandbriefes von gleichem Betrage, und mit gleichen Zinscoupons versehen, herausgeben.

§. 11. Die Pfandbriefe werden in Courant nach dem Münzfuße von 1764. die Mark fein zu vierzehn Thaler, ausgefertiget. Kapitale werden bei der Landschaft nie nach einem andern Münzfuße angenommen, und es bleibt den Betheiligten allein überlassen, die in den Hypotheken-Instrumenten etwa bestimmten andern Münzsorten, vor der Umschreibung derselben in Pfandbriefe, auszugleichen.

Zweites Kapitel.

Von den Personen und Gütern, welche zur Aufnahme von Pfandbriefen und Belastung mit solchen geeignet sind.

§. 12. Nur auf Güter im Bereich des Großherzogthums Posen, die in den Hypotheken-Registraturen als freie adliche Güter eingezeichnet sind, und die mindestens einen Taxwerth von fünftausend Thalern haben, werden landschaftliche Pfandbriefe gegeben. Der Stand der Besitzer dieser Güter ist gleichgültig.

§. 13. Auf Fideikommisse, Majorate und Lehne können Pfandbriefe nur unter den Voraussetzungen, unter welchen die Substanz derselben nach den Gesetzen mit Schulden belastet werden darf, bewilliget werden.

§. 14. Auf adeliche in Erbpacht ausgegebene Güter sollen dem Grundherrn Pfandbriefe auf die Hälfte des neu auszumittelnden Taxwerthes nur gegeben werden, wenn der halbe Kapitalwerth des verabredeten Kanons, nach dem Zinsfuß von fünf Prozent berechnet, mit dem halben Taxwerth des Gutes gleich hoch oder höher ist, und wenn der Erbpächter in die Aufnahme der Pfandbriefe williget.

§. 15. Nur Personen, die den Gesetzen nach gültige Darlehnsverträge zu schließen befugt sind, können Pfandbriefe auf ihre Güter nehmen.

§. 16. Andere Schuldverschreibungen können den Pfandbriefen im Hypothekenbuche nicht vorstehen. Eben so wenig Verschreibungen über Lebtagsrechte,

Kautio-

Kautionen, Protestationen oder andere Verpflichtungen, welche die freie Verfügung über die Substanz oder die Einkünfte der Güter beschränken.

§. 17. Wer Pfandbriefe aufnehmen will, muß daher die Ablösung oder die Bewilligung des Gläubigers zum Umtausch der Schuldverschreibungen gegen Pfandbriefe beweisen, oder die Cession der Priorität aller auf dem Gute haftenden im Hypothekenbuche eingetragenen vorerwähnten Beschränkungen beibringen, ehe Pfandbriefe für ihn ausgefertiget werden können.

§. 18. Gutsbesitzer in denjenigen zum Großherzogthum Posen gehörigen Kreisen, welche ehemals zu Westpreußen gehört haben, und daher in der General-Bürgschaft des westpreußischen landschaftlichen Kreditsystems befangen sind, können dem Posenschen Kreditsysteme nicht eher beitreten, als bis sie von allen ihren Verpflichtungen gegen das westpreußische Kreditsystem, und namentlich auch aus dieser General-Bürgschaft, gänzlich entbunden sind.

§. 19. Bei Gütern, welche die Grenzlinie mit Polen durchschneidet, werden nur auf die disseitigen besonders abzuschätzenden Besitzungen Pfandbriefe gegeben.

§. 20. Alle Güter, die dem Kreditsystem beitreten, müssen während der ganzen Tilgungszeit in der Feuersozietät versichert werden.

§. 21. Auch sind die Eigenthümer derselben verpflichtet, der Vieh- und Hagelschlag-Versicherungsgesellschaft beizutreten, in sofern im Laufe der Tilgungszeit eine solche errichtet wird.

§. 22. Die ersten fünf Jahre, nach Einrichtung des landschaftlichen Kreditsystems, steht es jedem Besitzer eines §. 12. bis 14. beschriebenen Gutes frei, dem landschaftlichen Kreditsysteme beizutreten.

§. 23. Nach Verlauf dieser fünf Jahre wird das System geschlossen, und kein weiterer Zutritt gestattet.

§. 24. Doch soll es einem Jeden, der bis zu dieser Zeit seinen Beitritt erklärt, und noch nicht bis auf die Hälfte des Taxwerthes Pfandbriefe genommen hat, auch nachher freistehen, sich bis zu dieser Höhe Pfandbriefe ausfertigen zu lassen.

Drittes Kapitel.

Von der Bezahlung und planmäßigen Tilgung der Pfandbriefe.

§. 25. Die Posenschen Pfandbriefe sind zwar insgesammt von Seiten des Gläubigers (Inhabers) aufkündbar. Doch findet diese Aufkündigung erst von dem Zeitpunkte an statt, da das System nach §. 22. und 23. geschlossen wird. Wer aber nach Eintritt dieses Zeitpunktes seine Pfandbriefe baar bezahlt haben will, muß solche in den gewöhnlichen Zinsterminen ein halbes Jahr vorher, der Provinzial- oder General-Landschafts-Direktion kündigen.

§. 26. Die Provinzial-Direktion nimmt den gekündigten Pfandbrief in Verwahrung, und händigt dem Gläubiger dagegen ein Anerkenntniß aus, welches aber gleich-

gleichfalls auf jeden Inhaber gestellt wird, und für diesen gilt. Die General-Direktion wird von der Kündigung sofort in Kenntniß gesetzt.

§. 27. Im nächsten Termin erhält der Inhaber des Anerkenntnisses, auf dessen Vorzeigung bei der betreffenden Provinzial-Direktion, unfehlbar baare Befriedigung.

§. 28. Sollten die zur Berichtigung der gekündigten Pfandbriefe erforderlichen Gelder durch den Tilgungsfonds nicht aufgebracht werden können, so müssen sie zuvörderst aus dem eigenthümlichen Fonds der Landschaft genommen werden.

§. 29. Sind diese Mittel nicht zureichend, um allen erfolgten Kündigungen zu genügen, so muß schleunigst die Generaldirektion davon in Kenntniß gesetzt werden, um das benöthigte baare Geld ohne Anstand herbeizuschaffen.

§. 30. Sollte sich die Generaldirektion hierin säumig finden lassen, oder solches zu bewirken nicht im Stande seyn, so daß die baare Einlösung des gekündigten Pfandbriefes nicht prompt und unweigerlich in dem vorbestimmten Zahlungstermin erfolgte, so steht es dem Inhaber zunächst frei, auf die Spezial-Hypothek zurückzugehen, und aus dieser, nach einer neuen halbjährlichen, dem Besitzer des damit belasteten Gutes gemachten Aufkündigung, seine Befriedigung bei dem betreffenden Gerichte nachzusuchen.

§. 31. Ereignete sich aber nach Verfolgung der Spezial-Hypothek irgend ein Ausfall, es sey an Kapital, oder an Zinsen und Kosten, so steht ihm der Weg Rechtens gegen die General-Landschaftsdirektion zu Posen dahin zu, daß diese vom Richter schuldig erkannt, und durch richterlichen Zwang angehalten werde, ihn aus den bereitesten Mitteln, sofort vollständig zu befriedigen, und in deren Ermangelung die dazu erforderlichen Summen ohne Anstand auf alle Mitglieder des Kreditvereines nach dem Maaßstabe der Kapital-Beträge ihrer Pfandbriefsschulden auszuschreiben und von denselben beizutreiben.

§. 32. Außerdem sind die von dem landschaftlichen Kreditsysteme des Großherzogthums Posen ausgefertigten Pfandbriefe einer fortlaufenden planmäßigen Tilgung unterworfen, welche nach dem beiliegenden Tilgungsplan auf 41 Jahre berechnet ist, wenn die Pfandbriefe nicht über ihren Nennwerth stehen. (Siehe Beilage A.) Zu diesem Ende wird von den Schuldnern außer den vier Prozent jährlicher Zinsen, noch ein fünftes Prozent gezahlt.

§. 33. Es verzinset daher der Schuldner die auf sein Gut genommenen Pfandbriefe, von dem Termin der Aushändigung ab, mit fünf Prozent, und entrichtet außerdem noch jährlich ein Viertel Prozent des Kapitals zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

§. 34. Das eine zur planmäßigen Tilgung bestimmte Prozent soll als Kapital angesehen, und muß daher, wenn eintretende unbesiegbare Verhältnisse die Zahlung desselben aufhalten sollten, von dem Schuldner bis zur Berichtigung mit fünf Prozent verzinset werden.

§. 35. Wer sich nach §. 24. Pfandbriefe nachfertigen läßt, muß im Verhältniß zu der fortgeschrittenen Tilgung einen größeren Tilgungsbeitrag übernehmen, der-

ge-

gestalt, daß derselbe zu der planmäßigen Tilgung des Kapitals in der allgemeinen Tilgungsfrist hinreicht. Doch soll dies auf diejenigen Mitglieder, welche noch vor der Schließung des Systems hinzugetreten sind, oder die volle Hälfte des Taxwerthes an Pfandbriefen genommen haben, nicht angewandt werden, wenn auch dadurch, daß sie nicht gleich bei Errichtung des Kreditsystems beigetreten sind, oder nicht sogleich die ganze Hälfte des Taxwerthes in Pfandbriefen genommen haben, die Ablösung ihrer Schuld sich verzögert.

§. 36. Alle Gelder, welche zur planmäßigen Tilgung der Pfandbriefe bestimmt sind, müssen zunächst zur Einlösung der etwa gekündigten Pfandbriefe (§. 25. und folg.) verwendet, und alles, was dazu nicht erforderlich ist, sogleich in Posensche Pfandbriefe umgesetzt werden. Andre Papiere dürfen unter keinerlei Umständen dafür eingekauft werden.

§. 37. So lange die Pfandbriefe unter dem Nennwerth oder ihm gleich stehen, besorgt die General-Direktion die Tilgung durch Ankauf derselben. Steigen sie über den Nennwerth, so geschieht die Tilgung durch Verloosung; doch soll dem Inhaber der zur Tilgung gelooseten Pfandbriefe, das Aufgeld nach dem Cours bis auf die Höhe von drei Prozent, nie aber darüber, vergütet werden.

§. 38. Zur Erleichterung der Tilgung durch Verloosung sollen die Pfandbriefe gleicher Summen mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet werden.

§. 39. Die Zahl der Pfandbriefe, welche bei der Verloosung von jeder Gattung besonders gezogen werden, bestimmt sich nach dem zusammengesetzten Verhältniß, in welchem die Stückzahl der Pfandbriefe jeder einzelnen Gattung und deren Werth zusammengenommen zu dem Gesammtwerth der ganzen Pfandbriefsschuld steht, dergestalt, daß, soweit es möglich ist, immer das gegenseitige Verhältniß der Stückzahl von jeder Gattung vor und nach der Verloosung dasselbe bleibt. Das Verfahren hiebei ist übrigens in dem funfzehnten Kapitel näher bestimmt.

§. 40. Die öffentliche Bekanntmachung der gelooseten Pfandbriefe, vertritt die Stelle der Kündigung, und sechs Monat nach dieser werden die Pfandbriefe zahlbar. Sollte das Geld alsdann nicht bezogen werden, so bleibt es bei der General-Landschaft niedergelegt, trägt aber dem Inhaber vom Zahlungstage ab, keine Zinsen.

§. 41. Auch jedem zum Kreditsysteme gehörigen Gutsbesitzer steht frei, im Laufe der planmäßigen Tilgungszeit bei der General-Landschafts-Direktion die auf sein Gut genommenen Pfandbriefe, entweder sämmtlich auf einmal, wo dann, wie sich von selbst versteht, der durch die planmäßige Tilgung bereits erloschene Theil in Abzug gebracht wird, oder auch theilweise, nehmlich in einzelnen, außer dem Tilgungsprozent erfolgenden Kapitalzahlungen, abzulösen, und sich dadurch entweder gänzlich, oder für den dergestalt besonders abgelöseten Theil, von allen weitern Zahlungsverbindlichkeiten zu befreien. Die Ablösung kann jedoch nicht anders, als in Posenschen Pfandbriefen, und nur nach vorgängiger halbjähriger Kündigung, geschehen.

§. 42.

§. 42. Auch entbindet nur die gänzliche Ablösung sämmtlicher Pfandbriefe dieses Gut von der nach §. 2. durch den Beitritt zum Posenschen Kreditsysteme übernommenen General-Bürgschaft. Bei theilweisen Ablösungen dauert dieselbe durch die ganze Tilgungszeit fort.

§. 43. Die Löschung abgelöseter Pfandbriefe im Hypothekenbuch und deren Vernichtung erfolgt sogleich nach Berichtigung des Ablösungs-Geschäfts; diejenige der durch die planmäßige Tilgung löschungsfähig gewordenen Pfandbriefe aber jederzeit, wenn sich fünf Prozent der gesammten Pfandbriefsschuld in dem Tilgungsfonds aufgesammelt finden.

§. 44. Diese letztere Löschung muß indessen immer bei sämmtlichen verbundenen Gütern gleichzeitig nach dem Gesellschaftsverhältniß erfolgen, und die dazu nöthigen einzelnen Pfandbriefe, welche in dem Tilgungsfonds etwa nicht schon vorhanden sind, durch Umtausch (§. 10.) herbeigeschafft werden.

§. 45. So weit das Gesellschaftsverhältniß mit Rücksicht auf den Betrag der einzelnen Pfandbriefe nicht bei jeder einzelnen Löschung genau beobachtet werden kann, ist solches bei der nächstfolgenden möglichst auszugleichen.

§. 46. In dem Verhältniß der verbundenen Gutsbesitzer zu der Landschaft rücksichtlich der Zinsen- und sonstigen halbjährlichen Zahlungen, wird aber durch diese periodische Löschung der planmäßig getilgten Pfandbriefe, nichts geändert, und muß daher solches mit Bemerkung der Höhe der halbjährigen Zahlungen, im Hypothekenbuche mit vermerkt werden, und dieser Vermerk so lange stehen bleiben, bis der letzte Pfandbrief gelöscht wird.

Viertes Kapitel.

Von Einrichtung der landschaftlichen Behörden überhaupt, und von dem Königlichen Kommissarius insonderheit.

§. 47. Alles was zur Aufrechthaltung des landschaftlichen Kreditvereines und der in der gegenwärtigen Kredit-Ordnung festgestellten Grundsätze gehört, steht unter der Ober-Aufsicht des Ministers des Innern, und der besonderen Aufsicht eines in der Provinz wohnenden Königlichen Kommissarius. Unter diesen werden die Geschäfte des Vereins besorgt:

1) von den Provinzial-Direktionen;
2) von der General-Landschaftsdirektion, welche ihren Sitz in Posen hat;
3) von dem engeren Ausschusse, der sich jährlich einmal in Posen versammelt;
4) von der Generalversammlung, welche nur bei außerordentlichen Gelegenheiten ebendaselbst zusammengerufen wird.

§. 48. Allen diesen Behörden, §. 47., wird zunächst ein von Sr. Majestät zu ernennender Kommissarius vorgesetzt, der mit aller Strenge darüber wacht, daß überall genau nach der Kredit-Ordnung und den Grundsätzen des Kreditsystems verfahren

und nicht das Geringste, was den Allerhöchsten Gerechtsamen Seiner Königlichen Majestät und den eingeführten Landesverfassungen zuwider ist, vorgenommen oder verabredet werde.

§. 49. Der Königliche Kommissarius beruft in den dazu geeigneten Fällen den engeren Ausschuß und die Generalversammlung, führt der Regel nach in beiden den Vorsitz, und entläßt die Versammlung nach Erledigung der Geschäfte. (Vergl. §. 160. und 171.)

§. 50. Er ist befugt, überall, wo er es nöthig findet, Kassenvisitationen und Rechnungsrevisionen zu verordnen, und dabei gegenwärtig zu seyn. Die halbjährigen Abschlüsse und Visitationsprotokolle der Hauptkasse müssen ihm eingereicht werden.

Fünftes Kapitel.

Von der General-Landschafts-Direktion.

§. 51. An der Spitze der Verwaltungsgeschäfte steht die General-Landschafts-Direktion, ein Kollegium, welches aus dem General-Landschafts-Direktor und vier General-Landschafts-Räthen, den Syndikus mit eingeschlossen, besteht, und außerdem mit den nöthigen Unterbeamten versehen ist.

§. 52. Der zuerst anzustellende General-Landschafts-Direktor wird von Sr. Majestät auf die nächsten drei Jahre höchstunmittelbar ernannt. Für die Folge wird einer von dreien durch den engeren Ausschuß vorzuschlagenden Kandidaten die Königl. Bestätigung erhalten. Seine Verpflichtung erfolgt vor der versammelten General-Landschafts-Direktion durch den Königlichen Kommissarius oder dessen Stellvertreter, und seine Dienstzeit dauert sechs Jahre.

§. 53. Die vier Räthe werden von dem engeren Ausschuß durch Mehrheit der Stimmen gewählt, von dem Königlichen Kommissarius zur Bestätigung des Ministers des Innern vorgeschlagen, und in Gegenwart des Königlichen Kommissarius durch den General-Landschafts-Direktor vereidet.

§. 54. Drei von ihnen müssen aus den zum Kreditvereine gehörigen Gutsbesitzern des Großherzogthums Posen gewählt werden, und Männer von bekanntem gutem Ruf, Vermögen und Fähigkeiten seyn.

§. 55. Die Dienstzeit dieser drei Räthe dauert sechs Jahre, dergestalt, daß alle zwei Jahre einer ausscheidet und durch neue Wahl ersetzt wird. In den beiden ersten Wechselfällen, wird der Austritt durch das Loos bestimmt. Jeder Austretende ist sofort wieder wählbar.

§. 56. Zum General-Landschafts-Syndikus hingegen wählt der engere Ausschuß einen gesetzlich geprüften Rechtsgelehrten, der in einem richterlichen Amte steht oder gestanden hat, und des unbezweifelten Vertrauens der Regierung und seiner Mitbürger genießt. Er ist zugleich Rath mit Sitz und Stimme in der General-Landschafts-

schafts=Direktion, und hat als solcher die besondere Amtspflicht, die Rechte und das Interesse der Gläubiger (Pfandbriefsinhaber) zu vertreten. Mit seiner Bestätigung und Verpflichtung wird es eben so, wie bei den andern General=Landschafts=Räthen gehalten. Sollte derselbe unerwartet abgehen, oder auf längere Zeit krank werden, so muß ein anderer erprobter Rechtsgelehrter die Stelle bis zur Wiederbesetzung verwalten. Sobald die Fonds des Vereins es erlauben, soll dieser Beamte so besoldet werden, daß er keiner andern Beschäftigung bedarf. Seine Anstellung ist lebenslänglich, er kann derselben nur durch eigene Entsagung oder durch Urtheil und Recht verlustig gehen.

§. 57. Die Bestellung des Rendanten und der übrigen Unterbeamten wird der General=Landschafts=Direktion überlassen, welche allein für ihre Befähigung haftet; bei ihrem Dienstantritt erhalten die Beamten eine besondere Geschäfts=Anweisung. Der Rendant muß eine Kaution in Gelde oder in Pfandbriefen von Sechs Tausend Thalern machen. Diese Beamten werden sämmtlich auf Lebenszeit angestellt, und können nur durch Urtheil und Recht entlassen werden.

§. 58. Das Kollegium versammelt sich, so oft der Direktor es für nöthig erachtet, und faßt seine Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit ab. Es wählt aus seiner Mitte in derselben Art, als solches §. 238. bei den Provinzial=Direktionen bestimmt ist, zwei Kassenkuratoren, denen die daselbst angegebenen Verpflichtungen obliegen.

§. 59. Die General=Landschafts=Direktion ist verpflichtet, die Grundsätze des Kreditsystems aufrecht zu erhalten, sie pünktlich ausführen zu lassen, das allgemeine Beste desselben überall zu befördern, und jeden Nachtheil zu beseitigen und zu verhindern.

§. 60. Die Provinzial=Direktionen müssen daher den auf die Kreditordnung begründeten Verfügungen der General=Direktion pünktlich Folge leisten, widrigenfalls sie durch Zwangsmittel dazu angehalten werden können.

§. 61. Die General=Direktion untersucht und entscheidet alle Klagen und Anzeigen gegen die Provinzial=Direktionen oder gegen ihre einzelnen Mitglieder, in sofern sie das Kreditsystem betreffen. Wer sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen will, wendet sich an den engeren Ausschuß.

§. 62. In allen Sachen, welche von der General=Landschafts=Direktion oder von den Provinzial=Direktionen entschieden werden, findet kein Prozeß statt. Es wird der Bericht des angeschuldigten Kollegiums oder der einzelnen Mitglieder gefordert, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf Kosten des Schuldigen, eine Kommission zur Untersuchung ernannt, auf deren Bericht die Sache ohne fernere Weitläuftigkeit entschieden wird.

§. 63. Alle Vorschläge und Bemerkungen, die auf Verbesserung des Kreditsystems abzwecken, müssen an die General=Landschafts=Direktion eingereicht werden.

§. 64.

§. 64. Alle zweifelhafte Fälle, wo die Vorschriften dieser Kreditordnung nicht zureichen, werden von der Provinzial = Direktion der General = Direktion zur Entscheidung vorgelegt.

§. 65. Die General = Landschafts = Direktion hat die Oberaufsicht über sämmtliche zum Kreditsysteme gehörige Kassen, auch über diejenigen Fonds, welche die Gnade Sr. Majestät zur Unterstützung des Kreditsystems bewilligen dürfte.

Sie hat sämmtliche dahin gehörige, von der Provinzial=Direktion einzusendende Rechnungen zu revidiren und festzusetzen, die General=Rechnung zusammenzustellen und dem engeren Ausschusse zur Decharge vorzulegen.

Ausschließlich beschäftiget sie sich mit der Ausführung des Tilgungsplans, durch Ankauf oder durch Verloosung nach den gegebenen Vorschriften. Sie wird zum Ankauf die zweckmäßigsten Zeitpunkte wählen, und jeden rechtlichen mit dem Kredite des Systems vereinbaren Vortheil zu benutzen suchen, um die Tilgung zu beschleunigen.

Zur besondern Aufnahme von Kapitalien, bedarf sie der Zustimmung des engeren Ausschusses.

§. 66. Sie empfängt die Bestände der bei den Provinzial=Direktionen nicht erhobenen Zinsen, und für die gekündigten und nicht präsentirten Pfandbriefe, imgleichen den Ueberschuß des nicht verbrauchten Tilgungsprozentes zur weitern Auszahlung an die sich bei ihr meldenden Gläubiger.

§. 67. Sie ist berechtiget, so oft sie es für gut findet, Kassen = Visitationen anzustellen, Rechnungen zu fordern, zu untersuchen, und aus den Provinzial=Direktionen Abgeordnete zu diesen Geschäften zu ernennen.

§. 68. Sie führt den Schriftwechsel mit allen Königlichen Kollegien in Angelegenheiten, die das Ganze des Kreditsystems und das allgemeine Interesse der verbundenen Gutsbesitzer betreffen.

§. 69. Die General = Landschafts = Direktion kann mit Zustimmung des engeren Ausschusses, wenn sie es nöthig findet, bei dem Königlichen Kommissarius auf die Zusammenberufung einer Generalversammlung antragen.

Sechstes Kapitel.

Von den Provinzial = Direktionen.

§. 70. Bis zur Erweiterung des Kreditvereines soll nur eine Provinzial = Direktion und zwar in Posen, eingerichtet werden.

§. 71. Für die ersten sechs Jahre nach Eröffnung des Kreditvereines sollen in der Kreisversammlung (Kapitel VII.) für jeden Kreis, in welchem wenigstens sechs Gutsbesitzer dem Kreditsysteme beigetreten sind, drei Landschaftsräthe gewählt werden.

§. 72. Der Direktor bildet mit denen im Junius und Dezember sich versammelnden Landschaftsräthen das Provinzial = Kollegium.

§. 73. Es besteht aus einem Direktor, einem Landschaftsrath aus jedem Kreise, und aus noch einem Landschaftsrath, der zugleich Syndikus ist, und ist außerdem mit einem Rendanten, einem Kalkulator, der zugleich Registratur-Gehülfe ist, einem Kanzlisten und einem Boten versehen.

A. Von der Wahl und dem Amte des Direktors.

§. 74. Der Provinzial-Landschafts-Direktor wird in der §. 76. näher bestimmten Form von allen zum Kreditsystem verbundenen Gutsbesitzern des landschaftlichen Provinzial-Departements, nach Mehrheit der Stimmen, in den Kreisversammlungen gewählt. Der Königliche Kommissarius holt die höhere Bestätigung ein, welche der Minister des Innern ertheilt.

§. 75. Er wird auf sechs Jahre gewählt, ist nach Ablauf dieser Frist aber wieder wahlfähig. Sollte er durch Unglücksfälle oder andere Ursachen außer Stand gesetzt werden, Zinsen zu zahlen, und von der Landschaft oder einem Gericht mit Exekution bedroht werden, so muß er sofort sein Amt niederlegen und es muß zu einer andern Wahl geschritten werden.

§. 76. Bei der darüber in den Kreisversammlungen zu veranlassenden Wahl, werden schriftliche Abstimmungen nicht angenommen; jeder verbundene Gutsbesitzer muß persönlich erscheinen. Von diesen werden in jedem Kreise zwei Wahlherren gewählt, diese versammeln sich von allen verbundenen Kreisen in der landschaftlichen Departementsstadt, wählen unter sich einen Präsidenten der Wahlversammlung, und sodann nach Mehrheit der Stimmen den Provinzial-Direktor. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos.

§. 77. Zu der Stelle der Provinzial-Landschafts-Direktoren (und eben so auch der Landschaftsräthe, den Syndikus ausgeschlossen) können nur solche in dem Kreditvereine des Großherzogthums Posen begriffene Gutsbesitzer gewählt werden, die von guten Vermögensumständen und nicht über Gebühr verschuldet, auch von hinreichenden Kenntnissen sind und das Vertrauen ihrer Gegend genießen. Sie müssen der polnischen Sprache mächtig seyn. Da aber, auf Verlangen deutscher Theilnehmer auch Auszüge und Ausfertigungen in deutscher Sprache ertheilt werden sollen, so muß außer dem Direktor und Syndikus jederzeit wenigstens ein Mitglied des Kollegiums auch diese Sprache verstehen.

§. 78. In der Regel sollen auch zu den Mitgliedern und Dirigenten der Kollegien nur Männer gewählt werden, welche ihre im Großherzogthum Posen befindlichen Güter bereits durch mindestens sechs Jahre selbst verwaltet haben. Doch sollen hinlänglich begründete Ausnahmen zuläßig seyn.

§. 79. In der Folge muß der zu wählende Direktor schon früher den Posten eines Landschaftsrathes verwaltet haben. Zwei landschaftliche Aemter aber lassen sich nicht mit einander verbinden. Die angenommene Wahl zu einem zweiten schließt die Nothwendigkeit in sich, das erste aufzugeben.

§. 80.

§. 80. Der Direktor muß sich, so oft es nöthig ist, in der landschaftlichen Departementsstadt aufhalten; auch muß er es der General-Landschafts-Direktion anzeigen, wenn er über die Grenze seines Departements reisen will, und einen Landschaftsrath namhaft machen, der seine Stelle ersetzt. Dies geschieht auch, wenn er durch Krankheit oder andere gesetzliche Ursachen an der Ausübung seines Amts behindert wird.

§. 81. Der Direktor führt in dem versammelten Kollegium den Vorsitz, und leitet alle Berathschlagungen und Geschäfte.

§. 82. Auch außer den Sitzungen ist er verpflichtet, alle Aufträge der General-Landschafts-Direktion auszuführen. Er ist berechtiget, auf solche Gegenstände, die keinen Verzug leiden, das Erforderliche vorläufig zu verfügen. Sind es sehr wichtige Angelegenheiten, so muß er, um einen Beschluß zu fassen, mindestens zwei der nächsten Landschaftsräthe zuziehen, auf alle Fälle aber das Kollegium bei der nächsten Versammlung von dem Verfügten in Kenntniß setzen.

§. 83. Er korrespondirt ununterbrochen mit der General-Landschafts-Direktion, den Landschaftsräthen der Kreise und mit allen die mit der Landschaft in Geschäften stehen. Er kontrollirt das Dienst- und ökonomische Betragen der Landschaftsräthe und der zum Systeme verbundenen Gutsbesitzer, sucht dem Institute jeden erlaubten Vortheil zu- und jeden Nachtheil abzuwenden. Die eingehenden Klagen der verbundenen Gutsbesitzer gegen Landschaftsräthe wird er nach eingezogener Nachricht in der Güte beilegen, aber Sachen von Wichtigkeit der General-Landschafts-Direktion anzeigen.

§. 84. Er erbricht alle eingehende Briefe, und hat das Recht, die Aufnahme von Taxen zu verfügen, wenn Gesuche um Pfandbriefe eingehen.

§. 85. Die Kassen seines Departements sind seiner besondern Aufsicht unterworfen. Er ist schuldig, sie oft zu revidiren und die Verwaltung derselben, so wie die gute Ordnung in der Registratur und Kanzlei immer im Auge zu behalten.

§. 86. Er wird durch den General-Landschafts-Direktor im Beiseyn des Königlichen Kommissarius vereidet.

§. 87. In allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten erhält er außer seinem Gehalt keine Diäten, bei Reisen werden ihm drei Postpferde vergütet.

B. Von den Landschaftsräthen ausschließlich des Syndikus.

§. 88. Diese Landschaftsräthe sind in Beziehung auf das Kreditsystem die Vertreter der zu demselben verbundenen Gutsbesitzer; sie haben daher vorzüglich das besondere Interesse derselben wahrzunehmen.

§. 89. Sie werden in jedem Kreise durch die Mehrheit der Stimmen der zum Kreditsystem verbundenen Gutsbesitzer gewählt, und durch den Königlichen Kommissarius zur Bestätigung des Ministers des Innern vorgeschlagen.

§. 90.

§. 90. Nach Ablauf der ersten sechs Jahre (§. 71.) sollen in jedem Kreise nur zwei Landschaftsräthe auf sechs Jahre gewählt werden, die von drei zu drei Jahren, das erstemal durch das Loos ausscheiden, so, daß immer Einer vorhanden ist, welcher den bisherigen Gang der Geschäfte kennt.

Ihre Wahl erfolgt in einer persönlichen Versammlung der im Kreise befindlichen Mitglieder des Vereins. Sie wechseln jährlich unter sich als Mitglieder der Provinzial-Direktion. Sie können wieder gewählt werden.

§. 91. Das erstemal beruft der Landrath des Kreises im Auftrage des Königlichen Kommissarius die verbundenen Gutsbesitzer zur Wahl, und führt bei derselben den Vorsitz; für die Folge geschieht es von dem diensithuenden Landschaftsrathe immer drei Monate vor dem landschaftlichen Termine, also um Ostern und Michaelis, in dem Jahre, wo für den Kreis eine Wahl nothwendig wird.

§. 92. In außerordentlichen Fällen soll es den zum Kreditsystem verbundenen Gutsbesitzern frei stehen, auch einen zum Kreditsystem verbundenen Gutsbesitzer aus einem andern Kreise, zu dem sie ein besonderes Vertrauen haben, zu wählen. In keinem Fall dürfen aber die zu wählenden Landschaftsräthe mit dem Direktor in gerader Linie verwandt seyn.

§. 93. Kommt der Gewählte durch irgend einen Zufall so weit zurück, daß gegen ihn, wegen rückständiger Zinsen, Verfügungen ergehen müssen, so ist er genöthiget auszuscheiden. Es ist dann eine andere Wahl zu treffen.

§. 94. Wer durch Mehrheit der Stimmen gewählt wird, ist verbunden, der Wahl zu folgen. Nur die Einwilligung der wählenden Mitglieder des Vereins selbst kann ihn hievon entbinden, wenn ihm nicht ein gültiger Entschuldigungsgrund zur Seite steht.

§. 95. Als gültige Entschuldigungsgründe werden nur angenommen:

a) zwei Vormundschaften, die mit wirklicher Vermögensverwaltung verknüpft sind;
b) der Umstand, zweimal hintereinander Landschaftsrath gewesen zu seyn;
c) anhaltende Krankheiten;
d) ein Alter über sechszig Jahr.

§. 96. Die gewählten Landschaftsräthe loosen unter sich, wer zuerst zu der Versammlung des Provinzial-Kollegiums geht.

§. 97. Die Verrichtungen der Landschaftsräthe sind zweierlei:

a) als Glieder der Provinzialdirektion in den bestimmten Versammlungen, für die Dauer eines Jahres;
b) als beständige Abgeordnete, um Taxen aufzunehmen, Güter zu verpachten, die Aufsicht darüber zu führen, sie zu übergeben, und abzunehmen, überhaupt um alle Aufträge zu erledigen, die ihnen in Bezug auf das Kreditsystem von dem Direktor oder der General-Landschaftsdirektion gemacht werden.

§. 98. Sie erhalten kein bestimmtes Gehalt; dagegen werden ihnen, so lange die Sitzungen in den Zinsenzahlungs-Terminen dauern, drei Thaler, und bei kommissa-

missarischen Geschäften zwei Thaler Diäten bewilliget. Bei Reisen liquidiren sie drei Postpferde.

§. 99. Die Landschaftsräthe werden durch den General-Landschafts-Direktor im Beiseyn des Königlichen Kommissarius vereidet.

C. Vom Provinzial-Syndikus.

§. 100. Der Provinzial-Syndikus wird aus denjenigen geeigneten Personen, welche sich um die Uebertragung des Syndikats bewerben werden, von dem gesammten übrigen Provinzialkollegium, nach Mehrheit der Stimmen, gewählt, und das Wahlprotokoll, aus welchem alle Mitbewerber ersichtlich seyn müssen, der General-Landschaftsdirektion eingereicht.

§. 101. Er muß dieselben Eigenschaften, wie der Syndikus der General-Landschaftsdirektion haben, in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, und im Rechnungswesen geübt seyn.

§. 102. Die General-Landschaftsdirektion hat sich zuvörderst die nöthigen Nachrichten über seine Kenntnisse in der Landwirthschaft, der Verfassung überhaupt, und der gegenwärtigen Kredit-Ordnung insbesondere, zu verschaffen, und demnächst die Bewirkung seiner Bestätigung bei dem Königlichen Kommissarius in Antrag zu bringen. Mit der Bestätigung und Vereidung wird es eben so wie bei den anderen Landschaftsräthen gehalten, bei der Vereidung demselben jedoch zugleich eine ordentliche Bestallung auf lebenslang ausgehändiget.

§. 103. Der Provinzial-Syndikus ist zugleich Landschaftsrath mit Sitz und Stimme in dem versammelten Provinzial-Kollegium, und als solcher von Amtswegen besonders die Rechte und das Interesse der Gläubiger (Pfandbriefs-Inhaber) zu vertreten schuldig. Insonderheit aber hat er in rechtlicher Hinsicht alles zu prüfen, was auf die Sicherheit der Pfandbriefe Bezug hat, vorzüglich die Hypothekenscheine und die Dispositionsfähigkeit der Besitzer. Seine über diese Gegenstände gemachten Erinnerungen müssen erlediget werden. In gleichem Maaße ist es auch seine besondere Obliegenheit, zu beurtheilen, ob bei den eingetragenen Schuldposten und deren Ablösung noch zu erledigende Bedenklichkeiten obwalten, und auf deren Erledigung zu halten.

§. 104. Außerdem führt er das Protokoll bei den landschaftlichen Zusammenkünften, und besorgt den eigentlichen Schriftwechsel des Direktors und des Kollegiums in allen landschaftlichen Angelegenheiten. Er führt die Landschaftsregister, und trägt das Erforderliche ein. Ueber die eingehenden Schreiben, die er in Abwesenheit des Direktors erbricht und präsentirt, und über die erlassenen Verfügungen führt er ein Journal, in welches diese mit Nummer, Namen des Einsenders oder Empfängers, kurzem Inhalt, dem Tage des Einganges und der Verfügung, und mit Anzeige der Akten, wo die Eingabe und Verfügung zu finden ist, gehörig und vollständig eingetragen werden.

§. 105.

§. 105. Ist ein abzuschätzendes Gut nicht zu weit von dem Sitze der Direktion entfernt, und erlauben es seine Geschäfte, so muß er bei der Aufnahme der Taxen gegenwärtig seyn, auch andere Aufträge, die ihm von der Direktion in Landschaftssachen gemacht werden, übernehmen.

§. 106. Dagegen soll er aber auch mit einer angemessenen Besoldung versehen, und kann nur durch eigene Entsagung oder durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt werden.

D. Von den Geschäften der Direktion und des Kollegiums.

§. 107. Das Kollegium versammelt sich jährlich zweimal, zu der §. 237. bestimmten Zeit, und bleibt, bis die Geschäfte abgemacht sind, beisammen.

§. 108. Einer Rücksprache mit den verbundenen Gutsbesitzern bedarf es nicht, wenn der Gegenstand blos die Anwendung der Grundsätze dieser Kredit-Ordnung auf gewisse einzelne Fälle, z. B. die Revision und Festsetzung aufgenommener Taxen, die Abfassung eines Beschlusses über Pfandbriefsbewilligungen oder Anlehne, die Verfügung der Verpachtung, die Revision und Abnahme der Rechnungen, die Wahl und Anstellung der Beamten, welche der Direktor in Gemäßheit dieser Kredit-Ordnung vorzuschlagen, das Kollegium aber mit Bestallungen zu versehen hat, und ähnliche Angelegenheiten betrifft. Bezieht sich aber der Gegenstand auf eine Abänderung in der Einrichtung des Kollegiums, z. B. auf die Anstellung eines in der jetzigen Ordnung nicht bestimmten Beamten, oder eine Veränderung des Lokals, besonders aber auf gewisse, dem Etat nicht gemäße Verfügungen, über die eigenthümlichen Fonds der Kasse, z. B. Zulagen und Neben-Einnahmen der Beamten; so kann ohne Rückfrage an die Kreise und ohne Genehmigung des engeren Ausschusses von dem Kollegium nichts bestimmt werden, vielmehr muß die Direktion alle Gegenstände der letzteren Art vor den zu haltenden Kreistagen den Landschaftsräthen mittheilen, damit diese die Mitglieder des Vereins darüber befragen, und die nöthige Anweisung von ihnen einziehen können.

§. 109. Das Provinzialkollegium faßt alle Beschlüsse lediglich nach Mehrheit der Stimmen. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

§. 110. Den ganzen Geschäftsgang leitet der Direktor; doch müssen dabei alle Belästigungen sorgfältig vermieden und die Geschäfte gleich vertheilt werden, wenn nicht eine nahe Verwandtschaft der dabei betheiligten Personen eine Ausnahme nothwendig macht.

§. 111. Allgemeine Angelegenheiten, welche das Departement oder das ganze Institut betreffen, muß der Direktor allen in dem Jahre dienstthuenden Landschaftsräthen auf dem geschwindesten Wege mittheilen, und diese sind zu einer gleichen Mittheilung an alle verbundene Gutsbesitzer verpflichtet.

§. 112. Die Provinzialdirektion muß vorzüglich darauf sehen, daß die Grundsätze des Systems in ihren Kreisen genau beobachtet, und alle Unordnungen vermieden

mieden werden. Sie muß alles, was zur Aufnahme des landschaftlichen Kredits gereichen kann, befördern und ausführen.

§. 113. Die Direktion hat vorzüglich die Sicherheit zu untersuchen, welche von den zu bepfandbriefenden Gütern zu leisten ist. Wenn sich aus dem Hypothekenschein ergiebt, daß bei dem zu verpfändenden Gute, z. B. in Ansehung des Besitztitels, noch eine Erinnerung von Seiten der Gerichte vermerkt steht, so ist der Pfandbriefssucher sogleich anzuweisen, das Nöthige bei der Behörde nachzusuchen, und den Erfolg nachzuweisen. Es muß auf den Grund des Hypothekenscheins die Beschaffenheit der in Pfandbriefe umzuschreibenden Schuldposten, auch ob und was der Umschreibung entgegen stehe, untersucht werden.

§. 114. Vorzüglich beschäftiget sich die Provinzialdirektion mit Revision der aufgenommenen Taxen, mit Einnahme der Zinsen und deren Auszahlung an die Coupons-Inhaber, der Beitreibung der Rückstände, den erforderlichen Verpachtungen, der Aufsicht darüber, und der Einziehung der Pachtgelder, ingleichen der Auszahlung des Kapitals der Pfandbriefe, in sofern ihr solche von der Generaldirektion übertragen wird.

§. 115. Die Direktion muß die Wirthschaftsführung der verbundenen Gutsbesitzer genau beobachten, und bei entdeckten die landschaftliche Sicherheit bedrohenden Unordnungen, die schleunigste Abhülfe verfügen.

§. 116. Jeder Theilnehmer ist verpflichtet, der Direktion anzuzeigen, wenn ein Gutsbesitzer seinen Acker nicht gehörig bestellt, außer Dünger kommen läßt, seinen Viehstand schwächt, oder ihn nicht ergänzt, wenn er durch einen Zufall vermindert worden ist; wenn er Wohn- und Wirthschaftsgebäude verfallen läßt, und nicht ausbessert, Dämme eingehen läßt und Holzungen aushaut. Doch ist hiebei auf namenlose und unbestimmte Anzeigen keine Rücksicht zu nehmen.

§. 117. Vorzüglich muß die Bewirthschaftung der dem Kreditsystem verpfändeten Wälder genau beobachtet werden.

§. 118. Will der Besitzer den Wald von der Taxe ausnehmen, so muß er schriftlich erklären: daß es nur geschehe, um die landschaftliche Aufsicht zu vermeiden; er es sich aber gefallen lasse, daß bei einer nothwendig werdenden Verpachtung des Gutes der Wald als mitverpfändet angesehen, und der Wirthschaftsbedarf nach den in der Wirthschaftstaxe bestimmten Preisen aus dem Walde entnommen werde; auch muß er sich einer Einschränkung von Seiten der Landschaft unterwerfen, wenn er eine dem jährlichen Bedarf nachtheilige Ausholzung unternehmen sollte.

§. 119. Ist der Wald mit zur Taxe gezogen, so muß die Direktion darüber wachen, daß der Wald nach den von ihr festgestellten Grundsätzen bewirthschaftet, und nicht mehr als danach bestimmt ist, geholzt und verkauft werde.

§. 120. Sie ist zu diesem Behuf berechtiget und verbunden, so oft sie es nöthig findet, den Wald besichtigen zu lassen, die Einsicht der Rechnungen zu verlangen, und

die

die Jäger und Förster eidlich zu verhören, um sich zu überzeugen, ob die Forstwirthschaft nach den bestehenden Grundsätzen geführt wird, oder nicht?

§. 121. Wird in der ersten Hälfte der Tilgungszeit der Pfandbriefe ein Wald durch Raupenfraß, Windbruch oder Brand verwüstet, so soll das beschädigte Holz von der Landschaft in Beschlag genommen, mit Zustimmung des Gutsbesitzers verkauft, und von diesem Ertrage, so weit er zureicht, die auf den Wald genommenen Pfandbriefe abgelöst werden.

In der zweiten Hälfte der Tilgungszeit wird das Holz zwar seiner freien Verfügung überlassen; doch soll im Verhältniß des Schadens eine Reihe von Jahren bestimmt werden, in welchen der Besitzer den zum Ertrage berechneten Theil der Forst nicht abholzen darf, um den Wald wieder in ein forstmäßiges Verhältniß zu bringen.

In beiden Fällen aber soll es von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er sich diesen Bestimmungen unterwerfen, oder die auf den Wald gegebenen Pfandbriefe sofort ablösen will.

§. 122. Findet ein Besitzer in einem oder dem andern Falle Gelegenheit, sich einen bedeutenden Vortheil durch einen über die festgestellten Grundsätze hinausgehenden Holzverkauf zu schaffen, so muß er es der Direktion anzeigen, die nach vorheriger Untersuchung bestimmen wird, wie viel er dagegen Pfandbriefe abzulösen, oder in welchen Verhältnissen und wie lange er den Wald in den folgenden Jahren zu schonen habe, um das festgestellte Verhältniß der Holznutzung wieder herzustellen.

§. 123. Hat ein Besitzer im verflossenen Jahre weniger Holz geschlagen als bestimmt ist, so wird ihm der ersparte Abtrieb im laufenden Jahre bei dem Verkaufe zu Gute gerechnet.

§. 124. Es ist eine Forstverwüstung, wenn der Besitzer mehr, als grundsätzlich festgestellt ist, Holz verkauft, wenn er nicht in der vorgeschriebenen Ordnung holzt, oder wenn er die abgeholzten Flecke nicht vorschriftsmäßig hegt. Jede Forstverwüstung ist ein zureichender Grund, das Gut zu verpachten, und die Forst unter besondere Aufsicht zu nehmen, um den Kreditverein sicher zu stellen.

§. 125. Auf die Anzeige einer Forstverwüstung oder der üblen Bewirthschaftung eines Gutes, muß der Direktor entweder die Verantwortung des Gutsbesitzers erfordern, oder ohne Aufsehen nähere Erkundigung über die Richtigkeit der Anzeige einziehen.

§. 126. Ist er von der Wahrheit der Anzeige überzeugt, so ist er befugt und verbunden, aus den Mitgliedern des Kollegiums eine Kommission anzuordnen, welche die angezeigten Unordnungen an Ort und Stelle zu untersuchen und den Gutsbesitzer anzuweisen hat, in welcher Art und in welcher Zeit den gerügten Mängeln abgeholfen seyn muß.

§. 127. Die Direktion ist wegen der durch üble Wirthschaft entstehenden Ausfälle verantwortlich; in dringenden Fällen ist sie daher auch ermächtiget, die Untersuchung in Abwesenheit des Gutsbesitzers vornehmen zu lassen.

§. 128. Genügt der Gutsbesitzer den Anweisungen der Kommission in den festgestellten Fristen nicht; so ist ohne weitere Rückfrage die Administration oder Verpachtung einzuleiten, die so lange fortgesetzt wird, bis die Wirthschaft wieder in Stand kömmt, und der Besitzer hinlängliche Sicherheit für ein bessere Wirthschaftsführung leistet.

§. 129. Der Rekurs von dergleichen Verfügungen des Provinzial-Kollegiums steht dem Beschuldigten an die General-Landschafts-Direktion offen, welche die Beschwerde auf einen von dem Provinzial-Kollegium mit den Akten erforderten Bericht entscheidet, oder nach Umständen auf Gefahr und Kosten des Beschwerdeführers eine nochmalige Untersuchung durch andere Abgeordnete verfügen kann.

Die Feststellung der General-Direktion wird vollzogen, dem Kläger aber der Rekurs an den engeren Ausschuß gestattet.

E. Von der Registratur und den Landschaftsregistern.

§. 130. Die Registratur wird von dem Syndikus mit Hülfe des Kalkulators in Ordnung gehalten.

§. 131. Sie besteht:

1) aus General-Akten, die alles enthalten, was das System überhaupt und das ganze Departement angeht, besonders die Korrespondenz mit der General-Direktion und andern Behörden über allgemeine Gegenstände;
2) aus Termins- oder Sitzungs-Akten, worin die auf den Departementstagen vorgekommenen Gegenstände enthalten sind, als Bewilligungen, Taxvorträge und sonstige Beschlüsse.

   Hiezu gehören auch die Kreistags-, Intabulations-, Rechnungs-Abnahme-, Zinsenzahlungs- und andere periodische Aktenstücke; diese werden wie die ersten nach Jahrgängen geführt.
3) aus Spezial-Akten von jedem Gute, und sonstigen einzelnen Gegenständen nach alphabetischer Ordnung;
4) aus besonderen Spezial-Akten von jedem Gute im Betreff der planmäßigen Pfandbriefstilgung. Diese muß der Syndikus in einem von ihm zu verschließenden Schranke allein aufbewahren. Er bleibt für ihre Erhaltung verantwortlich.

§. 132. Die Landschaftsregister enthalten ein Verzeichniß der im Departement befindlichen verbundenen Güter, der Besitzer und ihres Besitztitels, und der Höhe der ausgefertigten Pfandbriefe, die Nachweisung, wie viel zur Tilgung derselben gezahlt, und wie viel damit getilgt sind, und andere dazu gehörige Nachrichten, nach einem noch zu entwerfenden Schema.

§. 133. Sie werden von dem darauf besonders mit vereideten Syndikus geführt, und unter seinem Verschluß in der Registratur aufbewahrt.

§. 134. Nur im versammelten Kollegium, und zwar auf den Grund eines, über die Eintragung oder Löschung aufgenommenen, und vom Kollegium vollzogenen Pro-

Protokolls, darf der Syndikus in die Register eintragen. Einseitig darf er keinen Vermerk machen. In eben der Art wird die Pfandbriefstilgung nachgetragen.

§. 135. Bei eigener Vertretung muß der Syndikus diese Register mit der größten Genauigkeit führen, und sie unter keinen Umständen aus der Hand geben.

F. Vom Rendanten und den übrigen Beamten.

§. 136. Der Rendant muß alle Gelder nach der von der Departements-Direktion zu erhaltenden Dienstanweisung annehmen, auszahlen, buchen und belägen.

Er besorgt die Einnahme und Ausgabe der Zinsen, nimmt auf Anweisung der Direktion alle abzulösende Pfandbriefe oder ähnliche Dokumente in Empfang und verfährt damit, wie bei der Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder.

Ueber Einnahme und Ausgabe muß er ein richtiges Journal führen, seine Kassenbücher, Registratur und Rechnungen jederzeit in gehöriger Ordnung halten, und sich in Allem nach der ihm zu ertheilenden Dienstanweisung richten.

§. 137. Sein Amt ist ihm lebenslänglich verliehen; nur durch eigene Entsagung oder durch Urtheil und Recht kann er entfernt werden.

Er muß eine von der Provinzial-Direktion zu bestimmende Kaution in baarem Gelde oder in Pfandbriefen machen.

§. 138. Er wird von dem Direktor vorgeschlagen, durch die Mehrheit der Stimmen im Kollegium angenommen, und durch dasselbe vereidet. Sobald es der Fonds der Landschaft erlaubt, soll bei der Kasse noch ein Kontrolleur angestellt werden.

§. 139. Bei der Registratur, Kanzlei und Kalkulatur werden so viel Beamte angestellt, als nach dem Ermessen des Provinzial-Kollegiums zur ordnungsmäßigen Betreibung der Geschäfte erforderlich sind.

§. 140. Jeder bearbeitet zwar besonders das ihm angewiesene Fach, muß sich aber auch zu andern landschaftlichen Geschäften von der Direktion gebrauchen lassen, und Alles was ihm aufgetragen wird, mit Ordnung, Fleiß und Treue ausführen.

§. 141. Die Landschafts-Direktion hat ihre Befähigung zu prüfen; ihre Aemter sind lebenslänglich, wenn sie nicht wegen pflichtwidrigen Betragens entfernt werden. (§. 192.) Der Direktor bringt sie in Vorschlag, und die Mehrheit der Stimmen im Kollegium entscheidet ihre Anstellung; sie werden von dem Direktor vereidet und erhalten ihre Bestallung von dem gesammten Kollegium.

§. 142. Der ebenfalls noch anzustellende Bote besorgt die Reinigung und Heitzung der Zimmer und die Aufwartung bei den Sitzungen, trägt und holt Briefe, Paquete und Geld von der Post, und muß sich bei dringenden Angelegenheiten auch zu Verschickungen brauchen lassen.

§. 143. Er erhält seine Bestallung auf den Vorschlag des Direktors vom Kollegium, und behält sein Amt so lange als er es verwalten kann, und sich dessen durch ein pflichtwidriges Betragen nicht unwerth macht. Der Direktor wird ihn vereiden.

Sie-

Siebentes Kapitel.

Von den Kreis-Versammlungen.

§. 144. Der dienstthuende Landschaftsrath ruft zweimal jährlich, nämlich um Ostern und Michael, die zum Kreditsystem verbundenen Gutsbesitzer des Kreises zusammen, eröfnet ihnen, was etwa geschehen seyn mag, und erfordert ihre Bemerkungen, die er berathen und den durch die Mehrheit der Stimmen festgestellten Beschluß aufzeichnen und unterschreiben läßt, um ihn bei dem Kollegium in Vortrag zu bringen. Es müssen auf diesen Kreistagen alle Wahlen, und andere den Kreditverein betreffende Gegenstände abgemacht werden, worüber es der unmittelbaren Zuziehung der verbundenen Gutsbesitzer bedarf.

§. 145. Alle zum Kreditsysteme verbundene Gutsbesitzer müssen, können sie keine rechtliche Abhaltung nachweisen, persönlich erscheinen. Für unmündige und moralische Personen kann ein angesessener Gutsbesitzer bevollmächtiget werden, ihre Stimme abzugeben, oder für erstere auch der Vormund selbst erscheinen.

§. 146. Von Wirthschaftsbeamten oder Andern, die persönlich nicht geeignet sind, in den Kreisversammlungen zu erscheinen, werden weder schriftliche noch mündliche Erklärungen angenommen.

§. 147. Die Nichterscheinenden oder durch einen zulänglich Bevollmächtigten Nichtvertretenen, werden als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit angesehen. Wer aber, ohne eine hinlängliche Ursach anzugeben, dreimal hintereinander ausbleibt, wird von der Versammlung und von allen Wahlen zu einem landschaftlichen Amte oder Geschäfte auf immer ausgeschlossen.

§. 148. In der Ausschreibung zur Kreisversammlung müssen die Hauptgegenstände der Berathung angeführt werden, und jeder Gutsbesitzer muß bei dem Empfangsvermerk zugleich anzeigen, ob er persönlich erscheinen werde, oder welche dringende Abhaltungen er habe. Die Umläufe müssen in kleinen Umkreisen dergestallt befördert werden, daß sie acht Tage vor dem Termin herumkommen können.

§. 149. Den Vorsitz in den Kreisversammlungen führt der dienstthuende Landschaftsrath, in seiner Abwesenheit der folgende.

§. 150. Ist Alles, was auf das Kreditsystem Bezug hat, vorgetragen und erlediget, so wird, wenn dergleichen erforderlich sind, zu den Wahlen geschritten.

§. 151. Bei den Wahlen werden die Stimmen nach der Zahl der stimmenden Gutsbesitzer gezählt. Jeder hat in demselben Kreise, ohne Rüsicht darauf, ob er darin mehrere Güter oder nur eins besitzt, nur eine Stimme. Wer aber in mehreren Kreisen besondere Besitzungen hat, hat in jedem dieser Kreise eine Stimme.

§. 152. Von den bei den Kreisversammlungen aufgenommenen Protokollen erhält die Provinzial-Direktion eine unterschriebene Abschrift, und erstattet aus sämmtlichen Kreisberichten einen Haupbericht an die General-Landschafts-Direktion.

§. 153.

§. 153. Außer diesen jährlich zweimal abzuhaltenden Kreisversammlungen ist kein Landschafts-Rath berechtigt, ohne besonderen Auftrag der General-Landschafts-Direktion, eine landschaftliche Versammlung auszuschreiben.

Achtes Kapitel.

Vom engeren Ausschusse.

§. 154. Der engere Ausschuß ist eine Versammlung von Abgeordneten, welche die zum Kreditsystem verbundenen Gutsbesitzer eigends für diese Bestimmung, und zwar zu einer jeden solchen Versammlung von neuem, in den Kreisversammlungen nach Mehrheit der Stimmen wählen.

§. 155. Es soll dazu auf drei Kreise nur ein Deputirter gewählt werden. Diese Kreise wechseln dergestalt ab, daß der eine Kreis im ersten Jahre, der zweite im zweiten, der dritte im dritten, den Abgeordneten wählt. Das Loos wird bestimmen, welcher Kreis anfängt und welcher folgt.

§. 156. Außerdem soll auch der General-Landschaftssyndikus mit Sitz und Stimme hinzutreten, und in den Versammlungen das Protokoll führen, imgleichen von jedem Provinzialkollegium ein Landschaftsrath mit zum engeren Ausschusse geschickt werden.

§. 157. In dem Kreise, wo der Abgeordnete zum engeren Ausschusse zu wählen ist, werden die zum Kreditsystem verbundenen Gutsbesitzer, nach erfolgtem Auftrage der Generaldirektion, von dem diensthuenden Landschaftsrath zu der §. 91. bestimmten Zeit in der Kreisstadt zusammenberufen. Er führt bei der Versammlung den Vorsitz, sammelt und zählt die Stimmen, und macht den Gewählten bekannt. Das über die Wahl geführte Protokoll wird von allen Anwesenden unterschrieben, einmal dem Königlichen Kommissarius und einmal der General-Landschaftsdirektion eingereicht.

§. 158. In der diesfälligen Kreisversammlung (§. 144.) müssen alle verbundene Gutsbesitzer persönlich erscheinen. Bevollmächtigte werden nicht angenommen; auch kann einem Andern die Stimme nicht übertragen werden, wohl aber der Vormund für seine Unmündigen erscheinen. Wer nicht erscheint, erklärt dadurch, daß er den genommenen Beschlüssen bejahend beitrete.

§. 159. Der engere Ausschuß versammelt sich jährlich einmal in Posen in den ersten Tagen des Januars. Sein Geschäft ist, die unverbrüchliche Sicherheit der Pfandbriefe, die richtige Zinsenzahlung und den pünktlichen Gang der Pfandbriefstilgung unter allen Verhältnissen zu erhalten. Er ist die kontrollirende Behörde der General- und sämmtlichen Provinzial-Landschaftsdirektionen, und hat alle Rechnungen zu dechargiren, und die an ihn gelangten Beschwerden in letzter Instanz zu entscheiden. Abweichungen von dieser Kredit-Ordnung, oder Abänderungen derselben, ist aber auch der engere Ausschuß zu beschließen oder zu genehmigen nicht ermächtiget.

§. 160. Der Königliche Kommissarius ruft den engeren Ausschuß, mit Bestimmung des Tages an welchem er sich versammeln soll, zusammen, eröffnet die Sitzungen, leitet die Berathschlagungen und Beschlüsse, und entläßt ihn, wenn alle Geschäfte beendiget sind. Im Fall der Behinderung des Königlichen Kommissarius vertritt der General-Landschaftsdirektor seine Stelle.

§. 161. Der engere Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen. Der Königliche Kommissarius oder sein Stellvertreter, stimmt nicht mit, giebt aber bei Stimmengleichheit durch seine Meinung den Ausschlag. Ein anwesender Abgeordneter oder Landschaftsrath, der persönlich, oder für seinen Kreis insonderheit betheiliget ist, darf nicht mitstimmen.

§. 162. Die Abgeordneten sind verbunden, die von ihren Machtgebern erhaltene Anweisung zum Vortrage zu bringen. Doch sind sie ohne Verantwortlichkeit befugt, davon abzugehen oder der Mehrheit beizutreten, wenn sie eine andere Ueberzeugung von der vorzutragenden Sache erhalten haben. Die Kreise und die Departements werden durch den Beschluß der Versammlung verbindlich gemacht. Sollte ein gerade nicht eiliger Gegenstand zur Berathung kommen, welcher den Kreisen ganz unbekannt ist, oder worüber sie gar keine Anweisung ertheilt haben, so wird der Gegenstand zur vorherigen Berathung der Kreise gewiesen.

§. 163. Die General-Landschaftsdirektion ist schuldig, dem engeren Ausschusse über alles, was er zu wissen verlangt, die nöthigen Nachrichten und Akten mitzutheilen. Der General-Landschafts-Syndikus insbesondere aber ist noch verpflichtet, in allen Rechtsangelegenheiten sein rechtliches Gutachten dem engeren Ausschuß auf Verlangen in schriftlicher Ausführung vorzulegen.

§. 164. Alle Rechnungen, die dem engeren Ausschuß vorgelegt werden, müssen von den Provinzialdirektionen halbjährig gehörig abgeschlossen, belägt, von der General-Landschaftsdirektion revidirt, auch alle Erinnerungen möglichst erlediget seyn.

§. 165. Vorzüglich wird die General-Landschaftsdirektion die Rechnung über die planmäßige Tilgung der Landschaftsschulden mit aller Pünktlichkeit legen, und alle ihre Geldgeschäfte zulänglich rechtfertigen, und belägen.

§. 166. Wenn in dem Schriftwechsel, welchen die General-Landschaftsdirektion mit den Königlichen und andern Kollegien führt, Gegenstände vorkommen, die einen Vor- oder Nachtheil des Kreditsystems betreffen, so müssen Auszüge davon gemacht, und dem engeren Ausschusse zur Berathung und weitern Veranlassung vorgelegt werden.

§. 167. Das Protokoll des engeren Ausschusses muß von dem Königlichen Kommissarius unverzüglich in Abschrift an das Ministerium des Innern eingesandt, und Falls der engere Ausschuß die Zusammenberufung einer Generalversammlung nöthig, und auch der Königliche Kommissarius die Gründe dafür erheblich findet, die Genehmigung des gedachten Ministeriums dazu eingeholt werden.

Neuntes Kapitel.

Von der General-Versammlung.

§. 168. Im Auftrage des Ministers des Innern ruft der Königliche Kommissarius die Generalversammlung zusammen.

§. 169. Die Generalversammlung besteht aus einem Abgeordneten von jedem der verbündeten Kreise. Sie werden wie zum engeren Ausschusse in den Kreistagen (§. 144.) gewählt. Außerdem treten alle Mitglieder der General-Landschaftsdirektion, und die Direktoren und Syndiker der Provinzialkollegien mit Sitz und Stimme der General-Versammlung hinzu.

§. 170. Die zu Abgeordneten in die Generalversammlung gewählten Gutsbesitzer müssen, so wie die Abgeordneten zum engeren Ausschusse, ohne Unterschied die noch festzusetzenden Diäten und Reisekosten annehmen, um die Uneigennützigkeit der Bedürftigern nicht in Verlegenheit zu setzen. Wer zum Abgeordneten gewählt wird, muß die Wahl annehmen.

§. 171. Der Königliche Kommissarius bestimmt den Tag der ersten Zusammenkunft, führt in den Sitzungen den Vorsitz, und entläßt die Generalversammlung, wenn die Arbeiten derselben geendet sind. Ist er krank oder abwesend, so wird der Minister des Innern seinen Stellvertreter ernennen.

§. 172. Die Generalversammlung ist die oberste Kontrolle des gesammten Kreditvereins. Sie entscheidet in der letzten Instanz alle Angelegenheiten, die der engere Ausschuß nicht abmachen kann. Sie entscheidet auch, ob Vorschläge und Entwürfe, innerhalb der Grenzen der Kredit-Ordnung, die auf die Aufnahme des Instituts und auf Beförderung des Kredites gerichtet sind, oder Abänderungen in der innern Oekonomie bezwecken, angenommen oder verworfen werden sollen.

§. 173. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen; die Reihefolge, in welcher die Stimmen abzugeben sind, und damit zugleich die Rangordnung aller Mitglieder der Generalversammlung in derselben, wird in der ersten Sitzung ein für allemal durch's Loos bestimmt.

§. 174. Der Königliche Kommissarius stimmt in der Regel gar nicht mit. Sind aber über einen Gegenstand der Berathung gleiche Stimmen, so wird derselbe, nach Anhörung der wechselseitigen Gründe, mit seiner Stimme den Ausschlag geben.

§. 175. Der Syndikus der General-Landschaftsdirektion führt das Protokoll bei der Generalversammlung.

§. 176. Von der General-Landschaftsdirektion wird der Generalversammlung ein ausführlicher Bericht über alles erstattet, was das Ganze des Kreditsystems und das allgemeine Interesse aller verbundenen Gutsbesitzer betrifft.

§. 177. Alle über die verwalteten Fonds geführte und von dem engeren Ausschusse revidirte Rechnungen werden der Generalversammlung noch einmal zur Einsicht vorgelegt, die, findet sie es nöthig, eine nochmalige Revision veranlassen kann.

§. 178.

§. 178. Die General-Landschaftsdirektion tritt während der Generalversammlung ganz außer Thätigkeit. In allen Fällen, wo es auf eine Untersuchung der Geschäftsführung dieses Kollegiums ankommt, wird ein besonderer Ausschuß aus der Generalversammlung selbst ernannt, welcher einen Rechtsgelehrten, der nicht im Dienst der Direktion ist, zuzuziehen hat, und bei der endlichen Entscheidung dürfen in solchen Fällen die Mitglieder der General-Landschaftsdirektion nicht mitstimmen.

§. 179. Die der Generalversammlung zur Berathung und Entscheidung vorzulegenden Sachen, können auch von den Provinzialdirektionen oder von einzelnen Kreisen eingereicht werden. Doch müssen sie zuvor alle an die General-Landschaftsdirektion gehen, die sie den übrigen Provinzialkollegien bekannt macht, um in ihren Kreisen darüber in den Kreistagen abstimmen zu lassen, damit die zum engeren Ausschusse gewählten Abgeordneten darüber mit Anweisung versehen, einen Beschluß fassen können: was davon der Generalversammlung vorzulegen ist.

§. 180. Die Generalversammlung darf nichts zu ihrer Berathung und Entscheidung ziehen, was nicht den landschaftlichen Kreditverein und dessen Bestimmung angeht, oder die Gerechtsame der Gläubiger gefährden könnte.

§. 181. Deshalb müssen alle an die General-Landschaftsdirektion eingesandte, und von ihr und dem engeren Ausschusse einer näheren Erwägung der Generalversammlung würdig geachtete Eingaben und Vorschläge, sechs Wochen vor der Zusammenkunft derselben, dem Königlichen Kommissarius zur Prüfung mitgetheilt werden.

§. 182. Will der engere Ausschuß oder die General-Landschaftsdirektion von Amtswegen einen Gegenstand in Vorschlag bringen, über welchen noch die gesammten Gutsbesitzer gehört werden müssen, so werden die Vorschläge zur gehörigen Zeit den Provinzialdirektionen mitgetheilt, um in den Kreisen darüber abstimmen zu lassen. Die nächste Versammlung hat über diese Abstimmungen einen Beschluß zu fassen, der dann der Generalversammlung vorgelegt wird.

§. 183. Ueber alle Beschlüsse, welche auf Abänderungen der gegenwärtigen Kredit-Ordnung oder Zusätze zu derselben gerichtet sind, muß der Königliche Kommissarius bei dem Ministerium des Innern, bei Einreichung einer vollständigen Abschrift der Generalversammlungs-Protokolle, noch besonders auf die Einholung der Königlichen Bewilligung antragen, und können dieselben nicht eher, als bis diese erfolgt ist, in Ausübung gebracht werden.

§. 184. Nach beendigter Generalversammlung müssen die Abgeordneten der Provinzialdirektionen diesen, und die Provinzialdirektionen den verbundenen Gutsbesitzern von allen genommenen Beschlüssen Nachricht geben.

§. 185. So wie die Generalversammlung durch den Königlichen Kommissarius geschlossen ist, tritt die General-Landschaftsdirektion wieder in volle Thätigkeit.

Zehntes Kapitel.

Von Vollziehung der landschaftlichen Verfügungen.

§. 186. Jedes Mitglied des Vereins ist verbunden, sich den Verfügungen der landschaftlichen Kollegien, welche die Aufrechthaltung und Ausführung des Kreditsystems betreffen, zu unterwerfen.

§. 187. Bei Widersetzlichkeit und Ungehorsam sind die Landschaftskollegien befugt, ihren Verfügungen durch Geldstrafen, durch landreuterliche Hülfe, und nöthigen Falls durch nachzusuchenden militairischen Beistand, Nachdruck zu geben.

Die Gerichte sind gleichfalls verpflichtet, der Landschaft in diesen Fällen auf ihr Ansuchen schleunige und unweigerliche Hülfe zu leisten.

§. 188. Sollten diese Mittel den Widerspenstigen nicht zur gesetzlichen Ordnung zurückbringen, so ist der Verein berechtiget, die Ablösung der empfangenen Pfandbriefe von ihm zu fordern, und wenn diese nicht erfolgt, die Veräußerung der verpfändeten Güter zu verlangen.

§. 189. Das Provinzialkollegium, welches sich zu einem solchen Verfahren genöthiget sieht, muß unter Anführung aller vorwaltenden Umstände und Gründe an die Generaldirektion berichten, welche nach Lage der Sache eine nähere Untersuchung veranlaßt, den Angeklagten mit seinen Vertheidigungsgründen hört, und darauf festsetzt, ob und in wie weit die vom Provinzialkollegium geforderte Ablösung der Pfandbriefe statt finden müsse.

§. 190. Glaubt der Angeschuldigte sich bei dieser Festsetzung nicht beruhigen zu können, so kann er entweder auf eine nochmalige Untersuchung durch andere Abgeordnete, oder auf die Entscheidung der nächsten Versammlung des engeren Ausschusses, oder auch der Generalversammlung, Falls nämlich die Berufung einer solchen gerade beschlossen seyn sollte, antragen. Hiernach haben diese Behörden die Akten zu revidiren, und einen unabänderlichen Beschluß zu fassen.

§. 191. Wenn der Angeschuldigte in der gesetzten Frist die Pfandbriefe nicht ablöst, so ist das Gut sofort zu verpachten, und nach Ablauf der Pachtjahre auf Ersuchen der Landschaft von dem betreffenden Landgericht zur Subhastation zu stellen.

§. 192. Alle landschaftliche Beamte sind verpflichtet, den Verordnungen ihrer vorgesetzten Behörden Folge zu leisten. Die Ungehorsamen können in Geldstrafe genommen, und bei beharrlicher Widerspenstigkeit durch Urtheil und Recht von ihren Aemtern entfernt werden.

§. 193. Auch die verbundenen Gutsbesitzer ganzer Kreise in ihrer Gesammtheit bei den Kreisversammlungen sind verpflichtet, den Vorschriften der Kredit-Ordnung und den auf den Grund derselben abgefaßten Beschlüssen und ergangenen Verfügungen der ihnen vorgesetzten landschaftlichen Behörden, in allen Stücken Folge zu leisten.

Eilf-

Eilftes Kapitel.

Von dem Verfahren bei der Aufnahme der Taxen.

§. 194. Von allen dem landschaftlichen Kreditsystem zu verpfändenden Gütern müssen neue Taxen aufgenommen werden, und die Abschätzungen der Güter und Forsten nach den in der Beilage B. der gegenwärtigen Kredit-Ordnung beigefügten Taxgrundsätzen erfolgen.

§. 195. Die Taxen der Güter, welche bereits von der westpreußischen Landschaft gefertiget sind, bedürfen nur einer Revision an Ort und Stelle, und der Berichtigung nach den vorgedachten Taxgrundsätzen.

§. 196. Wer im Laufe der Tilgungszeit neue Pfandbriefe aufnehmen will, muß sich einer gleichmäßigen Revision unterwerfen, wenn die vorhandene Taxe älter als drei Jahre ist.

§. 197. Als einzige Ausnahme von dieser Regel soll gestattet werden, auf ein Viertheil des Kaufpreises der bis zum Ende des Jahres 1793. erkauften Güter Pfandbriefe ohne Taxe zu bewilligen.

§. 198. Das nicht zu überschreitende Minimum und Maximum ist überall in den Taxgrundsätzen ausgedrückt. Jede Provinzialdirektion wird in den Grenzen desselben die Sätze für ihren Bezirk, oder, wenn sie es nöthig findet, für jeden Kreis bestimmen, und diese Bestimmung durch die Generaldirektion auch dem engeren Ausschusse zur Bestätigung vorlegen.

§. 199. Wo eine Vermessung des Guts vorhanden ist, wird allein auf diese veranschlagt. Wo diese nicht ist, muß die ganze Fläche durch einen vereideten Feldmesser mit Ruthen oder Stangen übermessen und das Resultat mit dem sechsjährigen Durchschnitt der zu beschwörenden Aussaat-Register verglichen werden.

Sind keine Wirthschaftsregister vorhanden, so muß die Aussaat und der Heu-Ertrag durch die Oekonomiebedienten und drei Dorfseinsassen, die eine zulängliche Kenntniß davon haben, beschworen werden.

§. 200. Die Aufnahme der Taxen geschieht bei Gütern bis zu einem Werthe von Zwanzigtausend Thalern, von einem Mitgliede des Provinzialkollegiums. Bei Gütern von höherem Werthe wird noch ein zweites Mitglied dazu ernannt. Waldungen bis fünf und vierzig Huben werden von zwei, größere Wälder von drei Forstverständigen abgeschätzt.

§. 201. Die zur Aufnahme der Taxen beauftragten Räthe müssen die im §. 77. und 78. bestimmten Eigenschaften besitzen. Bei ihrer Auswahl ist mit besonderer Sorgfalt dahin zu sehen, daß sie weder unter sich, noch mit dem Besitzer des abzuschätzenden Gutes in so nahen Familien- oder sonstigen Verbindungen stehen, welche nach den Gesetzen ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen schwächen würden; auch ist zwischen zwei und mehreren Kommissarien eine wechselseitige Theilnahme bei der Abschätzung ihrer eigenen Güter als gänzlich unstatthaft zu vermeiden.

§. 202. Die Abschätzungs-Kommissarien müssen überall mit Zuziehung eines Justizbeamten verhandeln. Wenn der Syndikus durch andere Arbeiten abgehalten, der Taxaufnahme nicht beiwohnen kann, so muß der Provinzialdirektor einen anderen zu diesem Geschäfte besonders zu vereidenden Justizbeamten dazu ernennen. Jeder Abschätzungs-Kommissarius erhält zwei Thaler Diäten.

§. 203. Der Direktor ernennt die zur Taxaufnahme nöthigen Kommissarien, und diese vereinigen sich wegen des anzusetzenden Termins, der sofort dem antragenden Gutsbesitzer mit dem Auftrage bekannt zu machen ist, alles Erforderliche vorzubereiten, und eine Fuhre an den bestimmten Ort zu schicken, um die Kommissarien abzuholen, oder ihre Reisekosten extrapostmäßig zu vergütigen.

§. 204. Alle Zubehörungen (Pertinenzien) des abzuschätzenden Gutes müssen zur Taxe gezogen werden. Es bleibt dem Eigenthümer nur erlaubt, die Forsten auszunehmen.

§. 205. Wenn gleich die Kommissarien mit aller Pünktlichkeit und Umsicht den wahren Ertrag ausmitteln müssen, so dürfen sie doch durch unnütze Weitläuftigkeiten das Geschäft nicht absichtlich verlängern. Die Direktion muß bei Feststellung der Diäten darauf Rücksicht nehmen; und diese werden von ihr allein an die Kommissarien ausgezahlt und von dem Veranlasser der Taxe wieder eingezogen. Eine unmittelbare Zahlung der Diäten Seitens des letztern an die Kommissarien darf niemals gestattet werden.

§. 206. Die Kommissarien schicken sofort die von ihnen gemachte und unterschriebene Taxe an den betreffenden Direktor, und berichten zugleich über die etwa vorgefundenen besonderen Verhältnisse.

§. 207. Alle aufgenommenen Taxen sollen, sobald sie bei dem Direktor eingehen, durch zwei Mitglieder des Kollegiums, welche bei der Aufnahme der Taxe nicht mitgewirkt haben, und von dem Direktor zu ernennen sind, von jedem besonders revidirt werden. Die Revisoren erhalten die Taxen mit ins Haus. Die schriftlich abgefaßten Erinnerungen und Bedenken gegen die Taxen senden sie dem Direktor, welcher sie den Abschätzungs-Kommissarien zur Erledigung zuschickt. Dem zweiten Revisor werden die Bemerkungen des erstern nicht mitgetheilt.

§. 208. Die Kommissarien sind zunächst verantwortlich, wenn der Landschaft durch eine zu hohe Taxe, aus unrichtig zum Grunde gelegten Thatsachen, oder aus unrichtiger Anwendung der Grundsätze ein Schaden erwächst — subsidiarisch auch die Revisoren, wenn sie nicht beweisen, mittelst unrichtiger Angabe von Ertragsgegenständen durch die Kommissarien getäuscht zu seyn. Liegt böser Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (was nicht vorausgesetzt werden kann) zum Grunde, so müssen sie, nach den allgemeinen Gesetzen, den ganzen Schaden vertreten. Für geringere Versehen bleiben die Taxkommissarien und Revisoren nur drei Jahre nach revidirter Taxe verantwortlich. In allen diesen Fällen findet jedoch die Verantwortlichkeit derselben nur gegen die Landschaft, nicht aber gegen einen dritten, statt.

§. 209. Nach eben diesen Grundsätzen fällt auch die weitere Vertretung eines Ausfalls wegen allzuhoher Abschätzungen entweder dem gesammten Departementskollegium, oder denjenigen Mitgliedern zur Last, die bei dem Vortrage für die Erhöhung gestimmt haben.

Um daher einer künftigen Mitvertretung auszuweichen, kann jedes Mitglied des Kollegiums seine Abstimmung mit Anführung der Gründe zu den Akten geben.

§. 210. Glaubt sich ein Gutsbesitzer durch das Verfahren der Taxkommissarien beeinträchtiget, so muß er auf eine zweite Abschätzung antragen. Der Direktor ernennt alsdann neue Kommissarien, und die gesammte Provinzialdirektion bestimmt, nach reiflicher Ueberlegung der den ersten Taxkommissarien gemachten Beschuldigungen, und nach der Revision der neu aufgenommenen Taxe, ob der Ankläger oder der Angeklagte die Kosten bezahlen müsse.

§. 211. Wird außer diesem Fall auf eine neue Abschätzung angetragen, um einen höhern Ertrag des Gutes zu beweisen, so bezahlt der Antragende die Kosten, und die ersten Tax-Kommissarien können auch zur zweiten Taxe ernannt werden.

§. 212. Auch gegen einzelne Zweige der Abschätzung kann der Gutsbesitzer Ausstellungen machen; das Provinzial-Kollegium wird bestimmen, ob sie erheblich genug sind, um eine neue Taxe zu veranlassen.

§. 213. Die Einwendungen gegen die erste Taxe müssen allemal bestimmt angezeigt, und glaubhaft bescheiniget werden, bevor die örtliche Revision der ersten Taxe oder die Aufnahme einer neuen verfügt werden kann.

§. 214. Sollte das Provinzial-Kollegium aus irgend einem Grunde von Amtswegen eine neue Abschätzung für nöthig erachten und verfügen, so wird das Resultat derselben ergeben, ob die ersten Tax-Kommissarien, oder der Gutsbesitzer, oder beide die Kosten zu bezahlen haben.

§. 215. Wollen sich in allen diesen Fällen die Kommissarien oder die Gutsbesitzer bei dem Beschlusse der Direktion nicht beruhigen; so bleibt ihnen der Rekurs an die General-Landschafts-Direktion und an den engeren Ausschuß, der die Beschwerde in letzter Instanz entscheiden muß.

§. 216. Bei der Benachrichtigung von der festgestellten Höhe der Taxe eines Gutes wird dem Besitzer zugleich bekannt gemacht, daß er einen Auszug der Taxe, oder, wenn er die Schreibgebühren bezahlen will, die ganze Taxe in vierzehn Tagen erhalten soll, und daß er vierzehn Tage nach Empfang derselben seine Einwendungen dagegen dem Provinzial-Kollegium anzeigen muß, widrigenfalls die Taxe als angenommen angesehen wird.

Zwölftes Kapitel.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe.

§. 217. Wer Pfandbriefe auf sein Gut nehmen will, meldet sich bei der betreffenden Hypotheken-Behörde, und unterrichtet gleichzeitig von seiner Absicht die Provinzial-Landschafts-Direktionen.

§. 218. Die Hypothekenbehörde ist verpflichtet, davon sofort Kenntniß zu nehmen. Sind gesetzliche Hindernisse vorhanden, so bescheidet sie darüber den Nachsuchenden. Im entgegengesetzten Falle sendet sie die Eingabe ohne Aufenthalt urschriftlich und unter bloßem Umschlag mit Beifügung eines Hypothekenscheines an die betreffende Provinzial-Direktion.

§. 219. Findet der Direktor die Bewilligung der Pfandbriefe nach den bestehenden Grundsätzen nicht zuläßig, so setzt er den Ansuchenden sofort davon in Kenntniß. Unterliegt aber die Bewilligung keinem Bedenken, so wird das Gesuch der nächsten Versammlung des Provinzial-Kollegiums vorgelegt, und der Suchende vorläufig davon benachrichtiget.

§. 220. Die in dem abgelaufenen halben Jahre eingegangenen Eingaben und Taxen vertheilt der Direktor unter die Mitglieder des Kollegiums zum Vortrage; für die letztern werden zwei Referenten ernannt.

§. 221. Es ist hiebei vorzüglich zu berücksichtigen:

1) daß der Re- und Korreferent aus dem Kreise seyn muß, in welchem das taxirte Gut liegt, beide aber eine zureichende Kenntniß davon haben müssen;
2) daß sie mit den Antragenden in keiner Verwandtschaft oder anderen nahen Verbindung stehen, (§. 201.) und
3) daß sie nicht selbst die Taxe aufgenommen oder revidirt haben.

§. 222. Die Referenten müssen die Taxe genau mit den festgesetzten Grundsätzen vergleichen, solche selbst nach ihren Lokalkenntnissen von dem Gute prüfen, und über das Resultat dem Kollegium einen erschöpfenden Vortrag halten. Das Kollegium berathschlagt, und setzt demnächst durch Mehrheit der Stimmen fest, bis auf welchen Betrag Pfandbriefe gegeben werden sollen.

§. 223. Der Beschluß wird von dem Syndikus in das Protokoll eingetragen, am Ende der Sitzung vorgelesen, und von sämmtlichen Gliedern des Kollegiums unterschrieben.

§. 224. Wenn alle eingegangene Gesuche und Taxen vorgetragen sind, und darauf verfügt ist, geschieht die wirkliche Ausfertigung der Pfandbriefe.

§. 225. Pfandbriefe sollen nur in nachfolgenden Summen, als zu 1,000 Thaler, 500 Thaler, 250 Thaler, 100 Thaler, 50 Thaler und 25 Thaler ausgefertiget werden. Wenigstens für den achten Theil des Ganzen werden kleine Pfandbriefe, das heißt: zu 100, 50 und 25 Thaler, gefertiget.

§. 226. Die Pfandbriefe werden nach dem in der Beilage C. enthaltenen Schema auf Pergament mit besonders dazu gestochenen Platten und lateinischen Buchstaben, in zwei Halbscheiden, die eine in polnischer, die andere in deutscher Sprache, abgedruckt, und denselben Zins-Coupons auf fünf Jahre, also zehn Stück, beigegeben.

§. 227. Bei Berichtigung des zehnten Coupons werden dem Inhaber unentgeldlich zehn folgende ausgehändiget, wenn nicht etwa ein dritter, als Inhaber des Pfand-

Pfandbriefes, früher dagegen Einspruch gethan hat. Diese Bestimmung wird auf der Rückseite des zehnten Coupons mit abgedruckt.

§. 228. Außer der Zeit des Gebrauchs werden Platten und Stempel durch den Königlichen Kommissarius versiegelt, und von der Direktion mit der größten Sorgfalt aufbewahrt.

§. 229. Wenigstens zwei Mitglieder des Provinzial-Kollegiums müssen gegenwärtig seyn, wenn die erforderliche Anzahl Exemplare zu den auszufertigenden Pfandbriefen abgedruckt und vorschriftsmäßig gestempelt wird.

§. 230. Im versammelten Kollegium muß der Syndikus die in den abgedruckten Exemplaren leer gebliebenen Plätze, die Summe, die Nummer und den Buchstaben des Pfandbriefes ausfüllen. Der Direktor und wenigstens zwei Landschaftsräthe unterschreiben den Pfandbrief, und drucken das Landschafts-Siegel bei.

§. 231. Mit dem Präsidenten des betreffenden Landgerichts bestimmt der General-Landschafts-Direktor gemeinschaftlich den Termin, in welchem sich die Abgeordneten der Landschaft, zu welchen allemal der Syndikus gehören muß, mit den Abgeordneten des Gerichts an dem Orte, wo dieses seinen Sitz hat, verenigen sollen. Die Abgeordneten des Gerichts, die durch die Landschafts-Direktion ein schriftliches Verzeichniß der halb vollzogenen, auf die gesammte Landschaft ausgestellten Pfandbriefe, und eine Nachweisung, auf welche Güter diese Pfandbriefe gegeben sind, erhalten, überzählen diese, unterschreiben und untersiegeln sie, wenn sie richtig sind, und besorgen dann sofort die Eintragung in das Hypothekenbuch, und den vom Archivarius und Ingrossator zu unterzeichnenden vorschriftsmäßigen Vermerk der richtigen Eintragung.

§. 232. Dies muß in vollständiger Versammlung der beiderseitigen Abgeordneten geschehen, und darüber ein genaues Protokoll zweifach aufgenommen werden; eins von Seiten des Gerichts, das andere von Seiten der Landschaft.

§. 233. Die ausgefertigten Pfandbriefe versiegeln die Abgeordneten des Gerichts. Unter diesem Siegel werden sie von den Abgeordneten der Landschaft entgegengenommen, und demnächst dem Direktor am Sitze der Provinzial-Versammlung ausgehändiget, welcher sie dann an die Theilnehmer, die auf ihre Ausfertigung angetragen haben, vertheilt, nachdem zuvor auch noch deren Eintragung in das Landschafts-Register (§. 132.) bewirkt worden ist.

§. 234. Die Pfandbriefe müssen an den betreffenden Gutsbesitzer selbst ausgehändigt werden, einem dritten aber nur auf gerichtliche Spezial-Vollmacht desselben.

§. 235. Sollen Hypotheken-Instrumente in Pfandbriefe umgeschrieben werden, so wird die nämliche Form wie bei der Ausfertigung neuer Pfandbriefe beobachtet. Die Umschreibung muß in den Hypothekenbüchern besonders vermerkt werden. Die Aushändigung der Pfandbriefe erfolgt aber erst nach Uebergabe und Vernichtung des Hypotheken-Instruments, welche letztere durch die Hypothekenbehörde geschieht. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Pfandbrief im Deposito des Gerichts.

Dreizehntes Kapitel.

Von Einzahlung der Zinsen von den landschaftlichen Pfandbriefen.

A. Von der Einzahlung selbst.

§. 236. Die Zinsen der Pfandbriefe werden in halbjährigen Fristen vom 16ten bis 26sten Juni, und vom 12ten bis 24sten Dezember von den Schuldnern baar in Courant nach dem Münzfuß von 1764. an die Landschafts-Direktion bezahlt. Nur in demselben Termin fällige Coupons werden als baar angenommen.

§. 237. Die Direktion versammelt sich acht Tage vor diesem Termine in dem Kassengebäude der landschaftlichen Provinzialstadt, und bestimmt die Stunden, in welchen Zahlungen angenommen werden.

§. 238. Sie ernennt zugleich zwei ihrer Mitglieder zu Kassen-Kuratoren, welchen während ihrer Amtsdauer noch die besonderen Pflichten obliegen, welche die Gesetze mit einer Kassen-Kuratel verbunden haben. Der Direktor und der Syndikus dürfen dazu nicht ernannt werden.

§. 239. Die Zinsen können auch durch einen Abgeschickten bezahlt, oder mit der Post franko an die Direktion übermacht werden; im letztern Falle werden die Geldpackete, bis sie im versammelten Kollegium eröffnet und nachgezählt werden können, in den Depositalkasten verwahrlich niedergelegt. Dieser Depositalkasten muß von Eisen und mit drei Schlössern versehen seyn, zu welchen die beiden Kassenkuratoren und der Rendant besondere Schlüssel haben, so daß er von keinem Einzelnen eröffnet werden kann.

§. 240. Außer den Sitzungen ist weder die Direktion noch der Rendant ermächtiget, Zinszahlungen anzunehmen. Der Direktor ist zwar befugt, an ihn adressirte mit der Post eingehende Gelder gegen Empfangschein anzunehmen; doch darf er die mit Geld beschwerten Briefe, Beutel oder Packete nur in der Versammlung des Kollegiums erbrechen, wo die Gelder gleich nachgezählt werden müssen.

§. 241. Jede eingezahlte Post wird von einem Kassenkurator in das von ihm zu führende Protokoll, von dem andern in die Kontrolle, und von dem Rendanten in das Rechnungsbuch eingetragen; und die Schuldner erhalten über ihre Einzahlungen gedruckte, von den Kassenkuratoren unterschriebene, von dem Rendanten kontrasignirte und nummerirte Quittungen. Die Nummern derselben werden in das Protokoll und in das Rechnungsbuch mit eingetragen.

§. 242. In dem Protokoll werden die Zahlungen, wie sie geschehen, hinter einander aufgeführt, und die Summe, so wie der Name des Zahlers und des Gutes, dessen Pfandbriefe sie betreffen, vermerkt. Zur leichtern Uebersicht werden die Zinsen gleich in drei Rubriken nach folgendem Schema vereinnahmt:

Sche-

Schema

zur

Einnahme der Zinsen bei der Direktion des landschaftlichen Departements Posen.

Name des Gutes.	Name des Kreises.	Es haften Pfandbriefe darauf Rthlr.	An Interessen halbjährig Rthlr.	Sgr.	Zur planmäßigen Tilgung Rthlr.	Sgr.	Zu den Verwaltungs-Kosten à ¼ proCent Rthlr.	Sgr.	In Summa hat der Schuldner gezahlt Rthlr.	Sgr.
		20000	400	—	100	—	25	—	525	—

und nach dem Schlusse einer jeden Sitzung wird das Protokoll mit der Kontrolle verglichen, und von beiden Kassenkuratoren unterschrieben.

§. 243. In dem Rechnungsbuche wird für jedes Gut eine zulängliche Anzahl Blätter bestimmt. Bei Eröffnung der Sitzungen wird aus den Landschaftsregistern ausgezogen, wie viel Pfandbriefe auf jedem Gute haften, wie viel davon an Zinsen, wie viel zum Tilgungsfonds, und wie viel zu den Verwaltungskosten einkommen muß, folglich das Soll-Einkommen bestimmt.

§. 244. Die Kontrolle besteht aus einem alphabetischen Verzeichnisse der bepfandbrieften Güter, welches vor der Sitzung gefertiget und von dem Syndikus attestirt wird, mit den nämlichen Rubriken zur Einnahme wie das Rechnungsbuch.

§. 245. Der Direktor ist für das pünktliche Verfahren bei der Zinsen-Einzahlung verantwortlich. Er wird alle Uneinigkeiten, die etwa zwischen den Direktionsmitgliedern und den Betheiligten vorfallen könnten, ausgleichen.

§. 246. Theilweise Zahlungen der Zinsen werden in der Regel und ohne besondere Bewilligung des versammelten Kollegiums nicht angenommen. Mit Ablauf der bestimmten Termine müssen alle Zinsen an die Kasse eingezahlt seyn. Wegen der Rückstände tritt das §. 250. und folg. bestimmte Verfahren ein.

§. 247. Wenn die Einnahme der Zinsen geschlossen ist, versammelt sich das Kollegium, und läßt die in dem Rechnungsbuch und in der Kontrolle bereits abgesonderten Zinsen, den Tilgungsfonds, die Verwaltungskosten, jedes in einem besonderen Kasten mit drei Schlössern, wozu die Schlüssel nach §. 239. vertheilt sind, aufbewahren.

§. 248. Ueber diese wirkliche Trennung des baaren Geldes und dessen Niederlegung in verschiedene Kasten wird ein besonderes Protokoll aufgenommen, in welchem die Summe der Zinsen, der Tilgungs- und Verwaltungsfonds genau angegeben werden muß, und von dem Direktor, sämmtlichen Räthen mit Einschluß des Syndikus, und dem Rendanten unterschrieben.

§. 249. Die Direktion muß sofort der General-Landschaftsdirektion anzeigen, wie viel an fälligen Zinsen eingegangen ist, wie viel Rückstände geblieben sind, und was sie verfügt hat, um die Beitreibung zu bewirken.

B. Von Beitreibung der zurückgebliebenen Zinsen durch Administration und Verpachtung.

§. 250. Es ist ein Hauptgrundgesetz des landschaftlichen Kreditsystems, den Coupons-Inhabern die fälligen Zinsen an den bestimmten Terminen pünktlich und baar zu bezahlen.

§. 251. Um dies bewirken zu können, muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Schuldner ihre Zinsen in den bestimmten Terminen pünktlich zur Kasse bringen. Die schnellsten Exekutionsmittel müssen gegen die Säumigen verfügt werden.

§. 252. Nach Ablauf des zur Zinsenzahlung bestimmten Termins, müssen die Kassenkuratoren sofort einen Auszug der Rückstände aus ihren Büchern machen, und diesen dem versammelten Provinzialkollegium vortragen. Dieses fertiget sogleich, durch reitende Boten auf Kosten der Schuldner, den in den Kreisen zurückgebliebenen Landschaftsräthen, einen Auszug mit der Aufgabe zu, ohne Verzug die nöthigen Maaßregeln zur Beitreibung der Rückstände zu ergreifen.

§. 253. Sogleich nach dessen Empfang muß sich der Landschaftsrath, mit Zuziehung einer vereideten Gerichtsperson, auf das genannte Gut verfügen, und von den auf demselben vorzufindenden Wirthschaftsbeständen, doch ohne der Substanz des Gutes zu schaden, so viel versilbern, daß damit die schuldigen Zinsen bezahlt werden können. Der Erlös wird auf Kosten der Schuldner der Direktion eingeschickt und über das Verfahren eine genaue Verhandlung aufgenommen.

§. 254. Findet er keine veräußerliche oder nicht zulängliche Bestände, so bereitet er sofort Alles zur Administration des Gutes vor, berichtet an die Direktion und schlägt einen Administrator vor.

§. 255. Sind von dem Gute im Termin Weihnachten die laufenden Zinsen nicht gezahlt, so wird es administrirt und den folgenden 10ten Juni zur Verpachtung gestellt, damit aus den vorzuschießenden Pachtgefällen die rückständigen und laufenden Zinsen bezahlt werden können.

§. 256. Sind die laufenden Zinsen im Termin Johannis nicht gezahlt, so soll das Gut unter Aufsicht eines Landschaftsrathes durch den auf demselben vorhandenen und besonders zu vereidenden Wirthschafter — in sofern sich gegen dessen Persönlichkeit und Fähigkeit nichts zu erinnern findet — bis zum 15ten Juli desselben Jahres administrirt, und der Direktion Rechnung gelegt werden. An diesem Tage aber soll die Verpachtung verfügt werden, wenn der Eigenthümer sich nicht bis dahin bei der Provinzialdirektion erklärt hat, daß er die Administration bis zum nächsten Johan-

Johannistermin wünsche. In diesem Termine muß aber, in sofern die Kasse nicht befriedigt ist, unfehlbar zur Verpachtung geschritten werden.

§. 257. Die Güter werden auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet. Bei dem Abschlusse des Pachtvertrages soll der Eigenthümer mit seinen Anträgen gehört werden.

§. 258. Die Hauptbedingungen bei der Verpachtung sind, daß der Pächter neben einer sichern von ihm zu leistenden Kaution die rückständigen Zinsen sofort baar auf Abschlag der Pachtgefälle zahlt; daß er die Pacht übernimmt, ohne für irgend etwas, es mag Namen haben, wie es wolle, Pachterlaß zu fordern; daß die Pachtraten halbjährig zum voraus in den landschaftlichen Zahlungs=Terminen geleistet werden; und daß er das Gut nach Ablauf der Pacht in derselben Beschaffenheit zurückgewähre, wie er es übernommen.

Die General=Landschafts=Direktion wird zu diesem Pacht=Kontrakte eine besondere Anweisung geben.

§. 259. Insbesondere muß auch der Pächter, da diese Verpachtung niemals entgegenstehen darf, wenn etwa das Gut im Laufe der Pachtjahre auf Antrag eines Privatgläubigers zur Subhastation gelangt, der Zuschlag vor dem Ablauf des Pachttermins erfolgt, und der neue Erwerber den Pachtvertrag nicht fortsetzen will, verpflichtet werden, das Gut schon während der dreijährigen Pachtzeit, gegen ein in dem Pachtvertrage selbst festzusetzendes Abstandsgeld, zu räumen.

§. 260. Das zu verpachtende Gut wird dem Pächter mit einem neu aufzunehmenden Inventarium übergeben, und sowohl der Pachtvertrag, als alle darüber aufgenommene Verhandlungen, dem Provinzial=Kollegium zur Prüfung, und von diesem der General=Landschafts=Direktion zur Bestätigung eingereicht. Die Landschaftsräthe haben die Aufsicht über die verpachteten Güter, und wachen darüber, daß die Pächter ihre vertragsmäßigen Verbindlichkeiten erfüllen, und die Substanz der Güter nicht verschlechtern. Jeder mit dem Kreditsystem verbundene Gutsbesitzer aber ist verbunden, auf Antrag der Direktion die besondere Kuratel zu übernehmen.

§. 261. Wenn zulänglicher Platz für den Pächter ist, so kann dem Besitzer die Wohnung, doch nur unter der Bedingung gelassen werden, daß er sich in keiner Art in die Wirthschaft mische.

§. 262. Wenn ein der Landschaft verpfändeter Wald zu dem Gute gehört, so übernimmt ein Landschaftsrath die Oberaufsicht, der den Forstbedienten vereidet, und ihn verpflichtet, kein Holz ohne seine Anweisung schlagen oder verabfolgen zu lassen. Das Provinzial=Kollegium wird innerhalb der Grenzen einer guten Forst=Oekonomie bestimmen: ob es zur Deckung der rückständigen und laufenden Zinsen nothwendig ist, Holz, und wie viel, zu verkaufen.

§. 263. Während der Pachtzeit zieht die Direktion das ganze Pachtgeld ein, und verabfolgt den Ueberschuß, der nach ihrer Befriedigung annoch bleibt, dem Eigenthümer. Sind Anträge der Gerichtshöfe auf diesen Ueberschuß eingegangen, so hat sie diese, so weit die Einnahme zureicht, zu befriedigen.

§. 264. Wenn nach Ablauf der Pachtzeit die Landschaft befriediget ist, so wird das verpachtete Gut von der Direktion dem Pächter abgenommen und dem Eigenthümer übergeben. Ist dies nicht der Fall, so muß es nach Umständen, deren Beurtheilung

 ledi=

lediglich von der Provinzial-Direktion abhängt, auf anderweite drei Jahre verpachtet oder subhastirt werden.

§. 265. Beschwerden der Schuldner über das Verfahren des Provinzial-Kollegiums bei Verpachtungen, gehen an die General-Landschafts-Direktion, welche erforderlichen Falls eine Untersuchung der Sache durch eigene Kommissarien veranlaßt. Ist der Schuldner auch mit dem Resultat dieser Untersuchung nicht zufrieden, so hat er seine weiteren Anträge bei der nächsten Versammlung des engeren Ausschusses zu machen, bei dessen Entscheidung es verbleibt.

§. 266. Im übrigen hat es überall, insonderheit auch wegen der Streitigkeiten, die aus den von der Provinzial-Landschafts-Direktion selbst abgeschlossenen Pacht- und Verwaltungs-Verträgen entstehen mögten, bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 24. §. 131 — 139. sein Bewenden.

§. 267. Dem Schuldner muß die jährliche Rechnung über eingezogene Pachtgefälle und bezahlte Zinsen, und was ihm an Ueberschuß gezahlt ist, vorgelegt werden. Es steht ihm frei, die Rechnung zu revidiren und seine Erinnerungen der Direktion einzureichen, welche die begründeten erledigen, die unbegründeten zurückweisen muß.

§. 268. Außer den Fällen, wo die Landschaft aus eigener Bewegung mit der Exekution verfährt, können auch diejenigen Real-Exekutionen, welche von Seiten der Gerichte gegen den Besitzer eines der Landschaft verpfändeten Gutes auf Antrag eines anderweiten Gläubigers verfügt worden, der Provinzial-Landschafts-Direktion zur Vollstreckung aufgetragen werden.

§. 269. In einem solchen Fall wird von dem betreffenden Gericht der Direktor des Departements, zu welchem das Gut gehört, darum ersucht. Dieser läßt die verfügte Exekution durch einen Landschaftsrath mit Zuziehung des Syndikus vollstrecken, wobei die Sicherstellung der landschaftlichen Zinsen die erste Bedingung bleibt.

§. 270. Wenn der anderweitige Gläubiger durch die Verpachtung des Guts seine Befriedigung nicht erhalten kann, und auf die Subhastation anträgt, oder es endlich zur Eröffnung des Konkurses oder Liquidationsprozesses kommt, so wird dadurch bis zum Zuschlag und Uebergabe des Guts an den neuen Erwerber in der Pachtung nichts geändert, sondern es müssen die eingehenden Einkünfte nach wie vor, hauptsächlich zur Bezahlung der während des Konkurses fortlaufenden Zinsen der Landschaft, und in so weit, als die Nothwendigkeit dazu vom Kreis-Landrath pflichtmäßig bezeugt wird, aber nicht weiter, zu dem Zwecke, um das Gut in einem ertragsfähigen Zustande zu erhalten, verwendet, der Ueberrest aber erst an das Gericht, vor welchem der Prozeß schwebt, eingesandt, demselben aber auch, wie nach §. 267. dem Schuldner, die Rechnung vorgelegt werden.

§. 271. Wenn in der Folge von Seiten der Landschaft die Taxe eines Gutes bei dem betreffenden Landgericht, entweder auf diesfälliges Erfordern, oder bei Gelegenheit eines Antrages auf Subhastation, übergeben werden muß; so ist zuvörderst das Gut selbst, mit seinem ganzen Wirthschaftszustande noch einmal zu revidiren, jede seit der Abschätzung desselben vorgefallene Veränderung in Ansehung des Inventariums, der bewerkstelligten Verbesserungen oder der vorgefundenen Verschlechterungen, in der zu übergebenden Taxe genau zu bemerken, und übrigens nach den bestehenden Gesetzen über die Subhastation zu verfahren.

§. 272.

§. 272. Sollte sich der Fall ereignen, daß ein in Konkurs gerathenes Gut einen gänzlichen Verfall dergestalt erlitten hätte, daß bei der Verpachtung die Zinsen der Pfandbriefe nicht aufgebracht werden könnten, so muß die Landschaft entweder aus ihrer eigenthümlichen Kasse oder durch aufzunehmende Darlehne den nöthigen Vorschuß besorgen, der den Landesgesetzen nach bei dem bevorstehenden Verkauf, vorzüglich vor anderen Schulden, und zwar nebst Zinsen, erstattet werden muß.

§. 273. Wenn sich im Bietungstermin ein Käufer meldet, so muß dessen Gebot wenigstens die Summe der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe hinlänglich decken; sonst ist die Landschaft nicht schuldig, in den Zuschlag zu willigen.

§. 274. Nach erfolgtem Zuschlage eines zum Verkauf ausgebotenen und von der Landschaft verpachtet gewesenen Gutes geschieht die Uebergabe desselben durch das betreffende Landgericht und die Landschaft gemeinschaftlich.

Sollte jedoch das Landgericht in einem oder dem andern Falle, einen eigenen Abgeordneten zu diesem Behuf zu ernennen nicht nöthig finden, sondern die Landschaft ersuchen, die Uebergabe allein zu verrichten, so kann auch dieses ohne Bedenken von Seiten der Landschaft geschehen. Jedoch muß die Landschafts-Direktion von der vollzogenen Uebergabe dem Gericht, unter beigefügten Abschriften der Uebergabe-Protokolle, Nachricht geben.

§. 275. Bei der Ausbietung (§. 273.) kann die Landschaft die Ablösung eines Theils der Pfandbriefe dem künftigen Käufer zur Bedingung machen.

§. 276. Uebrigens ist die Landschaft, wie schon gesagt, nicht verbunden, bei dem Konkurs sich zu melden, und zu den Kommunkosten beizutragen; vielmehr ist sie berechtiget, ihre eigenen Verpachtungskosten aus dem Gute zu nehmen.

C. Von der den verunglückten Schuldnern wegen der Zinsen zu verstattenden Nachsicht.

§. 277. Die eigene Nothdurft der Landschaft erfordert, den durch Unglücksfälle zurückgesetzten Schuldnern eine billige Nachsicht bei der Zinsenzahlung zu gestatten.

§. 278. Diese Nachsicht kann aber nur nach einer genauen, von der Direktion zu veranlassenden Untersuchung bewilliget werden, wenn durch dieselbe festgestellt worden, daß der Besitzer an dem Unglück nicht selbst Schuld, und daß es so bedeutend ist, daß der Ertrag des Gutes nicht zureiche, die fälligen landschaftlichen Zinsen zu zahlen.

§. 279. Der Schuldner muß das ihn betroffene Unglück acht Tage nach dessen Erfolg dem Provinzial-Landschafts-Direktor anzeigen, wenn er Anspruch auf Nachsicht machen will.

§. 280. Auf diese Anzeige bestimmt der Direktor einen Landschaftsrath des Kreises zur pflichtmäßigen unentgeldlichen Untersuchung, und dieser reicht mit seinem gutachtlichen Bericht eine ausführliche Nachweisung der gewöhnlichen Gutseinkünfte, und des durch das Unglück entstehenden Ausfalles ein.

§. 281. In der nächsten Sitzung wird der Bericht zum Vortrage gebracht, und das Kollegium stellt fest, auf welche Höhe und auf welche Frist dem Schuldner Nachsicht gegeben werden soll? Doch muß das Tilgungsprozent unter allen Verhältnissen gezahlt werden.

§. 282. Mit Ablauf der Frist aber muß der Schuldner den Rückstand zur Provinzial-Kasse unfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß er mit aller Schärfe der landschaftlichen Exekution beigetrieben wird.

D. Von Ergänzung der ausbleibenden Zinsen.

§. 283. Der eigenthümliche Fonds der Landschaft ist besonders dazu bestimmt, ausbleibende Zinsen vorschußweise zu bezahlen. Wer mit seinen Zinsen im Rückstande bleibt, ist verbunden, den daraus gemachten Vorschuß mit fünf Prozent zu verzinsen.

§. 284. Sollte der Fonds nicht zureichen, so muß das gesammte Kollegium bei Zeiten auf Mittel denken, die nöthigen Gelder zur prompten Zinsenzahlung herbeizuschaffen. Besonders muß dieses in Ansehung der Zinsen geschehen, worauf Nachsicht bewilliget ist, die also bestimmt in dem Termin nicht eingehen.

§. 285. Die Landschafts-Direktion kann entweder selbst, auf Kosten der Schuldner, Gelder aufnehmen, oder Schuldnern, die nur in einer augenblicklichen Verlegenheit sind, die schriftliche Bewilligung zur Aufnahme von Geldern, Behufs Bezahlung der laufenden Zinsen, ertheilen.

§. 286. Wer für solche Schuldner den Vorschuß macht, erhält von ihr gegen Einzahlung desselben eine Urkunde, welche die Bescheinigung über die Zahlung selbst und über deren Bestimmung, und zugleich die Zusage enthält, daß daraus im Fall der verzögerten Rückzahlung gegen den Hauptschuldner die landschaftliche Exekution statt finden solle. Dieser Zusage gemäß wird auch vorkommenden Falls verfahren, und mit dem Vorschusse zugleich die bedungenen Zinsen bis zum Zahlungstage beigetrieben; und muß die Direktion selbst für einen säumigen Zinsenzahler Gelder aufnehmen, so muß Letzterer ihr nicht blos die §. 283. gedachten fünf Prozent Zinsen, sondern auch die erweislich höher gezahlten Zinsen und andere Unkosten vergüten.

§. 287. Auch müssen in diesem letztern Fall, wenn nämlich die Direktion selbst für einen Schuldner Gelder aufgenommen hat, die Gläubiger allemal den vollständigen halbjährigen Zinsenbetrag erhalten, wenn ihnen der Vorschuß auch früher zurückgezahlt werden sollte.

§. 288. Doch soll die Rückzahlung aus der Kasse in der Regel nicht eher, als bei der nächstfolgenden Provinzial-Versammlung geschehen.

§. 289. Es muß zu diesem Behuf bei jeder Provinzial-Direktion neben der Zinsen- auch noch eine besondere Rückstandsrechnung geführt werden.

§. 290. Die Landschaftsräthe fertigen aus der Zinsenrechnung einen Auszug, welche Güter, und wie viel sie an Zinsen rückständig, wann und woher die Rückstände eingegangen, und wie die gemachten Vorschüsse davon bezahlt worden sind. Dieser Auszug wird von dem Syndikus noch besonders beglaubiget, und von dem Rendanten nachgetragen.

§. 291. Die Schuldner, welche Nachsicht erhalten haben, müssen die Gelder an die Provinzial-Direktion einzahlen. Sie werden sofort in das Rechnungsbuch eingetragen, und das baare Geld in die Kasse niedergelegt.

§. 292. Alle Rückstandsrechnungen müssen bei der nächsten Provinzial-Versammlung dem Kollegium vorgelegt, durch einen aus ihrer Mitte zu ernennenden Ausschuß revidirt, und abgenommen, und dem Rechnungsführer darüber eine Decharge ertheilt werden.

§. 293. Die Zinsenrechnungen nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zur Deckung der Rückstände geleistet und wieder bezahlt erhalten haben, sind die Beläge, womit die Rückstandsrechnung justifizirt werden muß.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Auszahlung der Zinsen an die Pfandbriefsinhaber.

§. 294. Nach dem Abschluß der Zinseneinnahme beginnt die Auszahlung derselben den 28sten Juni und den 27sten Dezember.

§. 295. Die Zinsen werden an den Vorzeiger der fälligen Coupons ohne Ausflucht oder Zögerung bezahlt, und diese ohne alle weitere Förmlichkeit statt Quittungen angenommen.

§. 296. Die Auszahlung geschieht in der nämlichen Form, wie die Einnahme; in dem Rechnungsbuche der Kontrolle und dem Protokolle werden nur die wirklich gezahlten Vier Prozent eingezeichnet.

§. 297. Die Zinsenzahlung wird mit dem 14ten Juli und dem 16ten Januar geschlossen.

§. 298. Zu mehrerer Bequemlichkeit des Publikums sollen von der Landschaft Agenten in Berlin und Breslau bestellt werden, welche die fälligen Zinsen vom 1sten August und 1sten Februar ab, zahlen werden.

§. 299. Wer in diesen bestimmten Tagen die Zinsen nicht erhebt, muß sich mit den fälligen Coupons bei dem Direktor besonders melden, der sie ihm auszahlen läßt, wenn Geld in der Kasse ist, oder ihn zur Erhebung an die General-Landschafts-Direktion verweiset.

§. 300. Wer aus irgend einer Ursache die fälligen Zinsen an einem Termin nicht erheben will, kann sie an dem folgenden mit erheben.

§. 301. Die Einlieferung, Eintragung und Durchstreichung der Coupons wirkt einen vollständigen Beweis der geschehenen Zahlung gegen jeden Anspruch, der innerhalb zehn Jahren gemacht werden könnte. Zu diesem Behuf werden die Coupons zehn Jahre lang bei der Kasse aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber vernichtet, und keine Nachforderung der Zinsen mehr angehört.

§. 302. Die allgemeinen Gesetze schreiben übrigens vor, wie in Ansehung der sichern Aufbewahrung der Pfandbriefe, der Entschädigung des Eigenthümers eines entwendeten Pfandbriefes, und der Erneuerung schadhaft gewordener Pfandbriefe verfahren werden soll.

§. 303. Mit Beziehung darauf wird aber noch folgendes bestimmt:

a) der Besitzer eines Pfandbriefes ist zwar befugt, durch einen Privatvermerk sich gegen Entwendung desselben zu sichern, und derjenige, der einen mit einem solchen Vermerk versehenen Pfandbrief ohne ausdrückliche Einwilligung des Besitzers an sich bringt, soll für einen unrechtmäßigen Besitzer angesehen werden; jener aber, will er ihn wieder in Cours bringen, ist verpflichtet, ihn der betreffenden Direktion einzureichen, um ihn auf seine Kosten umfertigen zu lassen.

b) Jedem Inhaber steht frei, seinen Pfandbrief durch die Direktion außer Cours setzen zu lassen, oder ihn bei ihr gegen Deposital-Gebühren von ein Viertel für das Tausend von Termin zu Termin niederzulegen.

c) Die Beamten der Landschaft sind verpflichtet, wenn ihnen die Entwendung oder der sonst zufällige Verlust eines Pfandbriefes bekannt gemacht wird, den Vorzeiger der Coupons dieses Pfandbriefes aufzuzeichnen, und dem Eigenthümer des Pfandbriefes zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame sofort Anzeige davon zu machen.

d) Ein blos schadhaft gewordener Pfandbrief soll gegen Erlegung der Ausfertigungs- und Eintragungs-Gebühren erneuert werden.

e) Der Amortisationsprozeß über verlorne Pfandbriefe wird auf den Antrag der General-Landschaftsdirektion durch das Landgericht des Bezirks nach den bestehenden Gesetzes eingeleitet.

Funfzehntes Kapitel.

Von dem Verfahren bei der planmäßigen Tilgung der Pfandbriefe durch Verloosung.

§. 304. Wenn Pfandbriefe ein Aufgeld tragen, und deshalb die planmäßige Tilgung durch öffentliche Verloosung eintritt, wird von der General-Direktion sechs Monate vor der Verloosung bestimmt, wie viel Pfandbriefe von jeder Gattung nach dem vorhandenen Fonds getilgt werden können.

§. 305. Nach Ablauf dieser Frist, allemal an einem Zinszahlungs-Termine, werden von der General-Direktion zu Posen die sämmtlichen noch nicht getilgten Nummern einer jeden Gattung von Pfandbriefen in ein besonderes Rad gelegt, und mit Zuziehung eines Mitgliedes der Königlichen Regierung und eines Mitgliedes des Königlichen Ober-Appellationsgerichts, im Beiseyn der ganzen General-Direktion, durch Kinder so viele Nummern öffentlich aus dem Rade gezogen, als getilgt werden können.

§. 306. Sämmtliche Nummern aller ausgefertigten und noch nicht getilgten Pfandbriefe werden in sechs verschiedene Räder dergestalt vertheilt, daß

das Rad Nro. 1. alle Nummern der über 1000 Thaler
= = Nro. 2. die über .... 500 —
= = Nro. 3. = = ... 250 —
= = Nro. 4. = = ... 100 —
= = Nro. 5. = = ... 50 —
= = Nro. 6. = = ... 25 —

ausgefertigten, noch nicht getilgten Pfandbriefe enthalten, und aus jedem Rade werden, nach den im §. 39. bestimmten Grundsatz, so viel Nummern gezogen, als nöthig sind, um die zur Tilgung vorräthige Summe zu erschöpfen.

§. 307. Bei der Auszahlung der Pfandbriefe wird eben so verfahren, wie bei der Auszahlung der Zinsen. Jede Post wird im Protokoll, im Rechnungsbuch und in der Kontrolle vermerkt.

§. 308. Es wird aber ein besonderes Buch von der General-Landschaftsdirektion über die planmäßig getilgten Pfandbriefe geführt, in welchem in den Fristen, wo sie die zu tilgende Pfandbriefe ankauft, der Tag des Einkaufs eingezeichnet, der Cours-zettel beigelegt und der Termin des Zinsen-Ertrages bemerkt werden muß. Bei der Verloosung sind die Pfandbriefe mit dem Tage der Verloosung einzutragen. Die gesammte General-Landschaftsdirektion führt das Protokoll darüber, der Syndikus die Kontrolle, der Rendant das Rechnungsbuch, und alle ohne Ausnahme sind für die richtige Verwaltung verantwortlich.

§. 309. Der engere Ausschuß nimmt jährlich die Rechnung darüber ab, und kann vorläufig bis zur nächsten General-Versammlung dechargiren. Diese ist aber allein befugt, eine völlig rechtsgültige Decharge darüber zu geben.

§. 310.

§. 310. Sollte der engere Ausschuß irgend ein Bedenken finden, die vorgelegte Rechnung vorläufig zu genehmigen, so muß er es dem Königlichen Kommissarius anzeigen, der sofort zur weitern Untersuchung die Generalversammlung zusammenrufen muß.

§. 311. Unter keinen Verhältnissen darf die General-Landschaftsdirektion oder der engere Ausschuß zugeben, daß die aufgesammelten Gelder zu einem andern Zwecke verwandt, oder die getilgten Pfandbriefe wieder in Cours gesetzt werden. Sie bleiben für die richtige Verwendung zu dem aufgestellten Zweck solidarisch und einzeln dergestalt verantwortlich, daß sich die Generalversammlung bei irgend einer Pflichtwidrigkeit an ihr gesammtes Vermögen und an ihre Personen für das Ganze halten kann.

§. 312. Die gezogenen Nummern werden sogleich öffentlich bekannt gemacht, und nach Ablauf von sechs Monaten, acht Tage nach dem geschlossenen Zinszahlungs-Termine, nach ihrem Nennwerthe baar und mit dem Aufgelde nach dem Cours bis auf drei Prozent bezahlt.

§. 313. Die eingelöseten Pfandbriefe werden vorerst und bis zu ihrer Löschung und Vernichtung von der gesammten General-Landschaftsdirektion, mit Zuziehung des Rendanten, mit einem von allen unterschriebenem Vermerk:

„Für immer dem öffentlichen Verkehr entzogen"

versehen, in einem eisernen Kasten aufbewahrt und über die Aufbewahrung ein besonderes Protokoll aufgenommen, das von allen Anwesenden unterschrieben werden muß.

§. 314. Diese planmäßig getilgten Pfandbriefe tragen, von dem Tage der Einlösung ab, der General-Landschaftsdirektion fünf Prozent Zinsen. Das Einviertel zur Verwaltung bestimmte Prozent wird zu den laufenden Ausgaben abgegeben. Ueber diese Zinsen und die Absonderung des $\frac{1}{4}$ Prozent muß ein besonderes Buch durch den Rendanten geführt werden. Der Syndikus führt die Kontrolle, und die Kassen-Kuratoren die Oberaufsicht darüber. Die gesammte General-Landschaft bleibt für die Richtigkeit der Bestände und der Rechnung verantwortlich. Der General-Landschaftsdirektor kann daher, so oft er es für nöthig erachtet, Kassenrevisionen anordnen; auch steht es jedem General-Landschaftsrath frei, darauf anzutragen, und der Direktor ist verpflichtet, sie zu verfügen.

§. 315. Mit den getilgten Pfandbriefen müssen alle ausgefertigte Coupons eingereicht werden, ehe jene bezahlt werden können, und letztere sind dann gleich nach dem Empfange zu vernichten.

§. 316. Wenn gleich die General-Landschaftsdirektion das Geschäft der Tilgung allein betreibt, so ist doch zur Bequemlichkeit der Pfandbriefsinhaber festgestellt, daß die gelooseten Pfandbriefe bei jeder Provinzial-Direktion bezahlt werden können.

§. 317. Der Inhaber des gelooseten Pfandbriefes ist aber verpflichtet, sich vier Wochen vor dem Zahlungstermin bei der landschaftlichen Direktion zu melden, von welcher er das Geld beziehen will. Spätere Anmeldungen können die Provinzial-Direktionen nicht annehmen.

§. 318. Die General-Landschaftsdirektion theilt den Provinzial-Direktionen die Nummern und ein Verzeichniß der Pfandbriefe mit, die in den verflossenen Terminen gezogen sind, und in den bevorstehenden bezahlt werden sollen.

§. 319. Die General-Landschaftsdirektion überschlägt die Einnahme der Provinzial-Direktionen, und benachrichtigt dieselben sofort, wohin die Ueberschüsse abzufüh-

führen, oder woher die Zuschüsse zu beziehen sind, um die angemeldeten Pfandbriefe zu bezahlen.

§. 320. Ueber dieses Geschäft gleichen sich die Provinzial-Direktionen durch Quittungen aus, die von sämmtlichen Gliedern des Kollegiums und dem Rendanten unterschrieben seyn müssen.

§. 321. Von den Provinzial-Direktionen werden die eingelöseten Pfandbriefe sofort der General-Landschaftsdirektion mit der Nachweisung eingereicht, welche angemeldete Pfandbriefe gezahlt, und für welche das baare Geld noch in Verwahrung ist.

§. 322. Der General-Landschaftsdirektor läßt nach Beendigung des Geschäfts sämmtliche Rechnungen revidiren und die Erinnerungen erledigen, um sie dem engeren Ausschusse zur Revision vorzulegen, welcher, wenn er nichts zu erinnern hat, die Decharge ertheilt.

§. 323. Die Uebersendung der Gelder von einer Direktion zur andern, um die angemeldeten verlooseten Pfandbriefe zu bezahlen, muß von der General-Landschaftsdirektion auf dem sichersten und wohlfeilsten Wege besorgt werden. Die Kosten dazu werden aus dem allgemeinen Fonds genommen.

Sechszehntes Kapitel.

Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft und deren Verwaltung.

§. 324. Die Landschaft hat eigenthümliche Fonds nöthig:

1) um die zur Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten;
2) um die zurückbleibenden Zinsen vorzuschießen;
3) um irgend einen unvermutheten Ausfall zu decken.

§. 325. Zu den Kosten, welche der Landschaft zur Last fallen, gehört die Besoldung der Mitglieder des General-Landschaftskollegiums, der Provinzial-Kollegien und deren Unterbeamten; die Diäten in gemeinen Landschafts-Angelegenheiten, die Bezahlung für den nöthigen Gelaß zur Kasse, Registratur und den Sitzungssälen der Kollegien, die Anschaffung des zu den Pfandbriefen erforderlichen Materials, wie auch der Schreibmaterialien und übrigen Bedürfnisse an Holz und Licht u. s. w., die Kosten der Geldversendungen, und überhaupt alle Arten von Ausgaben, die das allgemeine und nicht das besondere Interesse eines Einzelnen betreffen.

§. 326. Zur Bestreitung dieser Bedürfnisse hat die Landschaft folgende Fonds:

1) die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe, welche einschließlich Materialien, aber ohne Stempel, auf $2\frac{1}{2}$ Thaler für das Tausend festgesetzt worden;
2) das bestimmte $\frac{1}{4}$ Prozent, welches die Schuldner bezahlen;
3) die Zinsen von dem Kapitale, welches Se. Majestät der König mit Zweimalhunderttausend Thalern zur Gründung des landschaftlichen Kreditvereines, der Landschaft, als ein unverzinsliches Kapital vorzuschießen die Gnade haben wollen.

§. 327. Die Fonds hat eine jede Provinzial-Direktion für sich zu verwalten, und die Ueberschüsse über den Etat der General-Landschaftsdirektion abzuführen.

§. 328. Die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe müssen von den Schuldnern bei der Aushändigung der Pfandbriefe bezahlt werden.

§. 329. Der Direktor übergiebt beim Schlusse der Versammlung die Berechnung der erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben einschließlich der etatsmäßigen Diäten

für

für die Kreisabgeordneten bis zum nächsten Termin, und das Kollegium ermächtiget ihn, so viel in einem abgesonderten Kasten aufzubewahren, und daraus zu entnehmen, als die Erfüllung des Etats erfordert. Der Ueberrest wird im Beiseyn sämmtlicher Mitglieder gepackt, und mit der darüber geführten Rechnung an die General-Landschafts-Direktion abgeschickt.

§. 330. Da in dem Verlauf von einem Termine zum andern unvorhergesehene Ausgaben vorkommen können; so wird die General-Landschaft bestimmen, wie viel Gelder außer den etatsmäßigen Ausgaben noch bei jeder Direktion auf unvorhergesehene Fälle zurückbleiben können.

§. 331. Die Rechnung darüber wird von dem Rendanten geführt, halbjährig dem Kollegium vorgelegt, und durch dasselbe abgenommen, ein summarischer Auszug davon aber den Kreis-Abgeordneten mitgegeben, um solchen in der nächsten Kreisversammlung vorlegen zu können.

§. 332. Die Einnahme des $\frac{1}{4}$ Prozents ergiebt sich aus der Zinsenrechnung, die Ausfertigungsgebühren aus dem bei der betreffenden Direktion aufgenommenen Protokolle. Die Ausgabe muß durch gültige Beläge nachgewiesen werden.

§. 333. Die General-Landschaftsdirektion wird die Ueberschüsse sofort in Pfandbriefe verwandeln, um daraus einen zinsentragenden Fonds für die gesammte Landschaft zu bilden.

Siebenzehntes Kapitel.

Depositalordnung.

§. 334. Es sind Fälle möglich, wo baare Gelder, Pfandbriefe und andere Dokumente oder Effekten ad depositum kommen können.

§. 335. Bei Pfandbriefen ist beispielsweise dieses der Fall:

1) wenn Pfandbriefe von den Inhabern gekündiget, und dieserhalb der landschaftlichen Behörde eingeliefert werden;
2) wenn die Landschaft einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds in Pfandbriefe verwandelt hat.

§. 336. Bei baaren Geldern:

1) wenn der Inhaber des gekündigten Pfandbriefes die Valuta desselben in dem bestimmten Termin nicht in Empfang genommen hat;
2) wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Landschaft nicht zinsbar angelegt werden kann, und deshalb baar aufbewahrt werden muß.

§. 337. Andere Dokumente und Effekten können im Wege der Exekution gegen die Schuldner der Landschaft oder sonst in das Depositorium kommen.

§. 338. Die Deposita einer jeden landschaftlichen Behörde werden von den beiden Kassenkuratoren (§. 58. und 238.) und einem Rendanten, der, wo möglich, mit der Verwaltung der landschaftlichen Zinsenkasse nicht beauftragt seyn muß, verwaltet.

§. 339. Sie werden in einem eichenen, gegen Einbruch möglichst gesicherten, in einem feuersicheren Gewölbe aufgestellten Spinde, dessen Inneres in 24 oder mehrere Fächer alphabetisch abgetheilt ist, unter drei verschiedenen Schlössern verwahrt, deren Schlüssel unter die Kuratoren und den Rendanten vertheilt sind.

§. 340. Ohne eine schriftliche Anweisung der Landschafts-Direktion darf in das Depositorium nichts angenommen, und nichts aus demselben verabfolgt werden.

§. 341. Diese Anweisungen müssen, wenn sie nicht von dem Landschafts-Direktor selbst angegeben sind, doch von demselben oder seinem Stellvertreter mitgezeichnet seyn.

§. 342. Jede Anweisung, welche eine Eintragung in die Depositalbücher veranlaßt, wird vom Decernenten in die Mandatenliste eingetragen.

§. 343. Diese Depositial-Mandatenliste wird nach folgendem Schema angelegt:

1) Eine jede Masse erhält ein besonderes Blatt.
2) Die Seite links ist für Einnahmen, die rechts für Ausgaben bestimmt und dergestalt überschrieben.
3) Ganz oben, über beide Seiten laufend, befindet sich der Name der Depositalmasse: z. B.
   „Landschaftlicher eigenthümlicher Fonds;"
   oder:
   „Viktorsche Kündigungsmasse."
4) Die Einnahmeseite zerfällt in folgende Abtheilungen:
   a) No.
   b) Tag der Verfügung.
   c) Name des Deponenten.
   d) Gegenstand der Annahme.
      aa) baar,
      bb) in Aktivis,
      cc) in andern Effekten.
   e) Tag der Befolgung des Annahmebefehls.
   f) Fällt weg.
5) Die Ausgabeseite enthält folgende Unter-Abtheilungen:
   a) No.
   b) Tag des Ausgabe-Befehls.
   c) Name des Empfängers.
   d) Bezeichnung des herauszugebenden Gegenstandes.
      aa) baar,
      bb) in Aktivis,
      cc) in andern Effekten.
   e) Tag der Befolgung des Ausgabe-Befehls.
   f) Fällt weg.

§. 344. Der Decernent trägt bei Erlassung der Anweisung den Inhalt derselben in die betreffende Mandatenliste und zwar in die Abtheilungen a, b, c, d, ein.

§. 345. Seite und Nummer der Mandatenliste werden auf dem Mandat sowohl im Entwurf als auch in der Reinschrift vermerkt.

§. 346. Die vollzogenen Verfügungen werden an den ersten Kassenkurator abgegeben, der sie, wenn ihnen der §. 345. bezeichnete Vermerk fehlt, sofort der Landschafts-Direktion zurückreicht, im entgegengesetzten Falle aber in ein zur Kontrolle der Geschäftsverwaltung nach folgendem Schema anzulegendes Journal einträgt.

(fortlaufende) No.
Inhalt der Anweisung.
Tag der Befolgung der Rückgabe.

§. 347.

§. 347. An dem von der Landschafts-Direktion ein für allemal zu bestimmenden Depositaltage versammeln sich die Depositarien in dem landschaftlichen Depositorium, um die bis dahin verfügten Depositalgeschäfte auszuführen.

§. 348. Die Depositalkassenbücher werden von dem ersten Kurator und dem Rendanten geführt.

§. 349. Diese Bücher sind gleichlautend nach folgendem Schema anzulegen:

1) Eine jede Masse erhält ein besonderes Blatt.
2) Oben über beide Seiten läuft der Name der Masse.
3) Die Seite links ist für Einnahmen, die rechts für Ausgaben bestimmt, und so überschrieben.
4) Die Einnahmeseite zerfällt in folgende Unter-Abtheilungen:
   a) Seite und Nummer der Mandatenliste.
   b) Tag des Mandates.
   c) Name des Deponenten.
   d) Bezeichnung des angenommenen Gegenstandes.
      aa) baar. Rthlr. Sgr. Pf.
      bb) in Aktivis. Rthlr. Sgr. Pf.
      cc) in Effekten.
   e) Tag der erfolgten Annahme.
   f) Nummer des Belags.
5) Die Ausgabeseite hingegen in folgende:
   a) Seite und Nummer der Mandatenliste.
   b) Tag des Mandats.
   c) Name des Deponenten.
   d) Bezeichnung des herausgegebenen Gegenstandes.
   e) Tag der erfolgten Ausgabe.
   f) Nummer des Belages.

§. 350. Der zweite Kurator schreibt auf einzelnen Bogen gleichlautend mit den Depositalbüchern die vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben.

§. 351. Diese Eintragungen sowohl in die Depositalbücher, als auf die einzelnen Bogen werden von beiden Kuratoren und dem Rendanten durch ihre Namensunterschrift vollzogen.

§. 352. Der von dem zweiten Kurator niedergeschriebene Vermerk kommt bei der Landschafts-Direktion zum Vortrage. Der Decernent vergleicht den Inhalt dieses Vermerks mit dem Inhalt der Anweisung und der Mandatenliste, und trägt, wenn nichts zu erinnern ist, den Tag der Befolgung des Mandats in die Mandatenliste, Abtheilung e, ein, und schreibt sodann den Vermerk zu den Akten.

§. 353. Unter „Fällt weg", Abtheilung f. der Mandatenliste, wird das Mandat eingetragen, wenn die Befolgung desselben erlediget, und das Mandat dieserhalb zurückgegeben worden ist. Wenn z. B. in der Zwischenzeit von der Erlassung des Mandats zur Annahme der Valuta eines gekündigten Pfandbriefes ad depositum, bis zur wirklichen Depositalannahme der Inhaber des gekündigten Pfandbriefes sich zum Empfange der Valuta bereit erklärt, und folglich die Annahme der Valuta ad depositum nicht weiter nöthig ist, so reicht das Depositorium das Mandat an die Landschafts-Direktion zurück, der Decernent stellt solches in der Mandatenliste unter „Fällt weg", und schreibt es zu den Akten.

§. 354. Soll ein Arrest auf ein Depositum angelegt werden, so wird das Depositorium hiezu von der Landschafts-Direktion durch eine schriftliche Verfügung angewiesen. Dieses Mandat wird in die Mandatenliste auf die Einnahmeseite mit der ausdrücklichen Bemerkung:

„soll mit Arrest belegt werden,"

eingetragen. Die Depositarien tragen die Arrest-Anlegung in die Depositalbücher ein, und der vom zweiten Kurator auf einem einzelnen Bogen geschriebene Vermerk kommt, um in die Mandatenliste nachgetragen und zu den Akten geschrieben zu werden, bei der Landschafts-Direktion zum Vortrage.

§. 355. Die Rechnung wird vom Rendanten alljährig am Schluß des Kalenderjahres mit den Belägen der Landschafts-Direktion zur Revision und Decharge eingereicht.

§. 356. Um die Rechnungslegung möglichst zu vereinfachen, übergiebt der Rendant die von ihm und dem ersten Kurator geführten Depositalbücher nebst den nummerirten und gehefteten Einnahme- und Ausgabe-Belägen dem Kollegium. Dieses veranlaßt die Revision der Bücher und die Vergleichung mit den Belägen und Mandatenlisten durch den Kalkulator, fertiget dem Rendanten die gezogenen Erinnerungen zur Erledigung zu, und giebt die Depositalbücher sofort dem Depositorio zurück.

§. 357. Die Revision des Depositoriums geschieht alljährig zweimal, zu Johanni und Weihnachten. Außerordentliche Revisionen zu veranlassen, steht dem Landschafts-Direktor und den ihm vorgesetzten Behörden frei.

§. 358. Die Revision geschieht durch den Landschafts-Direktor und die Landschaftsräthe nach Anleitung der Depositalbücher und Mandatenlisten. Es wird hierüber ein Protokoll aufgenommen und bei dem Kollegium zum Vortrage gebracht.

Achtzehntes Kapitel.

Von den landschaftlichen Rechnungen.

§. 359. Bei der General-Landschafts-Direktion fertiget der Rendant:

1) Die Rechnung über die planmäßige Tilgung des Kapitals. Sie wird halbjährig geschlossen und im ganzen und einzeln bei jedem Gute nachgewiesen, wie viel zur Tilgung gezahlt, und wie viel damit getilgt ist.
2) Die Fonds-, Kosten- und Salarien-Rechnung.
3) Die Rechnung über die von den Provinzial-Direktionen eingeschickten Zinsen-Ueberschüsse.

Sie werden durch die General-Landschafts-Direktion revidirt und dem engeren Ausschusse zur Super-Revision gegeben.

§. 360. Bei den Provinzial-Direktionen werden folgende Rechnungen angefertiget:

1) die Fonds-, Kosten- und Salarien-Rechnung, worin sowohl die landschaftlichen Einkünfte und Ausgaben, als auch die für den Gutsbesitzer oder sonst geleistete und wieder zurück zu zahlende Vorschüsse aufgeführt werden.
2) Die Kapitalsrechnung. Dahin gehören die den Gutsbesitzern bewilligten Darlehne in Pfandbriefen, die baar bezahlten Pfandbriefe, die zu diesem Zweck angeschafften Kapitalien. Diese Rechnung muß daher mit der Versur des jedesmaligen Termins übereinstimmen und in Einnahme und Ausgabe völlig balanciren.
3) Die Rechnung über die Ausfertigungsgebühren der Pfandbriefe.

4) Die

4) Die Zinsenrechnung. In derselben werden sämmtliche Zinsen, nach Maaßgabe des ganzen Versur-Verzeichnisses, sie mögen von den Gutsbesitzern bezahlt, oder durch Anleihe herbeigeschafft seyn, vereinnahmt, und entweder an die Coupons-Inhaber und an den Fonds oder an die General-Landschafts-Kasse verausgabt, so daß auch in dieser Rechnung Einnahme und Ausgabe völlig balanciren.
5) Die Tilgungsrechnung. Hier wird das dazu bestimmte Prozent besonders in Einnahme und Ausgabe verrechnet, und nachgewiesen, wie viel davon Pfandbriefe auf Ordre der General-Direktion eingelöst, wie viel baar an dieselbe abgeführt ist.
6) Die Depositenrechnung, worin die bei der Direktion verwahrlich aufbehaltenen baaren Kapitale, Pfandbriefe oder andere Dokumente vereinnahmt und verausgabt werden.

§. 361. Außer diesen beständigen Hauptrechnungen kommen noch folgende Nebenrechnungen vor:
a) die Restenrechnung;
b) die Rechnungen von denen durch die Landschaft verpachteten Gütern.

§. 362. Alle diese Rechnungen werden halbjährig nach dem Schlusse des Termins von dem Rendanten auf den Grund seines Journals, worin sämmtliche Einnahme- und Ausgabeposten ohne Unterschied nach der Zeitordnung eingetragen seyn müssen, angefertiget, und dem Kollegium zur Revision, von diesem aber das Duplikat an die General-Landschafts-Direktion zur Super-Revision eingereicht.

Vollzogen von den unterzeichneten dem Kreditsystem beitretenden Gutsbesitzern des Großherzogthums Posen; zu Posen den 4ten Oktober bis 2ten November 1821.

Hyacynth Zakrzewski. Treskow. v. Chełmicki. Helena z Rogalińskich-Turnowa. Adam Grabowski. Albert Psarski. Josaphat Mikorski. Roman Swinarski. Michael Poniński. Xaver Chłapowski. Heinrich Frh. v. Knobelsdorff. Friedrich Dehmel. Vincent de Kalkstein. Martin v. Krzyzanowski. Jgnatius Zdębinski. Jgnaz Swinarski. Thomas v. Rakowski. Ferdinand Sayberlek. Jan Kamienski. Constantin v. Starzeński. Andr. Kurczewski. Josef v. Mielzynski. Mathias v. Mielzynski. Casimir Sieroszewski. Boguslaus v. Zychlinski. v. Lutomski. v. Niezychowski. v. Suchorzewski. Tadeusz Sokolnicki. v. Malczewski. Leopold v. Köhler. Johann v. Tomicki. J. C. W. v. Rappard. Uminski. Wincenty v. Suchorzewski. Jgnatz v. Kołaczkowski. Matheus v. Lipinski. Nepumocen v. Dzierzanowski. Woyciech v. Zeromski. Friedrich Albrecht Bausemer. Jozefa Zychlinska. Alexander v. Moszczenski. Xaver v. Wilczynski. Tadeusz Bieńkowski. Peter Koszutski. Onophrius v. Grabski. Stanislaus v. Goslinowski. J. v. Łaszkowski. Laurenz v. Starzeński. Joanna v. Małachowska. v. Jłowiecki. Franciszek Pomorski. Marcyanna Stanowska. Melchior v. Korytowski. August Graf v. Potworowski. Cyprian v. Jarochowski. Julian v. Masłowski. Augustin v. Zakrzewski. Laurentz v. Rogalinski. Jan Mielęcki. Heinrich Graf Pinto. Andreas v. Koszutski. Anton v. Opanowski. Eustachius Graf Wołłowicz. Franz v. Urbanowski. Lucas Tarnowski. Josephus Chłapowski. Onophrius Jasinski. Maximilian Swinarski. Stanislaus v. Poninski. Joseph Graf Kwilecki. Stanislaus Graf v. Moszczenski. Melchior v. Szołdrski.

Da Wir nun vorstehende Kredit=Ordnung überall in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, und der dabei zum Grunde liegenden Absicht angemessen abgefaßt gefunden haben: so bestätigen Wir solche hiermit in allen ihren Punkten und Vorschriften, und wollen, daß solche von Jedermann, den es angeht, als ein Landesgesetz gebührend geachtet und unverbrüchlich befolgt werde.

Wir wollen auch zur Unterstützung dieses landschaftlichen Vereins demselben aus Allerhöchster Gnade ein Kapital von Zweimalhunderttausend Thalern bis zur Auflösung desselben durch die vorgeschriebene Pfandbriefstilgung, aus Unsern Kassen zinsfrei vorstrecken lassen, und dennoch die landschaftlichen Kassen und Rechnungen von der Revision und Kontrolle Unserer Ober=Rechnungskammer entbinden, dergestalt, daß die verbundene Posensche Landschaft blos der ordnungsmäßigen Oberaufsicht Unsers Ministeriums des Innern und Unsers Kommissarius in der Provinz unterworfen seyn soll; und befehlen schließlich Unserm Minister des Innern, auf die strenge Befolgung dieser Kredit=Ordnung in allen ihren Theilen gemessenst zu wachen.

Urkundlich haben Wir diese Bestätigung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 15ten Dezember 1821.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. v. Schuckmann.

Beglaubigt:

Friese.

Bei=

Beilage A.

Plan

zur Tilgung eines Vier Prozent zinsbaren Kapitals von 100,000 Rthlr., wenn dazu fortwährend Ein Prozent des vollen Kapitals und die Zinsen des im Tilgungsfonds befindlichen Theils desselben, alljährig, in zwei halbjährigen Raten verwendet werden.

Jahre.	Termin.	Zinsen à 4 Prozent vom Tilgungsfonds	Das 5te Prozent zum Tilgungsfonds mit	Giebt zusammen einen zinstragenden Tilgungsfonds von	Das Grundkapital vermindert sich daher um	auf
1	Johanni	—	500	500	500	99500
	Weihnachten	10	500	1000	500	99000
2	Johanni	20	500	1525	525	98475
	Weihnachten	30½	500	2050	525	97950
3	Johanni	41	500	2600	550	97400
	Weihnachten	52	500	3150	550	96850
4	Johanni	63	500	3700	550	96300
	Weihnachten	74	500	4275	575	95725
5	Johanni	85½	500	4850	575	95150
	Weihnachten	97½	500	5450	600	94550
6	Johanni	109	500	6075	625	93925
	Weihnachten	121½	500	6700	625	93300
7	Johanni	134	500	7325	625	92675
	Weihnachten	146½	500	7975	650	92025
8	Johanni	159½	500	8625	650	91375
	Weihnachten	172½	500	9300	675	90700
9	Johanni	186	500	10000	700	90000
	Weihnachten	200	500	10700*	700	89300
10	Johanni	214	500	11400	700	88600
	Weihnachten	228	500	12125	725	87875
11	Johanni	242½	500	12875	750	87125
	Weihnachten	257½	500	13625	750	86375
12	Johanni	272½	500	14400	775	85600
	Weihnachten	288	500	15200	800	84800
13	Johanni	304	500	16000	800	84000
	Weihnachten	320	500	16825	825	83175
14	Johanni	336½	500	17650	825	82350
	Weihnachten	353	500	18500	850	81500
15	Johanni	370	500	19375	875	80625
	Weihnachten	387½	500	20275	900	79725

Jahre.	Termin.	Zinsen à 4 Prozent vom Tilgungsfonds	Das 5te Prozent zum Tilgungsfonds mit	Giebt zusammen einen zinstragenden Tilgungsfonds von	Das Grundkapital vermindert sich daher um	auf
16	Johanni	405½	500	21175	900	78825
	Weihnachten	423½	500	22100	925	77900
17	Johanni	442	500	23025	925	76975
	Weihnachten	460½	500	24000	975	76000
18	Johanni	480	500	24975	975	75025
	Weihnachten	499½	500	25975	1000	74025
19	Johanni	519½	500	27000	1025	73000
	Weihnachten	540	500	28025	1025	71975
20	Johanni	560½	500	29100	1075	70900
	Weihnachten	582	500	30175	1075	69825
21	Johanni	603½	500	31275	1100	68725
	Weihnachten	625½	500	32400	1125	67600
22	Johanni	648	500	33550	1150	66450
	Weihnachten	671	500	34725	1175	65275
23	Johanni	694½	500	35925	1200	64075
	Weihnachten	718½	500	37125	1200	62875
24	Johanni	742½	500	38375	1250	61625
	Weihnachten	767½	500	39650	1275	60350
25	Johanni	793	500	40950	1300	59050
	Weihnachten	819	500	42250	1300	57750
26	Johanni	845	500	43600	1350	56400
	Weihnachten	872	500	44975	1375	55025
27	Johanni	899½	500	46375	1400	53625
	Weihnachten	927½	500	47800	1425	52200
28	Johanni	956	500	49250	1450	50750
	Weihnachten	985	500	50750	1500	49250
29	Johanni	1015	500	52250	1500	47750
	Weihnachten	1045	500	53800	1550	46200
30	Johanni	1076	500	55375	1575	44625
	Weihnachten	1107½	500	57000	1625	43000
31	Johanni	1140	500	58625	1625	41375
	Weihnachten	1172½	500	60300	1675	39700
32	Johanni	1206	500	62000	1700	38000
	Weihnachten	1240	500	63750	1750	36250
33	Johanni	1275	500	65525	1775	34475
	Weihnachten	1310½	500	67325	1800	32675
34	Johanni	1346½	500	69175	1850	30825
	Weihnachten	1383½	500	71050	1875	28950

35) Jo=

Jahre.	Termin.	Zinsen à 4 Prozent vom Tilgungsfonds	Das 5te Prozent zum Tilgungsfonds mit	Giebt zusammen einen zinstragenden Tilgungsfonds von	Das Grundkapital vermindert sich daher um	auf
35	Johanni	1421	500	72975	1925	27025
	Weihnachten	1459½	500	74950	1975	25050
36	Johanni	1499	500	76950	2000	23050
	Weihnachten	1539	500	78975	2025	21025
37	Johanni	1579½	500	81050	2075	18950
	Weihnachten	1621	500	83175	2125	16825
38	Johanni	1663½	500	85350	2175	14650
	Weihnachten	1707	500	87550	2200	12450
39	Johanni	1751	500	89800	2250	10200
	Weihnachten	1796	500	92100	2300	7900
40	Johanni	1842	500	94450	2350	5550
	Weihnachten	1889	500	96825	2375	3175
41	Johanni	1936½	500	99275	2450	725
	Weihnachten	1985	500	101263½	2488½	mit einem Ueberschuß von 1263½

Hiernach wird das ganze Kapital in einem Zeitraum von 41 Jahren getilgt, wozu

vom 1sten bis zum 10ten Jahre 12125
— 11ten — — 20sten — 18050
— 21sten — — 30sten — 26825
— 31sten — — 41sten — 44263½

wie oben 101263½

aufkommen.

Beilage B.

Tax-Grundsätze
für
den landschaftlichen Kredit-Verein
im Großherzogthum Posen.

Da der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen nach deren §. 194. die Taxgrundsätze des Kreditvereins dieser Provinz beigefügt werden sollen, so sind solche in nachstehender Art abgefaßt worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Veranschlagung muß auf eine sorgfältige Ermittelung der Bestandtheile und Zubehörungen (Pertinenzien) des Gutes gegründet werden. Ländereien, welche dem Gute als Gegenstände eigener Bewirthschaftung zu veranschlagen sind, müssen, wenn sie nicht schon vermessen sind, doch durch einen Feldmesser überschlagen, die gefundenen Resultate nach den Bestimmungen im §. 199. der landschaftlichen Kredit-Ordnung mit andern, den Flächeninhalt bezeichnenden Nachrichten verglichen, und die dabei vorkommenden Zweifel möglichst aufgeklärt werden.

§. 2. Die Gegenstände der Nutzung sind nach demjenigen Zustande, in welchem sie sich vorfinden, und der hergebrachten Nutzungsart zu veranschlagen. Dem gemäß können nur solche Wirthschaftsrubriken, welche bei dem betreffenden Gute wirklich schon genutzt worden, und auch von diesen, mit Beseitigung aller Vorschläge und spekulativen Berechnungen wegen anderweitiger wirthschaftlichen Einrichtungen und Verbesserungen, die Nutzung niemals in größerem Maaße und Umfange noch mit höherm Geldertrage, als bis dahin schon bezogen ist, in Anschlag gebracht werden.

§. 3. Eben so wenig kann der Ertrag größer, als er nach sachverständiger auf die nachfolgenden General- oder Spezial-Taxgrundsätze gegründeter Würdigung anzunehmen ist, zum Anschlag gebracht werden.

§. 4. In den Spezial-Taxgrundsätzen werden Normalpreise festgesetzt werden, nach welchen die ermittelten Natural-Erträge zu Gelde zu berechnen sind.

§. 5. Natural-Erträge, für welche dergleichen Normalpreise in den Spezial-Taxgrundsätzen nicht besonders bestimmt sind, werden zunächst auf einen ihrem Werthe gleichkommenden Roggenbetrag berechnet, und dann der letztere nach dem Normalpreise zum Anschlage gebracht. Die Berechnung auf Roggen geschieht entweder (z. B. §. 72. u. f.) mittelst Vergleichung des in den letzten sechs Jahren im Durchschnitt gewöhnlich gewesenen Lokalpreises solcher Natural-Erträge mit dem dreißigjährigen Durchschnittspreise des Roggens in dem Hauptorte des Bezirks; oder in einigen weiterhin (z. B. §. 34. 35. u. f.) besonders benannten Fällen mittelst Würdigung jener Natural-Erträge nach ihrem wirthschaftichen Werthe; oder endlich, wo von Wirthschafsrubriken, bei denen eine gleiche Berechnung auf Roggen vorgeschrieben ist, der Geldertrag unmittelbar

bar ermittelt worden (z. B. §. 58. 64. 86. u. f.) durch einfache Vergleichung dieses Geldertrages mit dem vorbemerkten dreißigjährigen Roggenpreise.

§. 6. Die Hervorbringungs- und Erhebungskosten der verschiedenen zum Anschlage kommenden Erträge müssen entweder besonders ausgemittelt, und der dafür vom Gesammtertrage in Abzug zu bringende Betrag festgestellt werden (§. 30.); oder sie kommen, welches die Regel ist, nach den weiterhin folgenden Grundsätzen durch Rückschlag einer bestimmten Quote des Natural-Ertrages in Abzug.

In dem erstern Falle ist zwischen den ein für allemal feststehenden Geldausgaben, die mit ihrem ganzen Betrage zum Ansatz kommen, und zwischen denjenigen Kosten, die sich in größeren Zeiträumen nach den Getreidepreisen reguliren, zu unterscheiden. Zur letztgedachten Gattung der Kosten gehören z. B. alle Arbeitskosten einschließlich der anzukaufenden Produkte und Fabrikate; und sie werden nach dem Grundsatz des §. 5. auf Roggenwerth berechnet, und dieser Werth nach dem Normalpreise des Roggens zum Anschlage gebracht.

In dem letzten Falle ist der Rückschlag der Ertragsquote beim Getreidebau (§. 28. und 29.) dazu bestimmt, alle gewöhnliche Wirthschaftsausgaben in so weit zu decken, als nicht noch außer und neben jenem Rückschlage bei einigen die besondere Ausmittelung und Abziehung vorgeschrieben (z. B. §. 9. 31. und 51. 54. bis 56. 72. u. s. w.) oder bei andern ein besonderer Rückschlag auf deren Natural-Ertrag (z. B. §. 57. 63. 79. u. s. w.) verordnet ist.

§. 7. Bei denjenigen Kulturgegenständen, bei welchen die auf die Wirthschaftskosten abzurechnende Quote in den nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders ausgedrückt, oder der Kostenbetrag nicht befriedigend zu ermitteln ist, wird die Hälfte des Erbaues ohne Abzug der Saat darauf zurückgeschlagen.

§. 8. Bei der Berechnung der Wirthschaftskosten wird auf die noch bestehenden Naturaldienste keine Rücksicht genommen; vielmehr wird der Anschlag durch alle Wirthschaftsrubriken so angelegt, als ob dergleichen gar nicht beständen. Dagegen kommen die Dienste als besondere Ertragsrubriken zum Anschlage.

§. 9. Außer den Spezialkosten jeder Ertragsrubrik kommen von dem Gesammtertrage in Abzug:

1) die öffentlichen Abgaben;
2) beständige Zinsen, namentlich auch die von unablöslichen Kapitalien und andere dergleichen fortdauernde Geld- oder Natural-Lasten, Zehnten u. s. w.;
3) die Feuer-Societätsbeiträge;
4) die Baukosten;
5) die Zinsen des Inventariums mit Ausschluß der Saaten;
6) diejenigen besondern Ausgaben, welche bei der speziellen Veranschlagung der Kosten einzelner Wirthschaftsrubriken nicht schon in Rechnung gebracht, oder wegen der Einzelnheit der Fälle, in welchen sie vorkommen, unter den Aversionalsätzen für die abzusetzenden Wirthschaftskosten nicht begriffen sind. Dahin gehören insbesondere die Anschaffungskosten des dem Gute fehlenden Brennholzbedarfs; imgleichen die Kosten zum Ersatz des abgehenden Inventariums (§. 93.).

§. 10. Der Kapitalwerth des anzuschlagenden Grundstücks ist auf den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Reinertrages festzustellen.

§. 11. Dem so ermittelten Kapitalwerthe wird unter den weiterhin bestimmten Maaßgaben der Kapitalwerth der herrschaftlichen Wohnungsgebäude zugerechnet.

§. 12. Für Ehrenrechte darf nichts zum Ansatz gebracht werden.

II. Veranschlagungsgrundsätze einzelner Wirthschaftsrubriken.

1. Vom Ackerbau.

§. 13. Bei der Ermittelung des Ackerertrages kömmt die natürliche und durch lange Kultur hervorgebrachte Güte des Bodens, der Düngungsstand, wie er in den gesammten wirthschaftlichen Verhältnissen des Gutes begründet ist, imgleichen die bei demselben hergebrachte Fruchtfolge und Bestellungsart in Betracht.

§. 14. In den Spezial-Taxgrundsätzen werden die Klassen bestimmt angegeben werden, in welche die Bodenarten nach ihrer natürlichen und durch lange Kultur hervorgebrachten Güte zu dem Zweck der Veranschlagung einzutheilen sind.

§. 15. Eben daselbst wird der Einfall und Ertrag jeder dieser Bodenklassen, unter Voraussetzung eines gewissen Düngungsstandes und der in der betreffenden Gegend gemein gewöhnlichen Bewirthschaftungs- und Bestellungsart, bestimmt werden.

§. 16. Zur Anwendung dieser Bestimmungen (§. 14. 15.) gehört:

a) die Schätzung in die natürliche Bodenklasse,

b) Ermittelung der hergebrachten Fruchtfolge und Bewirthschaftungsart,

c) desgleichen des Düngungsstandes.

§. 17. Je nachdem nun die in den Spezial-Taxgrundsätzen bezeichnete Beschaffenheit der natürlichen Bodengattung und die ebendaselbst bei dem Einfall und den Ertragsangaben angenommenen Voraussetzungen vorgefunden werden, muß der Ertrag nach den in den Spezial-Taxgrundsätzen enthaltenen Bestimmungen berechnet, oder es müssen andere denselben nachgebildete Sätze aus den vorgefundenen besondern Umständen und aus wirthschaftlichen Grundsätzen nachgewiesen werden.

§. 18. Der Ertrag soll in beiden Fällen, je nachdem nemlich die Voraussetzungen der Spezial-Taxgrundsätze Anwendung finden oder nicht, immer morgenweise für jede Ackerklasse und Fruchtart auf bestimmte Scheffelzahl (nicht auf Vermehrung der Einsaat) ausgesprochen, und von diesem die nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Bodens erforderliche Einsaat besonders angegeben und in Abzug gebracht werden.

§. 19. Die Einschätzung in die anwendbare Bodenklasse ist hauptsächlich das Geschäft der zuzuziehenden Boniteurs. Die Schätzungs-Kommissarien haben sie dabei zu kontrolliren und auf die von ihnen übersehenen Umstände aufmerksam zu machen. Verbleiben jene bei einem von der Meinung der Schätzungs-Kommissarien abweichenden Ausspruch, so werden dem Ertragsanschlage zwar die von den Schätzungs-Kommissarien passend befundenen Sätze zum Grunde gelegt; es müssen aber die abweichenden Sätze der Boniteurs nicht nur bemerkt, sondern auch die abweichenden Resultate berechnet werden, und dem betreffenden Landschaftskollegium verbleibt alsdann die Bestimmung, ob und welche Rücksicht darauf zu nehmen sey?

§. 20. Ergeben sich örtliche Eigenthümlichkeiten der Bodenarten, welche in den Spezial-Taxgrundsätzen nicht beachtet sind: so muß deren Beschaffenheit sorgfältig ermittelt und beschrieben, mit den Boniteurs in nähere Erwägung gezogen, und ein bestimm-

stimmter Ausspruch derselben darüber aufgenommen werden, welcher in den Spezial-Taxgrundsätzen bezeichneten Bodenklasse die vorgefundene sich am meisten nähert. — Auf gleiche Weise haben sich die Schätzungs-Kommissarien darüber zu äußern; und findet bei vorkommender Verschiedenheit der Ansichten der §. 19. Anwendung.

§. 21. Die hergebrachte Fruchtfolge und Bewirthschaftungsart ist durch Zeugenvernehmung und Einnehmung des Augenscheins von der bestehenden Feldeintheilung und anderen dieselben bezeichnenden Einrichtungen zu ermitteln.

§. 22. Auf gleiche Weise ist der Düngungsstand festzustellen. Die Schätzungs-Kommissarien müssen wegen dieses vorzüglich wichtigen Gegenstandes nach Maaßgabe der Vorschriften, welche im Folgenden, Behufs der Veranschlagung der Viehzucht ertheilt sind, den bei dem Gute gewöhnlich unterhaltenen und ernährbaren Viehstand ermitteln, und nach den hieraus in Anwendung wirthschaftlicher Grundsätze sich ergebenden Resultaten die Angaben über den Düngungsstand beurtheilen und nöthigenfalls berichtigen.

§. 23. Ist auf dem betreffenden Gute die Anwendung von zugekauftem Futter oder ungewöhnlichen Düngungsmitteln, als Kalk, Mergel u. s. w. hergebracht, so kommen solche zwar mit den ihnen entsprechenden Wirkungen allerdings in Anschlag. Es ist jedoch auf diesen ungewöhnlichen Aufwand bei Ermittelung der Wirthschaftskosten besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Das Letztere gilt auch von dem Fall, wenn der Mangel an Heu, Stroh und Weide durch Anbau von Futtergewächsen ersetzt wird.

§. 25. Wiewohl die Berechnung des Ertrages aus dem nach §. 13. u. f. erfolgten Ermittelungen hauptsächlich Sache der Schätzungs-Kommissarien ist: so sollen doch auch die Boniteurs mit ihrem Gutachten über den örtlich anzunehmenden Einfall und Ertrag vernommen, und die Verschiedenheiten zwischen ihren Angaben und den von ersteren angenommenen Ertragssätzen durch nähere Rücksprache mit denselben erörtert werden. Den Schätzungs-Kommissarien liegt dabei insbesondere ob, diejenigen Irrthümer, welche nach ihrer Meinung bei den abweichenden Angaben der Boniteurs untergelaufen sind, ins Licht zu stellen, und so die Revisoren in den Stand zu setzen, über die Verschiedenheiten mit Zuverlässigkeit zu entscheiden.

§. 26. Mit der im Vorstehenden entwickelten Methode der kunstmäßigen Ermittelung des Ertrages, soll zugleich die Ermittelung des bis daher wirklich statt gefundenen Ertrages verbunden werden.

Diese Ermittelung ist der Natur der Sache nach, nicht auf den Ertrag einzelner Fruchtarten, sondern des Gesammtertrages der Flur durch alle Kornarten zu richten, und bei der Dreifelderwirthschaft ein doppelter Umlauf, bei einer mehrjährigen Feldeintheilung und Fruchtfolge aber, mindestens Eine Umlaufszeit zum Grunde zu legen.

Ergeben beide Methoden verschiedene Resultate, so ist der aus einer oder der andern hervorgegangene geringste Ertrag anzunehmen.

§. 27. Bei den historischen Ermittelungen kömmt noch in Betracht, ob die vorgefundene Wirthschaftseinrichtung schon die im §. 26. gedachte Umlaufszeit bestanden hat. Ist dies nicht der Fall: so muß der Ertrag der unmittelbar vorhergegangenen Wirthschaftsart ermittelt werden. Diese ist dann aber nicht blos auf den Kornertrag, sondern auf alle dadurch betroffene Wirthschaftsrubriken zu richten. Ergiebt sich bei diesen zusammen genommen aus der ältern Wirthschaftsart ein geringerer Ertrag, als die

die kunstmäßige Ermittelung des Ertrages der neuen Einrichtung bei den nemlichen Wirthschaftszweigen nachweiset, so muß der Anschlag aller dieser kunstmäßig ermittelten Erträge danach verhältnißmäßig heruntergesetzt werden.

§. 28. Die Wirthschaftsausgaben bei dem Kornbau werden der Regel nach nicht speziell veranschlagt, sondern durch den Rückschlag einer Ertragsquote ausgedrückt.

§. 29. Der Regel nach wird von dem nach Abzug der Saat übrig bleibenden Kornertrage die Hälfte auf die Wirthschaftskosten zurückgeschlagen.

Beträgt jedoch der nach Abzug der Saat verbleibende Ueberschuß in mildem (leicht zu bearbeitenden) Boden mehr als fünf Scheffel vom Morgen, so wird die Hälfte nur von den ersten fünf Scheffeln, von dem Mehrbetrage aber nur der vierte Theil auf die Wirthschaftskosten zurückgeschlagen. Bei schwerem (mit großem Kostenaufwande zu bestellenden) Boden tritt dieser ermäßigte Satz nur bei demjenigen Betrage ein, um welchen jener Ueberschuß mehr als sieben Scheffel vom Morgen beträgt.

§. 30. Sollte nach dem Ermessen der Schätzungs-Kommissarien mit einem solchen Rückschlage zur Deckung der örtlichen besonders schweren Wirthschaftskosten nicht auszureichen seyn, so sind diese speziell zu berechnen und mit dem höhern Betrage in Abzug zu bringen.

Eine solche Berechnung darf aber nicht auf den Kornbau allein eingeschränkt werden, sondern muß den ganzen wirthschaftlichen Betrieb des Gutes umfassen.

§. 31. Was insbesondere den ungewöhnlichen Aufwand zur Vermehrung der Düngungsmittel, sey es durch angekauftes Futter, oder durch Anbau von Futtergewächsen, oder durch Anwendung von Kalk, Mergel u. s. w., anlangt: so muß dieser, und zwar der Aufwand auf Futtermittel bei der Viehzucht, die übrigen die Düngung unmittelbar angehenden Kosten bei dem Feldbau, außer den oben bestimmten Rückschlägen auf das Wirthschaftskorn, besonders in Abzug gebracht werden.

§. 32. So wie es sich von selbst versteht, daß bei den nach andern, als den Regeln der Dreifelderwirthschaft angelegten Schlageintheilungen dergleichen Früchte, als bei jener in der Brache gebaut zu werden pflegen, immer besonders veranschlagt werden müssen; so wird auch bei der Dreifelderwirthschaft die Brachbenutzung zum Anschlage gezogen: nur darf weder ein größerer Theil des Brachfeldes zur Benutzung in Anschlag gebracht werden, als in den letzten sechs Jahren davon wirklich benutzt ist, noch mehr, als zulässig ist, ohne die zureichende Nahrung für den anschlagsmäßigen Viehstand zu gefährden.

§. 33. Der Ertrag wird dabei morgenweise so angenommen, wie er sich im Durchschnitt der letzten sechs Jahre wirklich gestellt hat.

§. 34. Jedoch werden solche Früchte, welche hauptsächlich zur Viehfütterung verbraucht werden, als: Wicken, Bohnen, Kartoffeln u. s. w. der Regel nach nur bei dem Ertrage von der Viehnutzung berücksichtiget und ein besonderer Ertrag aus dem Verkauf derselben nur in dem Maaße zum Anschlag gebracht, als der Verkauf nach sechsjährigem Durchschnitt wirklich statt gefunden hat.

§. 35. Die in eigenen Brennereien im Durchschnitt von sechs Jahren verbrauchten Kartoffeln und andere dergleichen zum Branntweinbrennen geeigneten Früchte werden, nach der von ihnen zu beziehenden Ausbeute, mit Roggen verglichen und solchergestalt zum Anschlage gebracht. Hierbei werden vier Scheffel Kartoffeln einem Scheffel Roggen gleich geachtet.

§. 36.

§. 36. Außer den im Fall des §. 7. in Abzug zu bringenden Gewinnungskosten ist da, wo dergleichen Zwischenfrüchte zum Anschlage kommen, auf die stärkere Düngerkonsumtion und auf den damit verbundenen Rückschlag auf die darauf folgenden Getreide-Erndten, bei Veranschlagung der letztern, angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 37. Bei dem zum Ansatz kommenden Geldpreise finden die in den Special-Taxgrundsätzen getroffenen Bestimmungen statt; bei denjenigen Gegenständen aber, worüber diese nichts vorschreiben, kommt die Vorschrift §. 5. zur Anwendung.

2. Von der Viehzucht.

§. 38. Bei dieser Wirthschafts-Rubrik giebt der Futtergewinn für die Stallfütterung und die vorhandene Weide die Grundlage der Berechnung.

§. 39. Dabei kommt zuvörderst der natürliche Heugewinn in Betracht, und zwar sowohl rücksichtlich seiner Quantität als Nahrhaftigkeit. Die erstere ist auf zwiefache Weise zu ermitteln; einmal durch Schätzung der zugezogenen Boniteurs, zweitens durch Erforschung des im Durchschnitt der letzten sechs Jahre wirklich bezogenen Ertrages. Die Angabe der Quantität muß in beiden Fällen auf Gewicht im trockenen Zustande ausgesprochen werden. Wo es üblich ist, daß den Arbeitern für die Heuwerbung bestimmte Antheile an dem Ertrage, oder den Wirthschaftsbedienten und Deputanten gewisse Quantitäten an Heu verabreicht werden, müssen dieselben von dem vorschriftsmäßig ermittelten Ertrage in Abzug gebracht werden.

§. 40. Die Nahrhaftigkeit des Heugewinnes wird durch Schätzung der zugezogenen Boniteurs ermittelt, und diese so ausgesprochen, daß diejenige Quantität nach Gewicht angegeben wird, welche zur Durchwinterung einer Kuh mittleren Schlages neben der gewöhnlichen Strohfütterung erforderlich ist. In den Spezial-Taxgrundsätzen wird dieses Maaß der Strohfütterung angegeben werden.

§. 41. Auch bei der Ermittelung des Strohfutters kommt sowohl die Quantität des Strohgewinnes, als der Futterwerth desselben in Betracht. Die Quantität desselben ist auf doppelte Weise, einmal kunstverständig nach wirthschaftlichen Grundsätzen im Verhältniß mit dem ermittelten Kornerzeugnisse, zweitens historisch nach dem wirklichen Ergebnisse in den §. 26. gedachten Umlaufsperioden zu ermitteln. Der Futterwerth unterscheidet sich theils nach den Getreidearten, und es ist daher die von jeder anzunehmende Quantität besonders zu ermitteln; theils ist (was auch bei der Feststellung der Quantität in Betracht kommt) auf die natürliche Graswüchsigkeit des Bodens Rücksicht zu nehmen.

In den Spezial-Taxgrundsätzen wird das in gewöhnlichen Fällen anzunehmende Verhältniß des Strohes zum Korn, und der Werth des Strohfutters als Ersatzmittel des Heues angegeben werden. Ob und welche Abweichungen davon statt finden, bleibt Gegenstand der örtlichen Würdigung.

§. 42. Von dem Strohgewinne kommt in Abzug, was zur Unterhaltung der Dachdeckung auf den Wirthschaftsgebäuden erforderlich ist, oder sonst zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung, z. B. an Zehnten, verbraucht wird.

§. 43. Rücksichtlich der Hütungen sind
die Ackerweide,
die Angerweide,
die Forstweide,

jede besonders anzugeben und zu würdigen, und wenn sich dabei erhebliche Verschiedenheiten finden, auch die betreffenden Reviere von einander zu trennen.

Die Quantität der auf denselben gewonnenen Futtermittel wird von den zuzuziehenden Boniteurs dergestalt angegeben, daß sie aussprechen, welche Fläche nach Morgenzahl zur Ernährung einer Kuh, oder wenn dieselbe als Kuhweide nicht paßt, zur Ernährung von einhundert Schaafen erforderlich ist. Bei diesem Ausspruch ist immer nur auf die Zeit vor Eröffnung der Stoppelweide Rücksicht zu nehmen, und dabei zugleich anzugeben, von welchem Zeitpunkte ab der Anfang der Weide gerechnet wird.

Diese Ausmittelung über den Weidevorrath ist jedoch in dem Falle, wenn das Gut keine Separatweiden hat, vielmehr dessen Viehstand in Gemeinschaft mit andern gehütet wird, zu verlassen, und alsdann für den auf diese Weise unterhaltenen Theil des Viehstandes blos auf den in der Wirklichkeit gehaltenen Bestand desselben Rücksicht zu nehmen.

§. 44. Aus den vorhandenen Futtermitteln und mit Rücksicht auf den Anfang und das Ende der Stallfütterung ist, nach den in den Spezial-Taxgrundsätzen angegebenen Bestimmungen, zu berechnen, welche Quantität von Vieh in jeder Gattung gehalten werden kann.

§. 45. Sind mehr Futtermittel für die Stallfütterung als Weide vorhanden, so kann der Abgang an der letztern durch jene ersetzt werden; nicht so im umgekehrten Fall. Wie dieser Abgang zu ersetzen, ist im §. 51. bestimmt.

§. 46. Mangel an Stroh kann durch größeren Heugewinn ersetzt werden. Im umgekehrten Falle ist solches nur bis auf ein gewisses Maaß zulässig. Dieses Maaß, und wie sich diese Futtermittel ausgleichen, wird in den Spezial-Taxgrundsätzen bestimmt werden.

§. 47. Von dem solchergestalt zu ernährenden Viehstand kömmt in Abzug:

1. sämmtliches Zugvieh. Wie viel Zugvieh nach Beschaffenheit des Bodens zu rechnen, wird in den Spezial-Taxgrundsätzen näher angegeben werden. Ist der vorgefundene Zugviehstand in der Wirklichkeit größer, so muß dieser jedenfalls in Abrechnung gebracht werden.
2. die den Schäfern und andern Wirthschaftsbedienten zuständigen Antheile an der Naturalnutzung des Viehstandes, das für die Deputanten und sonst zur Unterhaltung des Wirthschaftsbedienten und des Gesindes erforderliche Nutzvieh nach den in den Spezial-Taxgrundsätzen angegebenen Sätzen; oder nach der Wirklichkeit, wenn in dieser der Verbrauch größer ist.

§. 48. Wenn der zu ernährende Viehstand festgestellt worden, so ist solcher in diejenigen Gattungen abzutheilen, welche in der Wirthschaft wirklich unterhalten werden; und diese sind wieder in die verschiedenen die Nutzung bestimmenden Haufen (z. B. bei dem Rindviehstande Güstvieh, Melkvieh) auseinander zu setzen. Diese Eintheilung des zu ernährenden Viehstandes geschieht immer nach dem in der Wirklichkeit hergebrachten Verhältnisse.

§. 49. Wie hiebei die verschiedenen Gattungen von Vieh auszugleichen sind, d. i. welch ein Maaß des resp. auf Kühe und Schaafe berechneten Futtervorrathes auf die übrigen Gattungen zu rechnen ist, wird in den Spezial-Taxgrundsätzen angegeben werden.

§. 50. In allen Fällen ist außer der Ermittelung des zu ernährenden Viehstandes die des wirklich gehaltenen erforderlich. Bei Ermittelung des letztern ist nicht auf

den

den eben vorgefundenen, vielmehr auf denjenigen, welcher in der §. 26. gedachten Umlaufsperiode gewöhnlich gehalten worden, zu sehen. Ist auch der Viehstand in dem zur Berechnung kommenden Zeitraum durch ungewöhnliche Ereignisse (Seuchen u. s. w.) vermindert worden; so muß der Zustand einer frühern Periode ermittelt und zur Norm genommen werden.

Da ferner bei dem grundsätzlich zu ermittelnden Viehstande Vieh von mittlerer Gattung anzunehmen ist: so muß bei der Vergleichung des in der Wirklichkeit gehaltenen Viehstandes auf die verschiedene Qualität Rücksicht genommen, diese bestimmt ermittelt, und darnach auf die Stückzahl des Normalviehes zurückgerechnet werden.

§. 51. Der in der Wirklichkeit gehaltene Viehstand ist zwar bei dem Anschlage immer zur Berechnung zu bringen; und zwar der Regel nach (§. 59. u. f.) ohne Zuschlag, wenn die Ernährungsmittel auch weiter reichen. Im umgekehrten Falle aber, wenn nämlich die Futtermittel unzureichend sind, ist der Futterbedarf für die größere Stückzahl nach den Einkaufspreisen von dem Geldertrage in Abzug zu bringen, und muß solches in dem Falle, wenn der Zukauf einer bestimmten Quantität Futtermittel hergebracht ist, auf den ganzen Betrag derselben geschehen, wenn dieser auch größer wäre als der grundsätzlich berechnete Bedarf. Eben das gilt von den, zum Ersatz des natürlichen Heues gebauten, Futtergewächsen.

§. 52. In dem Falle, wenn die Wirthschaft ganz oder hauptsächlich durch Dienste bestritten wird, muß dennoch dem schon im §. 8. u. f. ausgedrückten Grundsatze gemäß, der ganze Zug- und Nutzviehstand, welcher auf die Wirthschaftskosten in Rechnung zu bringen ist, wenn jene mit eigener Anspannung durch Tagelöhner und Dienstboten bestritten wird, nach den in den Spezial-Taxgrundsätzen angegebenen Bestimmungen in Abzug gebracht werden.

§. 53. Sind Wiesen und Hütungen, auf deren gewöhnlichen Ertrag der vorgefundene und grundsätzlich berechnete Viehbestand begründet ist, dem Verluste durch Ueberschwemmung besonders ausgesetzt: so muß durch Zeugenvernehmung ermittelt werden, wie oft dergleichen in einem Zeitraum von dreißig Jahren vorgekommen sind, und welch ein Theil des Futtergewinnes dabei verloren gegangen ist. Auf diese Gefahren ist dann nach dem im §. 51. ausgedrückten Grundsatze ein verhältnißmäßiger Abzug zu machen.

§. 54. Von dem grundsätzlich zu unterhaltenden, oder in der Wirklichkeit gehaltenen Viehstande kommt ferner der Ersatz der abgehenden Stücke in sofern in Betracht, als die Wirthschaft auf Zuzucht in der betreffenden Gattung eingerichtet ist. Wie viel darauf bei jeder Gattung zu rechnen, wird in den Spezial-Taxgrundsätzen besonders bestimmt werden.

Anderweitige Ersatzmittel kommen von dem Geldertrage in Abrechnung.

§. 55. Die hiernach zur speziellen Veranschlagung übrig bleibenden Ertragsstücke werden nach der örtlich gewöhnlichen Abnutzungsart und denjenigen Geldsätzen, wofür die Erzeugnisse derselben in dieser Oertlichkeit gewöhnlich verkauft werden, berechnet. Dabei ist Ort und Art des Absatzes näher zu bezeichnen, und die Behufs des letztern anzuwendenden Kosten sind von dem Geldertrage jeder Rubrik besonders in Abzug zu bringen.

§. 56. Von dem ausgemittelten Geldbetrage kommen ferner in Abzug:

1) Die Kosten der Heuwerbung, jedoch blos diejenigen, welche die Handarbeit verursacht.

ursacht. Wo diese durch einen bestimmten Antheil am Ertrage vergütet wird, kommt dafür nichts weiter in Rechnung. (§. 39.)

2) Die Hervorbringungskosten anderer zum Ersatz des Heues angewendeten Futtermittel, desgleichen die Kosten der angesäeten Weiden. Dabei wird jedoch weder an Landpacht, noch an Gespannarbeit, noch wegen der Einsaat etwas, sondern ebenfalls blos die Handarbeit bei deren Anbau und Gewinnung in Rechnung gebracht.

3) Die auf den Ankauf von Futtermitteln gewöhnlich verwendeten Ausgaben. (§. 51.)

§. 57. Auf die Kosten der Wartung, ungewöhnliche Unglücksfälle und Ausfälle an dem Ertrage wird der vierte Theil des letzteren zurückgeschlagen.

§. 58. Der nach diesen Abzügen verbleibende Geldertrag wird, dem Grundsatze des §. 5. gemäß, auf Roggen berechnet und der Werth des letzteren nach dessen Normalpreise ist der Satz, mit welchem die Viehnutzung in dem Ertragsanschlage ausgeworfen wird.

3. Spezielle Veranschlagung überschüssigen Heues und überschüssiger Weide.

§. 59. Heu zum Verkauf wird in sofern zum Anschlage gebracht, als dergleichen Nutzungen bisher gewöhnlich gewesen sind und auch in diesem Falle nur diejenige Quantität, welche nach Abzug des grundsätzlichen Futterbedarfs für den bei dem Anschlage von der Viehzucht und dem Ackerbau zum Grunde gelegten Viehstand übrig bleibt.

§. 60. Eben dies gilt von dem Falle, wenn fremdes Vieh, sey es zur gewöhnlichen Ernährung oder zur Mast, gegen Weidegeld auf die Weide genommen wird.

§. 61. Außer diesem Falle kommt ein Ueberschuß von Weide nur nach den im §. 81. getroffenen Bestimmungen zum Anschlage.

§. 62. Von dem zum Verkaufe bestimmten Heu müssen die Werbungskosten, in sofern dies nicht schon bei der Berechnung des Natural-Ertrages geschehen, besonders in Abzug gebracht werden. Sollte auch der örtliche Verkaufspreis größer seyn, so kann doch niemals mehr, als der Normalpreis einer dem Betrage des Heues im Futterwerthe gleich kommenden Quantität Hafer, zum Anschlage gebracht werden.

4. Veranschlagung der Nebennutzungen, Fabrikations-Anstalten und ungewöhnlichen Ertrags-Rubriken.

§. 63. Für die Obstnutzung und andere Erzeugnisse des Gartenbaues, für Federvieh und Bienenzucht, wilde Fischerei, Teich- und Rohrnutzung kann niemals mehr als die im Durchschnitt von zwölf Jahren davon bezogene Geldnutzung in Rechnung gebracht werden. Es muß ferner nachgewiesen werden, daß die entsprechende Naturalnutzung nach Abzug der auf die Hervorbringungs-Kosten anzuschlagenden Hälfte nachhaltig bezogen werden könne.

§. 64. Da die Kosten des Wirthschaftsbetriebes theils bei jeder Ertragsrubrik besonders, theils von dem Gesammtertrage in Abzug gebracht werden: so müssen die dem Berechtigten zur Bestreitung der Wirthschaft zuständigen Dienste besonders zum Anschlage gebracht werden.

Dies geschieht auf folgende Weise:

1) Die gedachten Dienste werden nach dem Betrage der Kosten veranschlagt, welche der Berechtigte zum Ersatz derselben anwenden muß, um nämlich die Wirthschaft ohne

ohne dieselben in ihrem bisherigen Gange fortzusetzen und diese nach §. 5. zu Gelde berechnet;

2) es kommen darauf jedoch die besonderen Vergütigungen, welche der Berechtigte dafür leisten muß, ingleichen die Kosten zur Unterhaltung der Gebäude, Inventarien u. s. w. nach dem §. 6. ausgedrückten Grundsatz, nicht aber der Werth der den Pflichtigen zu ihrem Unterhalt angewiesenen Grundstücke, noch die mit denselben verbundenen Dienstbarkeiten in Abrechnung;

3) Natural- und Geldleistungen, welche die Dienstpflichtigen außer den Diensten zu gewähren haben, kommen nach den nachstehend (§§. 65. ff.) getroffenen Bestimmungen in Anschlag.

§. 65. Naturalgefälle werden nicht besonders, sondern vielmehr bei den entsprechenden Wirthschaftsrubriken, nach Abrechnung der den Verpflichteten dafür zu gewährenden Gegenleistungen, veranschlagt, und zwar wie sich von selbst versteht, ohne Abzug wegen der bei eigenem Erbaue erforderlichen Wirthschaftskosten; eben so kommen die mit dem Getreidepreise steigenden und fallenden Geldzinsen, gleich den Naturalgefällen, nach dem Normalpreise des Roggens zum Anschlage.

§. 66. Fixirte Geldzinsen werden, ohne Abzug und ohne Reduktion nach dem Normalpreise, zum Ertrage gebracht.

§. 67. Unbeständige Gefälle dieser Art, z. B. Schutzgeld, Fähr-, Prahm-, Brücken- und Wegegelder, werden nach sechsjährigen Durchschnitten mit einem Rückschlage von einem Sechstheil zum Anschlage gebracht.

§. 68. Die Nutzungen von kleinen Pachtstücken werden nach dem Pachtertrage veranschlagt, und dabei die Pachtpreise der drei letzten Verpachtungen zum Grunde gelegt. Der sich aus dem Durchschnitt dieser Preise ergebende Ertrag kommt mit einem Rückschlage von einem Sechstheil zum Anschlag.

§. 69. Baukosten und andere Arbeitskosten, welche Behufs solcher Erhebungen (§. 67. 68.) aufgewendet werden müssen, kommen besonders in Abzug.

§. 70. Da der Ertrag der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, ingleichen des Krugverlagsrechts (Propination) hauptsächlich schon beim Ackerbau und bei der Viehzucht dadurch in Anschlag kommt, daß bei Berechnung des anzunehmenden Vieh- und des Düngungsstandes auf die durch jene Fabrikanstalten dargebotenen Futtermittel angemessene Rücksicht genommen wird, so ist außerdem nur noch der Kapitalwerth der Gebäude nach Abzug der Unterhaltungskosten in Anschlag zu stellen. Auch kann noch, von dem durch die Zwangskrüge im Durchschnitt der letzten sechs Jahre abgesetzten Getränk, ein Pauschsatz von vier guten Groschen für die Tonne Bier, und von zwölf guten Groschen für den Ohm Branntwein, zum Ertrag gebracht werden; doch gilt dieser Satz nur als Maximum, sofern nämlich die Schätzungskommissarien nicht, nach den örtlichen Verhältnissen, einen geringeren Satz pflichtmäßig für zulänglich erachten.

§. 71. Für Mühlen, die erblich ausgethan sind, kommen die Gefälle nach §. 65. und 66. in Anschlag. Die mittelst eigenen Betriebes oder durch Zeitverpachtung benutzten Mühlen werden besonders veranschlagt. Die dazu gehörigen Ländereien kommen nehmlich nach den allgemeinen Grundsätzen in Anschlag, und außerdem wird, der Kapitalwerth des Mühlengebäudes, nach Abzug der Unterhaltungskosten, und bei Wassermühlen zugleich die wirklich benutzte Wasserkraft, für die Dauer der Nutzungszeit auf eine gleichkommende Pferdekraft, angeschlagen, und der halbe Werth der Unterhaltungs-

und

und Wartungskosten einer gleichkommenden Zahl von Pferden, nach den Normalsätzen des Getreides, zum Ertrage berechnet.

§. 72. Ziegeleien, Potaschsiedereien, Kalk-, Pech- und Theeröfen kommen auf die Weise zum Anschlag, daß niemals mehr, als der im Durchschnitt der letzten sechs Jahre nachgewiesene Absatz ihrer Produkte, in Rechnung gebracht werden kann, und zwar nach den Preisen des Absatzortes. Es kommen davon in Abzug, die Unterhaltungskosten der baulichen Anstalten, die Arbeitskosten, die Kosten zur Beschaffung des erforderlichen Materials, namentlich die Ankaufskosten bei den angekauften, die Gewinnungskosten bei den aus den Gutserzeugnissen genommenen Stoffen, und die Anfuhrkosten bei beiden, die Zinsen des Betriebskapitals, nebst einem Rückschlage von dem vierten Theile des verbleibenden Ertrages, wegen unvorhergesehener Ausfälle und allgemeiner Verwaltungskosten.

Es muß ferner nachgewiesen werden, daß das Material zur Verarbeitung nachhaltig beschafft werden könne.

§. 73. Alle nach §. 60. 63. und 72. ausgemittelte Gelderträge werden nach dem Grundsatze des §. 5. auf Roggenwerth berechnet.

5. Veranschlagung der Forstgrundstücke und damit verbundenen Nebennutzungen.

§. 74. Nur Forsten von dem Umfange und Bestande, welche außer dem Wirthschaftsbedarf und dem nach §. 72. dort schon in Rechnung kommenden Verbrauch zu besonderen Fabrikations-Anstalten, noch einen Ueberschuß an Holz gewähren, werden besonders auf Holznutzung veranschlagt.

§. 75. Sie werden nach folgenden Sätzen zum Natural-Ertrage berechnet:

	auf gutem Boden vom Morgen jährlich	auf mittlerem Boden vom Morgen jährlich	auf schlechtem Boden vom Morgen jährlich
A. Hochwald:			
Eichen Hochwald	$\frac{1}{5}$ Klafter	$\frac{1}{7}$ Klafter	$\frac{1}{10}$ Klftr.
Büchen Hochwald	$\frac{1}{5}$ —	1/[illegible] —	$\frac{1}{10}$ —
Birken Hochwald	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{7}$ —	$\frac{1}{10}$ —
Erlen Hochwald	$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{8}$ —
Kiefern Hochwald	$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{8}$ —
Tannen- und Fichtenwald	$\frac{1}{3}$ —	$\frac{1}{5}$ —	$\frac{1}{7}$ —
B. Niederwald zu Knüppelholz:			
Eichen, Weißbuchen, Rüstern, Birken	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{7}$ —	$\frac{1}{8}$ —
Erlen und Espen, Niederwald	$\frac{1}{5}$ —	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{7}$ —
C. Niederwald zu Reiserholz:			
Eichen, Weißbuchen, Rüstern, Birken, melirt	$\frac{1}{9}$ —	$\frac{1}{10}$ —	$\frac{1}{12}$ —
(auf Klobenklaftern reduzirt)			
Espen, Weiden, Haseln	$\frac{1}{7}$ —	$\frac{1}{8}$ —	$\frac{1}{10}$ —
(desgleichen)			

§. 76.

§. 76. Dabei werden jedoch weder Blößen noch solche Waldflächen zur Berechnung gezogen, welche so einzeln mit Bäumen bewachsen sind, daß nach dem Ermessen des Forsttaxators keine hinlängliche natürliche Besaamung erfolgen kann.

§. 77. Von dem Holzertrage kommen in Abzug:

1) die wirthschaftliche Konsumtion, sowohl zur Feuerung als zur Unterhaltung der Gebäude;
2) die Deputate und Freihölzer;
3) die zu den Fabrikanstalten verbrauchten Holzmassen, welche dort in Anschlag kommen (§. 72.).

§. 78. Auch der hiernach nachhaltig vorhandene Natural-Reinertrag kann nur bis zum Betrage desjenigen Absatzes, welcher während der letzten sechs Jahre statt gefunden hat, zum Anschlage gebracht werden.

§. 79. Dabei werden diejenigen Preise zum Grunde gelegt, welche örtlich die gemeingewöhnlichen sind. Von diesem Geldertrage kommen die Verwaltungs- und Holzschlagungskosten und zwar auf erstere mindestens ein Drittheil in Abzug; desgleichen die Anfuhrkosten in dem Falle, wenn die ausgemittelten Geldpreise nicht zur Stelle bezahlt, sondern nach denen eines entfernten Marktes angenommen werden, oder auch im erstern Falle die Abnahme auf einer bestimmten Ablage geschieht. Der solchergestalt ermittelte Geldpreis wird nach dem Normalsatze des Roggens berechnet, und so zum Anschlage gebracht. (§. 5.)

§. 80. Behufs einer Formabschätzung nach diesen Gesichtspunkten ist die Ueberschlagung der Waldfläche im Ganzen, desgleichen der Parzellen, welche davon nach §. 76. zurück zu rechnen sind, genügend. Die Bestände werden von einem Forstverständigen nach Quoten der Waldfläche in die verschiedenen Boden- und Holzarten geschätzt.

§. 81. Außer dem Holze wird die Waldweide, auch bei den geringeren Holzrevieren (§. 74.) und den im §. 76. gedachten Flächen nur diese, jedoch in allen Fällen gleich anderer überflüssigen Hütung (§. 61.) nur in sofern zum Anschlage gebracht, als der Weidevorrath den eigenen Gutsbedarf für den bei der Viehnutzung in Rechnung gebrachten Viehstand, und den Bedarf für die Dienstbarkeitsberechtigten um mehr als fünf und zwanzig Prozent übersteigt. In diesem Fall wird für den Ueberschuß an Weide ein mit der angeschlagenen Viehnutzung in Verhältniß gesetzter Ertrag berechnet.

Zu diesem Behuf wird durch Bonitirung ermittelt, wie sich der Weidewerth des Forstgrundes in dem Bestande, worin er sich eben findet, zu den bei der Viehnutzung angerechneten Weideflächen verhält. Nach diesem Verhältniß wird jenem Weidewerthe ein gleichkommender Theil des von dem Forstgrunde zum Anschlage gebrachten Reinertrages zu gut geschrieben, und davon der vierte Theil zum Ertrage gebracht.

§. 82. Für die Waldmast kann nur in sofern etwas zum Anschlag gebracht werden, als eine zusammenhängende Fläche hauptsächlich und vorherrschend mit Eichen oder Buchen bestanden ist, oder aus beiden gemischte Distrikte, davon auch nicht blos alte Bestände, sondern genugsamer Zuwachs zum Ersatz der letztern, vorhanden sind. Auf einzelne oder nur hin und wieder eingesprengte Mastbäume oder blos alte Bestände kann nicht Rücksicht genommen werden.

§. 83. Ein Forstverständiger hat die Anzahl der Schweine, die bei voller Mast darin fett werden können, der Lokalität und Erfahrung gemäß auszumitteln und anzunehmen:

1) daß

1) daß binnen sieben Jahren einmal volle Mast, einmal halbe oder Mittelmast, einmal Viertels= oder Sprengmast, und viermal keine oder nur Vogelmast erfolgen werde;

2) daß bei halber oder Mittelmast halb so viel Schweine als bei voller Mast, und bei Sprengmast halb so viel als bei Mittelmast eingetrieben werden können.

§. 84. Das Fehmgeld oder der Werth der Mast für ein Schwein ist dem Werthe von zwei Scheffeln Roggen gleich zu achten.

§. 85. Beträgt die volle Mast nicht mehr, als der Bedarf für die Freischweine und die eigenen Wirthschaftsstücke: so wird dafür nichts zum Anschlage gebracht, immer aber muß dieser Bedarf von dem Naturalertrage abgezogen werden.

§. 86. Die Jagdnutzung wird nur dann, und in dem Maaße zum Anschlage gebracht, als sie nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre baaren Ertrag gewährt hat. Auf die Kosten wird der vierte Theil der Nutzung in Abzug, und der Ueberschuß nach dem Grundsatze des §. 5. zum Anschlage gebracht.

III. Nähere Bestimmungen über den Schluß der Taxe und die dabei nachzuholenden allgemeinen Kostenabzüge.

§. 87. Was die von dem Gesammtertrage des anzuschlagenden Gutes nach §. 9. No. 1. und 3. in Abzug zu bringenden Abgaben, anlangt, so gehören dahin nur solche öffentliche Staats=, Kommunal= und Sozietätsabgaben, welche den Grundbesitz treffen, mit Ausschluß der persönlichen und indirekten Steuern.

§. 88. Zu den in Abzug kommenden Reallasten §. 9. No. 2., können hingegen Dienstbarkeiten und andere Einschränkungen des Eigenthums nicht gerechnet werden. Auf dieselben muß vielmehr bei der Veranschlagung der betreffenden Ertragsrubrik Rücksicht genommen werden. Auch kommen diejenigen Einschränkungen, welche keinen Einfluß auf den Ertrag äußern, nicht in Anschlag.

§. 89. Außer den Unterhaltungskosten der vorhandenen Gebäude müssen dergleichen auch von denjenigen, welche an dem Bedarf noch fehlen, einschließlich derjenigen, welche bei Ablösung der Dienste, Behufs des Ersatzes derselben, theils zur Unterbringung der Arbeiter, theils zur Aufstellung des alsdann anzuschaffenden Zugviehes erforderlich sind, in Anschlag gebracht werden. Ueberdies ist das zur Errichtung der fehlenden Gebäude erforderliche Baukapital nach dem Anschlage von Bauverständigen zu ermitteln, und der Betrag desselben ist von dem Kapitalbetrage der Taxe in Abzug zu bringen.

§. 90. Bei der Berechnung der Baukosten kommen jedoch solche Gegenstände, welche aus den Guterzeugnissen genommen werden können, nicht in Anrechnung. Eben das gilt von solchen Arbeiten, welche mit dem auf dem Gute gehaltenen Gesinde und der gewöhnlichen Anspannung ohne Störung des ordentlichen Ganges der Wirthschaft bestritten werden können.

§. 91. Naturalleistungen, welche bei den öffentlichen Abgaben, beständigen Lasten, Kommunal= und Sozietäts=Beiträgen, Baukosten und anderen Ausgaben, die als ungewöhnlich nach §. 9. besonders abzuziehen sind, vorkommen, werden nach §. 5. auf Roggenwerth berechnet, und kommen, nach dem Normalpreise des letztern veranschlagt, von dem Ertrage in Abzug.

§. 92. Ob das Gutsinventarium vollständig vorhanden ist, oder nicht, darauf kommt bei der Taxe nichts an, und wird so wenig für das vorhandene Inventarium etwas zum Ertrage, als für fehlende Inventarienstücke etwas in Abzug gebracht. Vielmehr kommen ohne Rücksicht darauf in einem wie dem andern Falle,

a) die Zinsen zu fünf Prozent von demjenigen Kapital, welches zur Anschaffung des gesammten erforderlichen Guts-Inventariums, wenn solches gänzlich nicht vorhanden wäre, nach den gewöhnlichen Preisen der Inventarienstücke nöthig seyn würde, und

b) die fortlaufenden jährlichen Kosten zur beständigen Erhaltung des Inventariums, von dem Ertrage in Abzug.

§. 93. Die Kosten des Ersatzes für den Abgang vom Inventarium kommen nur in sofern in Abzug, als derselbe nicht aus dem Zuwachs in der Wirthschaft ergänzt wird.

§. 94. Sind außer den zur ordnungmäßigen Bewirthschaftung des Gutes erforderlichen Gebäuden noch besondere herrschaftliche Wohngebäude vorhanden; so wird darauf bei Gütern

von 10 bis	20,000 Thaler	ein Betrag von	1500 Thaler,
= 20 =	50,000 =	= = =	2000 =
= 50 =	100,000 =	= = =	3000 =
über	100,000 =	= = =	5000 =

in sofern zur Taxe verstattet, als der vorgefundene Bauwerth, nach Abzug der zu Kapital veranschlagten Unterhaltungskosten, diesen Betrag erreicht, und die Gebäude zu diesem Betrage bei der Feuersozietät versichert sind.

IV. Von dem Verfahren bei der Veranschlagung.

§. 95. Die Kommissarien zur Aufnahme der Taxe werden von der betreffenden Landschafts-Direktion ernannt. Sie sind es, denen die Ermittelung aller zur Begründung derselben gehörigen Umstände und die Fertigung der hiernach anzulegenden Ertrags-Anschläge und Taxen obliegt. Sie können sich jedoch nach den weiterhin folgenden Bestimmungen in die hiebei vorkommenden Geschäfte theilen.

§. 96. Die von ihnen zuzuziehenden Sachverständigen müssen von ihnen mit allen allgemeinen Verhältnissen, welche auf das Gutachten derselben von Einfluß sind, bekannt gemacht werden. Sie müssen darauf halten, daß bei allen den Gegenständen, wo deren Gutachten auf Einnahme des Augenscheins zu gründen ist, dieser gehörig und unter Umständen, welche eine dem Zwecke entsprechende Beobachtung gestatten, eingenommen werde; es liegt ihnen ob, dieselben auf alles, was dabei von Erheblichkeit ist, und von ihnen übersehen werden mögte, aufmerksam zu machen, und dafür Sorge zu tragen, daß die hiebei in Betracht kommenden durch Zeugenaussagen oder sonst zu ermittelnde Thatsachen, zuvor gehörig festgestellt werden; sie sind ferner verpflichtet, den Sachverständigen, wenn deren mehrere sind, Gelegenheit zu verschaffen, die Gründe ihrer verschiedenen Angaben zu erforschen und zu erörtern, und denselben auf diesem Wege, insonderheit auch in dem Falle, wenn sie selbst gegen die Richtigkeit der Angaben Zweifel hegen, die Veranlassung zu geben, ihr Gutachten zu berichtigen; überhaupt aber müssen sie dahin wirken, daß Letzteres bestimmt und deutlich abgegeben werde.

§. 97. Alle zur Vorbereitung der Taxe erforderliche Vernehmungen und Zeugenaussagen, müssen von den Schätzungs-Kommissarien zu Protokoll genommen, und

dabei die wegen der Beweiskraft derselben gegebenen Vorschriften beobachtet werden; auf gleiche Weise müssen von ihnen auch die Gutachten solcher Sachverständigen, welche des eigenen schriftlichen Vortrages nicht mächtig sind, und jedenfalls die Verhandlungen wegen deren Aufklärung und Berichtigung aufgenommen werden.

§. 98. Das erste Geschäft der Kommissarien ist, sich nach den gesammten wirthschaftlichen Verhältnissen des abzuschätzenden Gutes durch Einsicht der Karten und Vermessungsregister, der Wirthschaftsbücher, durch Einnahme des Augenscheins und Rücksprache mit dem Besitzer und sonst, ein deutliches Bild von dem Gegenstande der Schätzung, den hierbei vorkommenden Wirthschaftsrubriken, der Art ihres Betriebes, ihrer Natural- und Geldnutzung zu machen.

§. 99. Nächstdem haben sie dafür zu sorgen, daß der Flächen-Inhalt der zu dem Gute gehörigen Grundstücke sowohl überhaupt, als nach Maaßgabe der verschiedenen Anwendung beziehungsweise zum Ackerbau, Heuwerbung, Hütung u. s. w. festgestellt werde.

§. 100. Sie haben insbesondere dahin zu sehen, daß die Zubehörigkeit und die Grenzen der Bestandtheile und Pertinenzien des Gutes außer Zweifel gesetzt, und, wenn Zweifel obwalten, die wahren Verhältnisse der Sache gehörig ins Licht gesetzt werden. Es versteht sich dabei von selbst, daß Grundstücke, über deren rechtmäßiges Eigenthum der Besitzer sich nicht auszuweisen vermag, zurückgesetzt, und nicht in den Anschlag gezogen werden müssen.

§. 101. Mit der Vermessung oder Ueberschlagung der Grundstücke ist zugleich die Bonitirung zu verbinden, dergestalt, daß in dem Falle einer Vermessung auf der Karte die Bonitirungs-Abschnitte sogleich eingetragen werden. Dem Feldmesser kann zwar das Vermessungsgeschäft ohne besondere Kontrolle der Kommissarien überlassen werden; an dem Bonitirungsgeschäft aber müssen sie oder doch einer von ihnen sowohl in dem Falle, wenn das Gut neu vermessen wird, als wenn dasselbe schon vermessen ist, und nur die Bonitirung nachzutragen ist, jedenfalls, nach näherer Bestimmung des §. 19. persönlich Antheil nehmen, und die Boniteurs dabei überall begleiten, auch dahin sehen, daß deren Angaben von dem Feldmesser in das Bonitirungsregister und auf der Karte gehörig eingetragen werden.

§. 102. In dem Falle, wenn der Flächeninhalt des Gutes und der bei dem Anschlage in Betracht kommenden Theilstücke blos überschlagen werden soll, müssen die Kommissarien auch den Feldmesser bei seinem Geschäft begleiten und dahin sehen, daß dasselbe in allen seinen Theilen mit möglichster Sorgfalt vollbracht werde.

§. 103. Wenn solchergestalt die ersten Grundlagen des Taxgeschäfts zu Stande gebracht sind, so ist zur Aufnahme des Haupt-Informations-Protokolls zu schreiten, und dieses, wenn das abzuschätzende Gut aus mehreren Hoflagen und Wirthschaften besteht, von jeder besonders aufzunehmen. In diese Protokolle gehört:

1) eine vollständige Beschreibung der Lage des Orts und seiner Entfernung von den nächsten Städten und dem Hauptmarktorte, ingleichen der zu dem Gute gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, mit spezieller Angabe des kubischen Inhalts der Scheunen und Futterbehältnisse, des Flächeninhalts der Ställe und der Zahl der Viehstände in denselben;
2) die Auseinandersetzung der vorhandenen Ländereien in Gartenland, Aecker, Wiesen, Hütungen, Forsten und dieser verschiedenen Gattungen in die Klassen der Bonitirung

nitirung mit summarischer Angabe ihres Flächeninhalts; und die nähere Beschreibung aller nicht schon in dem Vermessungs- und Bonitirungsregister nachgewiesenen Umstände, welche auf deren richtige Würdigung von Einfluß sind;

3) die Angabe der Umlaufs- und Schlageintheilung des Ackerlandes und der hierbei stattfindenden Fruchtfolge, Düngung und Bearbeitung; ferner
4) der Benutzungsart der Wiesen und Hütungen;
5) desgleichen der Forsten und Seen, und überhaupt aller zur eigenen Benutzung des Gutes gehörigen Grundstücke;
6) die Nachweisung des jetzt vorhandenen und sonst gewöhnlichen Viehstandes;
7) die Angabe der Dienstbarkeiten, welchen das Gut unterworfen, oder zu welchen dasselbe berechtiget ist;
8) die Nachweisung der Art und Weise, wie die auf dem Gute vorkommenden Gespann- und Handarbeiten bestritten, imgleichen der Art und Weise, wie das Zugvieh unterhalten wird, und die Arbeiter gelohnt werden;
9) die Nachweisung von allen Naturalerträgen der zum Anschlage kommenden Wirthschafts-Arbeiten, wie sie bisher statt gefunden haben;
10) die Beschreibung der Art und Weise, wie sie zu Gelde gemacht werden, und die Nachweisung der bisher bezogenen Gelderträge;
11) die Nachweisung und Beschreibung der kleinen Pachtstücke, Zehnten, Natural- und Geldgefälle.

Kurz dieses Informations-Protokoll giebt eine Darstellung aller Anschlagsgegenstände, und die über ihren Ertrag herbeigeschafften Nachrichten. Die Art und Weise, wie dieselben herbeizuschaffen sind, bleibt ganz dem Ermessen der Kommissarien überlassen. Sie sind weniger die Grundlage der Taxe, als sie ihnen nur von allem, was dahin gehört, eine zusammenhängende Uebersicht und nähere Anleitung geben soll, auf welche Umstände sie bei der speziellen Begründung der Taxe ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, welchen Quellen sie dabei nachzugehen haben. Sie werden dadurch zugleich in den Stand gesetzt, bei der speziellen Aufnahme angemessene Kritik zu üben, sich selbst vor Irrthümern zu hüten, die zur Sache zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen auf die richtigen Wege zu leiten, und vorkommende Widersprüche aufzuklären. Damit sie dieses Erfolges aber versichert seyn können, müssen sie gleich von Anfang bemüht seyn, sich alle hieher gehörige Notizen aus zuverlässigen Quellen, vorzugsweise durch eigene Ansicht und Beobachtung, nächstdem aber durch Rücksprache mit den am besten unterrichteten und zuverlässigsten Personen und wiederholte Nachfrage bei mehreren derselben zu verschaffen. Die einzufordernden Wirthschaftsregister werden ihnen bei verständiger Benutzung zwar mannigfache Aufschlüsse geben; es ist jedoch bei deren Prüfung und Benutzung große Vorsicht nöthig.

§. 104. Nach dieser Vorbereitung gehen die Kommissarien zur näheren Ermittelung und Untersuchung der Umstände über, welche nach Anleitung der Taxgrundsätze zur Begründung der Ertragsanschläge und Taxe erforderlich sind. Dies geschieht wegen jedes besonders abzuhandelnden Gegenstandes in möglichst folgerechter Entwickelung desselben nach den aufgenommenen und zusammenzuhaltenden Verhandlungen.

§. 105. Hiebei kommen in Betracht:

1) der von den Kommissarien allein oder mit Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmende Augenschein,

2) die

2) die Gutachten von Sachverständigen,
3) die Zeugenvernehmungen,
4) Wirhtschaftsregister, und
5) Urkunden.

§. 106. Wie schon oben erwähnt ist, müssen die Kommissarien überall, wo es möglich ist, mit eigenen Augen zu sehn, und die Wahrheit durch eigene Wahrnehmung und Beobachtung zu erkennen, dieses Mittel vor allen andern ergreifen und verfolgen. Sie haben diesen ihren Befund als solchen bestimmt und deutlich niederzuschreiben und mit ihrer Unterschrift zu beglaubigen. Es ist jedoch nicht nöthig, daß darüber besondere Verhandlungen aufgenommen, und die Zeit, in welcher die Einnahme des Augenscheins geschehen, bemerkt werde. Der Vortrag davon kann vielmehr im Zusammenhange mit anderen Erörterungen, und auf den Grund früherer Wahrnehmungen auch in späteren Verhandlungen geschehen. Insbesondere ist das Haupt-Informations-Protokoll zur Aufnahme desselben wohl geeignet; immer aber muß von den Kommissarien wegen der von ihnen selbst erkannten Thatsachen, daß solches geschehen sey, ausdrücklich versichert werden.

§. 107. Ob und inwiefern bei Einnahme des Augenscheins oder sonst zur Grundlegung der Taxe Sachverständige zuzuziehen sind, ist theils in den Taxgrundsätzen bestimmt, theils ist dies davon abhängig, ob zum richtigen Erkenntniß des Gegenstandes besondere den Kommissarien nicht beiwohnende Sachkenntnisse erforderlich sind. In allen Fällen, wenn außer den Kommissarien noch andere Sachverständige zuzuziehen sind, muß über den Befund ein besonderes, von den Letztern mit zu vollziehendes Protokoll aufgenommen und darin die Zeit, zu welcher der Augenschein vorgenommen ist, bestimmt angegeben werden.

Der Regel nach muß dies gleich an dem nämlichen Tage geschehen. Wird jedoch das Geschäft, wie z. B. bei Bonitirung der Ackerländereien und bei Forstschätzungen, mehrere Tage fortgesetzt, so wird die Aufnahme des Protokolls darüber am zweckmäßigsten bis zum Schluß der Verhandlungen ausgesetzt. Auch bedarf es bei Sachverständigen, die selbst Beamte sind, und bei der Ausrichtung ihres Geschäfts diejenigen Kenntnisse in Anwendung bringen, welche zu ihrem Amtsberufe gehören, als Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser, Baubediente u. s. w. einer, Seitens der Kommissarien aufzunehmenden, Verhandlung über den Befund nicht; vielmehr ist es jenen zu überlassen, denselben selbst zu verzeichnen. Eben diesen Beamten kann auch in dem Falle, wenn ihnen noch andere Sachverständige, z. B. zur Bonitirung der zu vermessenden Feldmarken beigegeben sind, die Aufnahme der Verzeichnisse und Protokolle über den Befund überlassen werden. Wo jedoch die Leitung der Arbeiten von dergleichen zugegebenen Sachverständigen durch die Tax-Kommissarien vorgeschrieben ist, müssen dieselben die Verhandlungen mit denselben am Schlusse des Geschäfts jedenfalls durchgehen, und den Erfolg davon verzeichnen. Eben das muß wegen aller Ausstellungen geschehen, welche die Kommissarien bei dem von den Sachverständigen angegebenen Befunde oder deren Gutachten zu machen haben.

§. 108. Die Auswahl der bei dem Geschäfte zuzuziehenden Sachverständigen bleibt lediglich Sache der Kommissarien. Sind jedoch deren für gewisse Theile desselben in dem Kreise oder Distrikte ein für allemal bestellt und verpflichtet: so haben sie diese vorzugsweise zuzuziehen. Dies gilt insbesondere von den Boniteuren und Baubedienten.

§. 109. Können die Kommissarien der zur Ausrichtung ihres Geschäfts nöthigen Sachverständigen nicht habhaft werden, oder bedingen diese ihr Geschäft mit ungewöhnlichen Foderungen: so ist es dem Besitzer des abzuschätzenden Gutes zu überlassen, dergleichen Personen den Kommissarien zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen, und sich mit ihnen über ihre Belohnung zu einigen.

§. 110. Auch die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen ist Sache der Kommissarien. Sie können durch die eben angeordnete Information schon zur Kenntniß von denjenigen Personen, die ihnen die befriedigendsten Aufschlüsse zu geben vermögen, und welchen sie dabei vorzugsweise vertrauen können, gelangen. Auf diese müssen sie daher auch ihre Wahl bei dem Untersuchungsgeschäfte richten. Sie haben insbesondere jede unnöthige Vermehrung der Zeugenzahl zu vermeiden, und es genügt der Regel nach, wenn die zu ermittelnde Thatsache durch zwei Zeugen bestätigt wird, die so geeigenschaftet sind, wie es eben vorausgesetzt ist. Ergeben sich jedoch den Kommissarien aus den Resultaten ihrer anderweitigen Ermittelungen Zweifel gegen die Wahrheit ihrer Aussagen; so müssen sie sich dabei nicht beruhigen, sondern durch Vernehmung anderer Personen und Zusammenstellung der Zeugen die Wahrheit zu erforschen alles Fleißes fortfahren.

§. 111. Die zur Erforschung der Taxgrundlagen vernommenen Zeugen sind am Schlusse ihrer Vernehmung durch den Landschafts-Syndikus, oder die statt seiner beauftragte Gerichtsperson (§. 202. der Kreditordnung) mit dem gewöhnlichen Zeugeneide zu belegen.

§. 112. Von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses, Behufs der Taxaufnahmen, gelten die hierüber in der Prozeßordnung ertheilten Vorschriften. Weigert sich ein oder der andere Zeuge der Ablegung desselben oder des Zeugeneides: so muß er durch den ordentlichen persönlichen Richter dazu angehalten werden.

§. 113. Wird die Edition von Dokumenten und Wirthschafts-Registern, die ein Dritter hinter sich hat, verweigert; so muß dem betheiligten Gutsbesitzer überlassen werden, den Inhaber auf deren Herausgabe, in sofern er darauf aus besonderem Rechtsgrunde Anspruch hat, auf dem in den allgemeinen Gesetzen bezeichneten Wege anzuhalten. Die öffentlichen Behörden sollen sich aber nicht entziehen, den Schätzungs-Kommissarien die bei ihnen nachgesuchten Mittheilungen zu machen.

§. 114. Der Besitzer des abzuschätzenden Gutes darf die Vorlegung der von ihm erforderten Wirthschaftsregister und andere zur Aufklärung des Gegenstandes erforderliche Nachrichten und Urkunden niemals versagen. Auch kann er sich erforderlichen Falls nicht entziehen, den Editionseid zu leisten, und die aus seiner Wissenschaft begehrten Auskünfte eidlich zu manifestiren.

Entspricht er den diesfälligen Aufforderungen nicht; so werden die Verhandlungen in diesem, wie in allen übrigen Fällen, wenn er den Kommissarien die Beschaffung der Mittel zur ordnungsmäßigen Ausrichtung ihres Geschäfts versagt, abgebrochen, und seine Anträge wegen Bepfandbriefung seines Gutes ohne Weiteres zurückgelegt.

Ohne die dringlichste Veranlassung soll jedoch der Gutsbesitzer zur eidlichen Manifestation nicht aufgefordert werden.

§. 115. Wiewohl es die Obliegenheit der Kommissarien ist, dahin zu sehen, daß die Grundlagen der Taxe nach den, den Gerichten vorgezeichneten, Grundsätzen zur Gewißheit gebracht werden: so können die beigebrachten Nachrichten doch deshalb, weil kein

kein vollständiger Beweis darüber beigebracht worden, nicht verworfen werden. Es gelten vielmehr wegen deren Benutzung folgende Regeln.

§. 116. Es ist nach dem innern Zusammenhange und andern Gründen der Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen, ob und welche Glaubwürdigkeit den, wenn auch nicht vollständig erwiesenen, Thatsachen beizumessen ist. So können z. B. Wirthschaftsregister, welche der Gutsbesitzer selbst oder dessen Wirthschaftsbediente geführt haben, wenn sie das Gepräge der Sorgfalt und Genauigkeit an sich tragen, für beweisend angenommen werden; besonders gilt dies von den Fällen, wenn sie auf lange Zeit zurückgehen, von verschiedenen Besitzern oder andern Personen fortgeführt, auf beigelegte Manualien und Stückrechnungen mehrerer, zur Rechenschaft über den Gegenstand berufenen, Wirthschaftsbedienten gegründet sind, und in allen zugehörigen Theilen Uebereinstimmung und Zusammenhang ist. So können ferner die Aussagen einzelner Zeugen, wiewohl ihrem Zeugnisse vor Gericht deshalb, weil es nur ein Zeuge ist, der diese Thatsache bekundet, und überdies zu dem Gutsbesitzer im Dienstverhältnisse steht, nicht vollständig beweisende Kraft beizulegen wäre, doch für genügend angenommen werden, wenn dieselben in andern Umständen ihre Bestätigung finden, und der Zeuge sonst vollständig unterrichtet, genau und treu in seinen Angaben erscheint.

§. 117. Ergiebt sich aber ein Widerspruch unter den Beweisstücken, deren Grund zur Bekräftigung des einen oder des andern nicht aufzuklären ist; so muß diejenige Angabe angenommen werden, aus welcher der geringste Ertrag hervorgeht.

§. 118. Weichen die Angaben mehrerer zur Würdigung eines und des nämlichen Gegenstandes berufenen Sachverständigen von einander ab, und kann durch Zusammenstellung und nähere Erörterung ihrer Gründe keine Einigung noch eine weitere, die eine oder andere Meinung bekräftigende Aufklärung bewirkt werden: so muß ein aus den verschiedenen Angaben gezogener Mittelsatz angenommen, und, wo auch dieses Auskunfsmittel nicht statt findet, diejenige Angabe zum Grunde gelegt werden, welche für die Taxe das kleinste Resultat ergiebt.

§. 119. Wenn solchergestalt die Grundlagen der Ertragsanschläge und Taxe festgestellt sind, gehen die Kommissarien zur Fertigung und Zusammenstellung der Taxe über.

Es ist keinesweges erforderlich, daß diese Arbeit schlechterdings bis zum Schlusse aller vorbereitenden Verhandlungen ausgesetzt wird. Im Gegentheil ist es ganz zweckmäßig, und es wird den Kommissarien mannigfaltige Hülfsmittel zur Aufklärung bei den vorbereitenden Verhandlungen darbieten, wenn sie sogleich, als eine oder die andere Rubrik zur Veranschlagung reif ist, dazu übergehen. Selbst wenn es noch an der Ermittelung einer oder der andern Thatsache fehlt, die wichtigsten Materialien aber schon in Bereitschaft sind, werden sie unter Annahme einer wahrscheinlichen Voraussetzung immer mit Nutzen zu einem vorläufigen Ueberschlage schreiten können. — Ueberhaupt kann es ihnen nicht genug empfohlen werden, bei den Verhandlungen über die Grundlagen der Taxe immer den Kalkül des endlichen Resultats ins Auge zu fassen, und mit Hülfe desselben die Thatsachen gleich bei ihrer ersten Aufnahme und Entwickelung auf ihren Zusammenhang und ihre Uebereinstimmung mit andern schon bekannten Verhältnissen zu kontrolliren.

§. 120. Die im §. 25. verordnete Vernehmung der Boniteurs ist auszusetzen, bis die Kommissarien ihre Berechnung zugelegt haben.

§. 121. Wenn die Kommissarien ihre Taxe vollendet haben, ist solche dem sie veranlassenden Gutsbesitzer zur Erklärung vorzulegen. Macht er bei derselben Erinnerungen, und finden die Kommissarien solche nicht ohne Grund; so müssen sie sich um möglichste Aufklärung derselben bemühen, und nach dem Erfolge die Taxe berichtigen. Erscheinen ihnen dieselben aber grundlos, so haben sie den Abschluß des Geschäfts durch weitere Verhandlung mit dem Gutsbesitzer nicht aufzuhalten.

§. 122. Was endlich die im §. 95. gedachte Theilung des Geschäfts unter die Mitglieder der Schätzungs-Kommission anlangt: so müssen die im §. 97. bemerkten Geschäfte von sämmtlichen Kommissarien gemeinschaftlich vorgenommen, und eben so die Beschlüsse über die Glaubwürdigkeit und Annahme der bei der Taxe zum Grunde zu legenden Thatsachen und die Taxe selbst von ihnen gemeinschaftlich erwogen und festgesetzt, etwanige Meinungsverschiedenheiten aber in dem darüber aufzunehmenden Protokolle zur Sprache gebracht werden.

Das im §. 103. gedachte Informationsprotokoll kann zwar von einem oder dem andern ausgearbeitet, es muß aber von allen durchgesehen, sorgfältig geprüft, und vor der Vollziehung desselben alles das, was einem oder dem andern zur Vervollständigung der Uebersicht noch nöthig scheint, beigebracht und nachgetragen werden.

Die im §. 100. erwähnte Erörterung, imgleichen die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, ist hauptsächlich das Geschäft des zuzuziehenden Justizbedienten; jedoch müssen diese Vernehmungen immer unter der Mitwirkung des zweiten Kommissarius, oder wenn ihrer mehrere sind, doch eines derselben vorgenommen werden.

Im Uebrigen müssen sich die Kommissarien in die vorkommenden Geschäfte dergestalt theilen, und dabei gegenseitig unterstützen, daß das Geschäft ohne Unterbrechung und mit dem mindesten Zeitverlust zu Ende gebracht werde.

V. Von der Bildung der Spezial-Taxgrundsätze.

§. 123. Die Spezial-Taxgrundsätze werden durch Distriktskommissarien in Vorschlag gebracht, von einer Departements-Kommission durchgesehen, und zu einem Generalwerk vereiniget, in welchem das Gleichartige zusammengefaßt wird, die vorkommenden Verschiedenheiten aber in der Folgeordnung der General-Taxgrundsätze bei jedem Punkte mit Bezeichnung der Distrikte, in welchen sie Anwendung finden, besonders anzugeben sind, und dieses Generalwerk wird mit den erläuternden Bemerkungen dem Ministerium des Innern zur Genehmigung eingereicht.

§. 124. Die Departements-Kommission wird aus drei von dem gedachten Ministerium des Innern ernannten Kommissarien, und eben so viel Abgeordneten derjenigen Grundbesitzer bestehen, welche sich zur Errichtung des Kreditsystems vorläufig einigen werden. Behufs der Auswahl dieser Abgeordneten werden die Kreise des Departements in drei geographisch zusammenhängende Bezirke getheilt werden. Die Landräthe der Kreise eines Bezirks bringen, nach Rücksprache mit den am meisten begüterten Theilnehmern, jeder drei Kandidaten in Vorschlag, mit denen sie sich zuvor darüber verständigen, daß sie den Auftrag, wenn die Wahl auf sie fällt, anzunehmen bereit sind. Sie senden ihre Vorschläge an denjenigen unter ihnen ein, welcher ihnen dazu von den Königlichen Kommissarien zum Departements-Kommissarius bezeichnet wird. Dieser fertiget jedem Landrath des betreffenden Distrikts die Liste der Kandidaten zu. Jeder Landrath läßt dann in einer Versammlung der verbundenen Gutsbesitzer seines

Krei-

Kreises über sämmtliche Kandidaten abstimmen, verzeichnet die Zahl der jedem gegebenen Stimmen, und sendet die Liste darüber an den vorgedachten, von den Königlichen Kommissarien bezeichneten Landrath. Derjenige von den Kandidaten, welcher die meisten Stimmen aus allen zu einem Bezirk vereinigten Kreisen erhalten hat, und den Königlichen Kommissarien anzuzeigen ist, geht auf Einladung der letztern als Abgeordneter zu der Departements-Kommission.

§. 125. Diejenigen beiden Kandidaten des Distrikts, welche nächst dem Abgeordneten zur Departements-Kommission die meisten Stimmen erhalten haben, vereinigen sich mit diesem darüber, in wie viel Distrikte der Bezirk, Behufs der Bildung der Distrikts-Kommissionen, einzutheilen ist, und welche Güter denselben zuzuschlagen sind; dabei haben dieselben darauf zu sehen, daß diejenigen geographisch arrondirten Gegenden, in welchen einerlei Verhältnisse statt finden, zu einem Distrikte vereiniget werden. Dehnen sich die gleichartigen Verhältnisse über die Grenzen ihres Bezirks aus, so haben sie sich mit den Abgeordneten des benachbarten Bezirks darüber zu einigen, daß die betreffenden Güter zu einem Distrikte vereiniget werden.

§. 126. Sie wählen ferner für jeden Distrikt fünf in demselben angesessene Gutsbesitzer aus, welche unter dem Vorsitze des von diesen selbst durch Stimmenmehrheit dazu erwählten Mitgliedes die Distrikts-Kommission bilden, vereinigen sich mit denselben wegen der auf sie gefallenen Wahl, und zeigen solche der Departements-Kommission an.

§. 127. Die Distrikts-Kommissionen und Departements-Kommission bleiben so lange in Thätigkeit, bis die Spezial-Taxgrundsätze die Genehmigung des Ministeriums erhalten haben, um nach Einreichung ihrer Vorschläge alle nachträgliche Erklärungen und Erläuterungen zu geben, welche beziehungsweise von den Departements-Kommissionen oder dem Ministerium noch nöthig befunden werden mögten.

§. 128. In den Spezial-Taxgrundsätzen müssen vor allem die besonderen Distrikte und Gegenden, welche dabei unterschieden werden, unter fortlaufenden Nummern und mit namentlicher Angabe derjenigen Güter, welche die Grenzlinie beziehungsweise der Distrikte und der Gegend bilden, sorgfältig und genau bezeichnet werden.

§. 129. Für jeden Distrikt werden den Distrikts-Kommissionen die geringsten Normalpreise für Weizen, Roggen, große und kleine Gerste, Hafer, Erbsen und Buchweizen von der Departements-Kommission vorgeschrieben werden. Die Grundlage derselben giebt der Roggen, und der niedrigste Satz desselben ist zwölf Groschen für den Scheffel. Dieser niedrigste Satz findet auf diejenigen Distrikte Anwendung, in deren Hauptmarktort der Marktpreis des Roggens gewöhnlich am niedrigsten steht. Für die zu andern Marktorten gehörigen Distrikte wird derselbe im Verhältniß des größern Roggenpreises erhöhet. Die Normalpreise der übrigen Getreidearten werden nach dem Verhältnisse ihres Marktpreises zu dem des Roggens an dem Marktorte der betreffenden Gegend festgesetzt. Die in Rechnung kommenden Marktpreise sind die des Martinitermins im Durchschnitt der letzten dreißig Jahre. Welche Orte als Hauptmarktorte, und für welche Distrikte sie als solche anzunehmen sind, darüber vereiniget sich die Departements-Kommission mit den betreffenden Regierungen. Von diesen werden ihr auch die Nachweisungen der Marktpreise jener Orte zugefertiget werden.

§. 130. Die Distrikts-Kommissionen aber haben zu bestimmen, für welche Gegenden die ihnen aufgegebenen niedrigsten Preise zu erhöhen sind. Hinsichtlich derjeni-

jenigen Güter, welche von dem Hauptmarktorte über zwei Tagereisen, jede zu fünf Meilen gerechnet, entfernt liegen, behält es bei dem niedrigsten Preise lediglich sein Bewenden. Für diejenigen, welche nur eine Tagereise von dem Marktorte entfernt sind, wird derselbe um ein Sechszehntheil, darüber aber bis zwei Tagereisen um ein Zwei und Dreißigtheil erhöhet.

§. 131. Ob, und für welche andere Gegenstände Normalpreise festzusetzen sind, bleibt dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen vorbehalten. Die Bildung derselben erfolgt in diesem Falle nach der im §. 5. der General-Tax-Grundsätze vorgeschriebenen Bestimmung.

§. 132. Ein Hauptgegenstand der Spezial-Tax-Grundsätze ist die Beschreibung der in jenem Distrikte vorkommenden Ackerbodenarten, und die Auseinandersetzung derselben in die ihren Werth bezeichnenden Klassen.

§. 133. Die Bestimmung der Ackerbodenarten erfolgt nach der Natur und den Eigenschaften der Erdart, welche aus dem Verhältniß ihrer Bestandtheile hervorgeht. Die hier in Betracht kommenden Bestandtheile sind Thon, Sand, Kalk und Gewächs- oder Moder-Erde (Humus), die sich fast in jedem Boden, aber in sehr verschiedenen Verhältnissen befinden.

Nach diesen Verhältnissen und den hervorstechenden Eigenschaften dieser Bestandtheile unterscheidet man folgende Bodenarten:

a) Thonboden,
b) Lehm- und Lettenboden,
c) Mergelboden,
d) sandiger Lehmboden,
e) lehmhaltiger Sandboden,
f) Sandboden schlechthin,
g) Kalk- oder Kreideboden,
h) schwarzer Moderboden,
   1. fruchtbarer milder,
   2. torfartiger,
   3. moriger.

§. 134. Für diejenigen, welche von der agronomischen Zerlegung des Bodens einen Begriff haben, wird hier bemerkt, daß verstanden werde:

a) unter Thonboden solcher, der zwei und vierzig Prozent und darüber an fettem Thon, oder sechszig Prozent und darüber an magerem Thon enthält;
b) unter Lehmboden solcher, der von beiden Arten des Thons weniger, jedoch nicht unter fünf und dreißig Prozent fetten, und nicht unter vierzig Prozent magern Thons enthält;
c) unter Mergelboden solcher Thon- und Lehmboden, der über 8 Prozent Kalk enthält;
d) unter sandigem Lehmboden solcher, der nicht mehr als fünf und siebenzig Prozent Sand enthält;
e) unter lehmhaltigem Sandboden solcher, der nicht mehr als fünf und achtzig Prozent Sand hat;
f) unter ackerbarem Sandboden schlechthin solcher, der doch nicht über vier und neunzig Prozent Sand hat;

g) unter Kalk= oder Kreideboden solcher, in welchem die Eigenschaften des Kalks hervorstechend werden, und den Thon überwiegen; und

h) unter Moderboden solcher, dessen verbrennliche Theile die zugemischten Erden so weit überwiegen, daß die Eigenschaften der letztern dadurch aufgehoben werden. Die Güte und Fruchtbarkeit des letztern stimmt mit der Auflösbarkeit seines Moders und mehrern oder mindern Abwesenheit von Säuern oder gesäuerten Eisens überein.

Die in die Sinne fallenden Eigenschaften der vorgedachten Ackerbodenarten sind in den folgenden §§. angegeben.

§. 135. Thonboden. Dieser ist stark gebunden, zähe, strenge, im feuchten Zustande schlüpfrig, anklebend an Pflug und Egge, auf dem Schnitt blinkernd, fettartig und ohne Rauhheit anzufühlen, durch Druck sich noch stärker verballend, im trockenen Zustande zusammengezogen, rissig erhärtet. Im Bruch ist er würflich oder blättricht und glatt. Ohne künstliche Lockerung ist er undurchdringlich von der Luft, das Wasser nicht durchlassend. Seine Bearbeitung und Bestellung ist schwierig, nur im mäßigen Feuchtigkeitszustande ausführbar, und er erfordert dennoch eine sehr fleißige, die aber, gehörig vollführt, zu Beförderung seiner Fruchtbarkeit sehr wirksam ist. Man nennt ihn, wenn er in gehörige Kultur gesetzt ist, und genugsamen Wasserabzug hat, Weizenboden im eigentlichsten Verstande. Im entgegengesetzten Fall aber heißt er kalter Haferboden.

§. 136. Lehmboden. Dieser im Verhältniß der Thontheile mit mehrerem Sande, oft auch mit einigen Kalktheilen gemischte Boden ist minder zähe, in feuchtem Zustande minder klebrig, rauher zwischen den Fingern anzufühlen, aber dennoch sehr gebunden und anhänglich. Im trockenen Zustande wird er zwar hart, ist aber doch eher zu brechen, wenn er gleich schwer zu Pulver zerfällt. Im Bruch ist er körnig, er trocknet schneller ab, und beharret länger in einem der Bearbeitung günstigen Zustande, welche überhaupt leichter ist. Ist er trocken, verhärtet, so zieht er die Feuchtigkeit schneller an sich, und zerfällt dann besser in Pulver, vorzüglich wenn er einige Kalktheile enthält. Wasser und Luft durchdringen ihn leichter.

Eine Abart davon ist der Lettenboden, dessen Thon mit besonders feinem, kaum durch Abschwemmen zu trennenden, Sande gemischt ist. Er fließt im feuchten Zustande leicht auseinander, so daß keine Furchen in ihm stehen und seine Oberfläche durch Regen ganz glatt gemacht wird. Er trocknet auf seiner obersten Fläche leicht aus, und verschalt sich, ungeachtet er einen Zoll tiefer noch sehr naß ist und später austrocknet. Trocken ist er hart, zugleich aber sehr stäubig.

Wenn der Thon durch stärkern Kalkzusatz bei wenigerem Sande die Mürbigkeit des Lehmbodens erlangt; so heißt er Mergelboden. Er gleicht im Aeußeren dem Lehm- oder Lettenboden, zeigt sich aber, wenn er mit Wasser angerührt ist, und Säure darauf gegossen wird, durch ein starkes Aufbrausen an; er läßt überflüssige Feuchtigkeit leichter stehen, und zieht die nothdürftige mehr an.

Wenn er bei sehr trockner und warmer, besonders auf Nässe folgender Witterung gleich sehr hart wird; so zerfällt er doch, wenn in der Atmosphäre einige Feuchtigkeit entstehet.

Diese Bodenarten tragen zwar mit besserem Erfolge Weizen; jedoch sind sie in der Winterung zum Roggen eben so gut geeignet. Vornehmlich geräth aber die Gerste dar=

darauf, und man kann sie daher mit Recht starken Gerstboden nennen; jedoch werden sie, besonders in solchen Gegenden, wo man keinen strengeren Boden hat, auch Weizenboden genannt.

§. 137. Sandiger Lehmboden heißt derjenige, welcher durch einen größern Antheil vom Sande mürbe ist, dem Pfluge und der Egge selten widersteht, an Nässe gewöhnlich nicht leidet, oder auch nicht zu leicht ausdörrt. Er ist noch gebunden, bildet Klöße und kann sich, wenn auf Nässe warme Dürre folgt, einigermaßen, jedoch nicht unbezwinglich erhärten.

Er heißt Gerstboden, und wo man den strengen Lehmboden so nennt, lockerer oder schwächerer Gerstboden. Er kann wohl Weizen bei richtiger Behandlung und günstiger Witterung ergiebig tragen; doch ist er für Roggen sicherer.

§. 138. Der Sandboden ist zu unterscheiden:

in lehmartigen Sandboden
und Sandboden schlechthin.

Der erstere hat noch einige Gebundenheit, so daß er bei mäßiger Feuchtigkeit Klöße bildet, die sich aber leicht trennen lassen und in Pulver zerfallen. Er wird bei der Nässe nicht schmierig, läßt sie auf der Oberfläche schnell fahren, so daß diese im Sommer oder bei windigem Wetter oft vier und zwanzig Stunden nach dem Regen, schon dürre erscheint, ungeachtet er tiefer mehr Feuchtigkeit enthält. Man nennt diesen Boden in den meisten Provinzen Haferboden, wozu er sich aber keinesweges besonders eignet, und nur deshalb, weil man im Sommerfelde keine Gerste darauf bauen kann. In andern Gegenden heißt er mit mehrerem Rechte Roggenboden, und, um ihn von dem schlechtern zu unterscheiden, zweijähriger Roggenboden.

§. 139. Der Sandboden schlechthin zerfällt, wenn er nur oben abgetrocknet ist, von selbst zu Pulver, und ist, außer bei anhaltendem Regen, im Sommer immer dürre. Wie bei allen Bodenarten, giebt es auch bei ihm noch Abstufungen von der vorigen Art an bis zum eigentlichen Flug- und Grußsande, welcher zum Ackerbau ganz untauglich ist.

Man begreift ihn in manchen Gegenden unter dem Namen von drei-, sechs- und mehrjährigem Roggenlande.

§. 140. Kalk- oder Kreideboden. Man versteht darunter nur denjenigen, in welchem die Eigenschaften des Kalks hervorstechend werden, was nur in dem Falle geschieht, wenn die Masse des Kalks der des reinen Thons im Boden fast gleich kommt. Dieser Boden kommt, so viel bekannt ist, in den preußischen Staaten fast nirgends vor, und wird deshalb hier in keinen besondern Betracht zu ziehen seyn.

§. 141. Unter Moderboden wird derjenige hier im Allgemeinen verstanden, der so viele Rückstände der vegetabilisch und thierischen Verwesung enthält, daß die Eigenschaften derselben hervorstechend werden. Diese in die Sinne fallenden Eigenschaften sind eine schwarze Farbe, eine besondere spezifische Leichtigkeit in mäßig trockenem Zustande, eine große Lockerheit, die jedoch durch den Zusatz anderer Erdarten modifizirt wird, Neigung sich aufzublähen, viel Feuchtigkeit, wie ein Schwamm, aufzunehmen, damit breiartig zu werden, sie aber auf der Oberfläche schnell wieder verdunsten zu lassen, und trocken, oft staubig zu werden.

Dieser Boden kann in folgende drei Hauptarten, in sofern er zum Ackerbau tauglich ist, unterschieden werden:

a) der schwarze fruchtbare, milde, nach Verhältniß seines Thonzusatzes mehr oder minder gebundene Boden; wenn er jedoch zäher Art ist, gehört er nicht hieher, sondern zum Thonboden;

b) der torfige, dessen Ackerkrume dem Baggertorfe gleich bröcklicht, faſericht ist, wie noch nicht völlig zergangener Holzolm; wenn sich auf dem aus diesem Boden ausschwitzenden Wasser eine in Farben spielende Haut zeigt, und sich ein brauner Ocker darin absetzt, ist er um so unfruchtbarer, und heißt dann sauerbeizig;

c) der Morboden, von kohlschwarzer Farbe, jedoch oft mit blänkerndem Sande vermischt, steinpulvericht und locker. Eine besondere Art desselben ist der Heide-Morboden.

§. 142. Die Distrikts-Kommissionen haben sich zuwörderst darüber zu vereinigen, welche dieser Bodenarten, und mit welchen die Fruchtbarkeit derselben bestimmenden Eigenschaften in ihrem Distrikte häufig, oder, wenn auch im Einzelnen, doch in großen Massen vorkommen. Sie haben, mit Unterlegung der im Vorstehenden angegebenen Abtheilungen und deren Merkmale, diejenigen besonderen Merkmale anzugeben, an welchen die von ihnen unterschiedenen Eigenthümlichkeiten zu erkennen sind.

§. 143. Da ferner das Verhalten der natürlichen Bodenarten durch die Kultur, insbesondere durch die in langen Zeiträumen bestandene Fruchtfolge und Düngung wesentlich verändert wird, namentlich der Werth der nämlichen Bodenart erheblich verschieden ist, je nachdem sie in langen Zeiträumen in drei-, sechs- oder neunjährigem Dünger, oder ohne solchen nach den Regeln der Dreifelder-Wirthschaft bearbeitet und benutzt worden, oder nur von Zeit zu Zeit aufgebrochen ist, und eine Getreidefrucht abgetragen hat: so haben die Distrikts-Kommissionen ferner in Erwägung zu ziehen, welche Kulturarten in dem Distrikte die üblichen (d. i. nicht blos im Einzelnen, sondern häufig vorkommenden) sind, und diejenigen namhaft zu machen und bestimmt zu bezeichnen, welche einen erheblichen Unterschied in dem bleibenden (d. i. unter Voraussetzung regelmäßiger Wirthschaft als solchen anzunehmenden) Werthe machen.

§. 144. Nach diesen, theils durch die natürliche Beschaffenheit, theils durch lange Kultur bestimmten Eigenschaften haben sie die Bodenarten ihres Distrikts in eine nach dem Werthe derselben geordnete Reihe von Klassen zu bringen, und bei jeder Klasse diejenige Winter- und Sommerfrucht, welche darauf vorzugsweise gebaut wird, anzugeben.

§. 145. Sie haben ferner anzugeben, welch ein Einfall, und welch ein in Scheffelzahl (nicht nach der Körnervermehrung) auszusprechender Ertrag bei jeder Klasse vom Morgen, je nachdem der Acker auf eine oder andere in dem Distrikte übliche Weise bestellt wird, in jeder, zum regelmäßigen Umlaufe gehörigen Frucht nach bekannten im Großen statt findenden Erfahrungen anzunehmen ist.

§. 146. Da sich jedoch die Eigenthümlichkeiten der Bodenklassen bei der allgemeinen Klassifikation nicht so bestimmt unterscheiden lassen, daß Einfall und Ertrag überall zutreffend in einem festen Satze ausgedrückt werden kann, und den Schätzungs-Kommissarien dabei ein mäßiger Spielraum frei bleiben muß: so ist bei jeder Normal-

Klasse

Klasse ein höchster und geringster Satz festzustellen zwischen welchen dieselben bei einer und derselben Kathegorie zu schwanken pflegen.

§. 147. Damit auch die Schätzungs-Kommissarien in den Stand gesetzt werden, die ihnen zur Norm dienenden Einfall- und Ertragsätze nach den im Einzelnen vorkommenden Verschiedenheiten der hergebrachten Fruchtfolge und Bestellungsart zweckmäßig anzuwenden; so muß in den Taxgrundsätzen die Umlaufsperiode, Fruchtfolgen, Düngung, (welche nach der Zeit der Wiederkehr, ingleichen nach Volumen und Gewicht zu bestimmen ist) und Bearbeitung, welche bei den angegebenen Sätzen vorausgesetzt sind, vollständig angezeigt werden.

§. 148. Nächst dem Kornertrage ist auch der Strohertrag der Ackerländereien anzugeben. Dies geschieht auf eine doppelte Weise, einmal nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zwischen dem Korn und Stroh in jeder Fruchtart; zweitens nach den Abweichungen in Mehr und Weniger, welche einigen Bodenarten eigenthümlich sind. Die Angaben der letztern Art sind jedoch auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen die Abweichung von Bedeutung ist.

§. 149. Auf gleiche Weise ist der Werth der Brach- und Dreschweide klassenweise nach Anleitung des folgenden §. 150. festzusetzen.

§. 150. Wiewohl sich über die Ergiebigkeit der Wiesen und beständigen Weiden, und die Gedeihlichkeit des auf denselben wachsenden Futters keine Normalsätze feststellen lassen, theils wegen der eigenthümlichen Schwierigkeiten, die hiebei mitwirkenden Eigenschaften des Bodens in bestimmten und leicht erkennbaren Merkmalen auszudrücken, theils wegen des bedeutenden Einflusses der Wasserspannung und Wasserzulauf, und die Mischungs- und Mengetheile desselben auf Quantität und Güte des Ertrages äußern; so ist es doch rathsam, den Schätzungskommissarien einigen Anhalt bei ihren Schätzungen auf die Weise zu geben, daß diejenigen Grundstücke beider Gattungen, welche in dem Distrikte am häufigsten vorkommen, möglichst genau bezeichnet, in die besten, mittlern und geringsten unterschieden, und für jede Kathegorie ein höchster und geringster Satz angegeben werde, zwischen welchen der Ertrag zu schwanken pflegt. Bei dem Heugewinn ist dieser Anhalt nach Gewicht, und bei der Weide in Gemäßheit des §. 43. nach derjenigen Morgenzahl, deren eine Kuh mittlerer Größe oder Einhundert Schaafe derjenigen Art, welche im Distrikte die vorherrschende ist, auf die Weidezeit bis zur Stoppelhütung bedürfen, auszusprechen.

§. 151. Ueber den Werth des Heues hat sich die Distriktskommission in zweifacher Art zu erklären. Einmal ist anzugeben, wie sich ein Centner wohlgewonnenen Heues mittlerer Güte, wie solches in den Distrikten vorherrschend ist, zum Maaß und Gewicht des gewöhnlich gewonnenen Hafers verhält, d. i. welch ein Maaß von Hafer bestimmten Gewichts erfordert wird, um dasselbe zu ersetzen; und zweitens ist anzugeben, wie sich der Werth des Heues auf den nach §. 150. bezeichneten Bodenarten zu dem vorstehend ausgedrückten Normalsatze zu verhalten pflegt.

Außerdem ist endlich anzugeben:

a) wie lange die Kühe und Schaafe gewöhnlich auf dem Stalle gehalten zu werden pflegen, und welch eine Quantität Stroh und Heu (letzteres in der vorstehend bestimm-

stimmten mittleren Beschaffenheit angenommen) für eine Kuh mittlerer Größe oder Einhundert Schaafe gewöhnlich gegeben wird;

b) wie sich bezüglich auf den Futterwerth für eine oder die andere Gattung von Vieh das Stroh verschiedener Getreidearten gegen einander verhält;

c) in welchem Maaße der nach a. vorausgesetzte Heubedarf durch Strohfutter ersetzt werden kann, und wie in diesen Fällen beiderlei Arten von Futtermitteln quantitativ ausgeglichen werden.

d) welch eine Quantität Heu der im Eingange dieses Paragraphs vorausgesetzten Beschaffenheit erforderlich ist, um das nach a. vorausgesetzte Strohfutter zu ersetzen;

e) welch eine Quantität Dünger von dem nach den Sätzen zu a. gefutterten Vieh gewonnen wird, und wie viel dieses Düngers zu einer bei den Normalsätzen der §. 145. ff. vorausgesetzten Düngung erforderlich ist;

f) welch eine Quantität Dünger von dem auf mittlerer Weide ernährten Rindvieh und Schaafen zu erwarten, und wie viel dessen zu gleichem Zwecke erforderlich ist;

g) welche Verschiedenheiten sich in dem Resultate bei e. ergeben, je nachdem das vorausgesetzte Heufutter durch Stroh, oder umgekehrt, (Buchst. c. und d.) ersetzt wird;

h) wie sich der Futterbedarf anderer, als der zu a. vorausgesetzten Viehgattungen, der im Distrikte dabei vorkommenden verschiedenen Arten, der verschiedenen Geschlechter und in verschiedenen Altersperioden dagegen verhält;

i) welcher Naturalertrag von dem nach a. und g. durchgewinterten und über Sommer auf mittlerer Weide ernährten Vieh zu erwarten ist;

k) welch ein Abgang bei jeder Gattung von Vieh anzunehmen ist, in welcher Art und Weise solcher durch den Zuwachs bei den auf Zuzucht eingerichteten Viehstämmen ersetzt wird, und wie viel also von der ganzen Stückzahl des unterhaltenen Stammes darauf zu rechnen ist;

l) wie die thierischen Produktionen in dem Distrikte zu Gelde gemacht werden, und wie hoch der gewöhnliche Preis anzunehmen ist;

m) wie groß der Bedarf an Zugvieh nach den verschiedenen Bodenarten auf Einhundert Morgen Ackerland bei gewöhnlichen wirthschaftlichen Verhältnissen und den auf den Rittergütern gewöhnlich anzutreffenden Viehraçen anzunehmen ist, je nachdem dasselbe ganz auf dem Stalle gehalten wird, oder im Sommer weidet; und endlich

n) welche Sätze des den Deputanten gehaltenen und des in der Wirthschaft zur Unterhaltung der Wirthschaftsbedienten und Gesindes erforderlichen Nutzviehes, bei letzterem nach Personenzahl gerechnet, die gewöhnlichen sind.

Nach vorstehenden Taxgrundsätzen soll unverbrüchlich verfahren, und Abänderungen darin, wie auch in den darnach einmal gebildeten Spezial-Taxgrundsätzen, kön-

können nur auf dem in der Kreditordnung selbst bezeichneten Wege, und nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, zur Anwendung gebracht werden.

Vollzogen, Posen den 4ten Oktober bis den 2ten November 1821.

Beglaubigt:

Friese.

Hyacynth Zakrzewski. Treskow. v. Chełmicki. Albert Psarski. Josaphat Mikorski. Roman Swinarski. Michael Poniński. Xaver Chłapowski. Heinrich Frh. v. Knobelsdorff. Friedrich Dehmel. Vincent de Kalkstein. Martin v. Krzyzanowski. Ignatius Zdębinski. Ignaz Swinarski. Thomas v. Rakowski. Ferdinand Sayberlek. Jan. Kamienski. Constantin v. Starzeński. Andr. Kurczewski. Josef v. Mielżynski. Mathias v. Mielzynski. Casimir Sieroszewski. Boguslaus v. Zychlinski. v. Lutomski. v. Niezychowski. v. Suchorzewski. Tadeusz Sokolnicki. v. Malczewski. Leopold v. Köhler. Johann v. Tomicki. J. C. W. v. Rappard. Umiński. Wincenty v. Suchorzewski. Jgnatz v. Kołaczkowski. Matheus von Lipinski. Nepumocen v. Dzierzanowski. Woyciech v. Zeromski. Friedrich Albrecht Bausemer. Jozefa Zychlinska. Alexander v. Moszczenski. Xaver v. Wilczynski. Tadeusz Bieńkowski. Peter Koszutski. Onophrius v. Grabski. Stanislaus v. Goslinowski. J. v. Łaszkowski. Laurenz v. Starzeński. Joanna v. Małachowska. v. Jłowiecki. Franciszek Pomorski. Marcyanna Stanowska. Melchior v. Korytowski. August Graf v. Potworowski. Cyprian v. Jarochowski. Julian v. Masłowski. Augustin v. Zakrzewski. Laurentz v. Rogalinski. Jan Mielęcki. Heinrich Graf Pinto. Andreas v. Koszutski. Anton v. Opanowski. Eustachius Graf Wołłowicz. Franz v. Urbanowski. Lucas Tarnowski. Josephus Chłapowski. Onophrius Jasinski. Maximiliam Swinarski. Stanislaus v. Poniński. Joseph Graf Kwilecki. Stanislaus Graf v. Moszczenski. Melchior v. Szołdrski.

Vorstehenden Taxgrundsätzen für den landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen ertheile ich hiermit auf besondern Allerhöchsten Befehl und Kraft meines Amts meine Bestätigung.

Berlin, den 15ten Dezember 1821.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

Ber=

Beilage C.

Schema zu den Pfandbriefen.

1) Umschrift: Der verbundenen Posenschen Landschaft.

2) Inhalt: Privilegirter Pfandbrief über N. N. Thaler Courant, zu Vierzehn Thaler die Mark fein gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen, unter der gesammten Bürgschaft der am Kreditsystem verbundenen Gutsbesitzer des Großherzogthums Posen, und mit der, in der landschaftlichen Kredit-Ordnung näher bestimmten besondern, Verpfändung des, in dem gedachten Großherzogthum und dessen N. N. Kreise belegenen, Gutes N. N. auf dieses Gut von den Bevollmächtigten der gemeinen Landschaft, in Gegenwart der Abgeordneten des die Hypothekenbücher führenden Gerichts ausgefertiget und unter Nro. des Registers eingetragen worden.

Posen den

Zu öffentlichem Glauben:	Direktor
Namen, Unterschrift und Siegel des Gerichts.	und Bevollmächtigte der gemeinen Landschaft.
	(Unterschrift und Siegel.)

Zu diesem Pfandbriefe werden vom ab Zins-Coupons auf jeden Inhaber geltend von fünf zu fünf Jahren ausgereicht. Der Vorzeiger des letzten Coupons erhält die Zins-Coupons auf die folgenden fünf Jahre.

Posen den

(Unterschrift)

3) Rückseite: Eingetragen in dem Hypothekenbuch

(nähere Bezeichnung)

den ten

(Unterschrift.)

4) Bemerkung: Eine vollständige polnische Uebersetzung wird nebenbei gedruckt, und der Vermerk wegen der Zinscoupons gleichfalls unter jede Halbscheide in deutscher und polnischer Sprache.

Drittes
Sachregister
zur
Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Enthält

die Jahrgänge 1818., 1819., 1820 und 1821.

Berlin,
zu haben im Debitskomtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.
1822.

Drittes

Sachregister

zur

Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten.

Zu bemerken: die erste größere Zahl bezeichnet den Jahrgang, **18.** (1818.) — **19.** (1819.) — **20.** (1820.) — **21.** (1821.); die darauf folgenden kleinern Zahlen weisen die Seiten nach.

A.

B.

C.

(Ca — Cl — Co — Cr — Cu, s. Ka, Kl u. s. w. mit Ausnahme der Eigennamen.)

D.

F.

G.

Hälfte

Groß-

J.

L.

Land-

Lauen=

N.

O.

P.

Poli-

Q.

R.

Solms-

setz=

T.

dessen Revision, Erneuerung und Erläuterung. 18. 69. — für Erhebung des Chausseegeldes in den

U.

 für

V.

—die

W.

Namen-Register.
